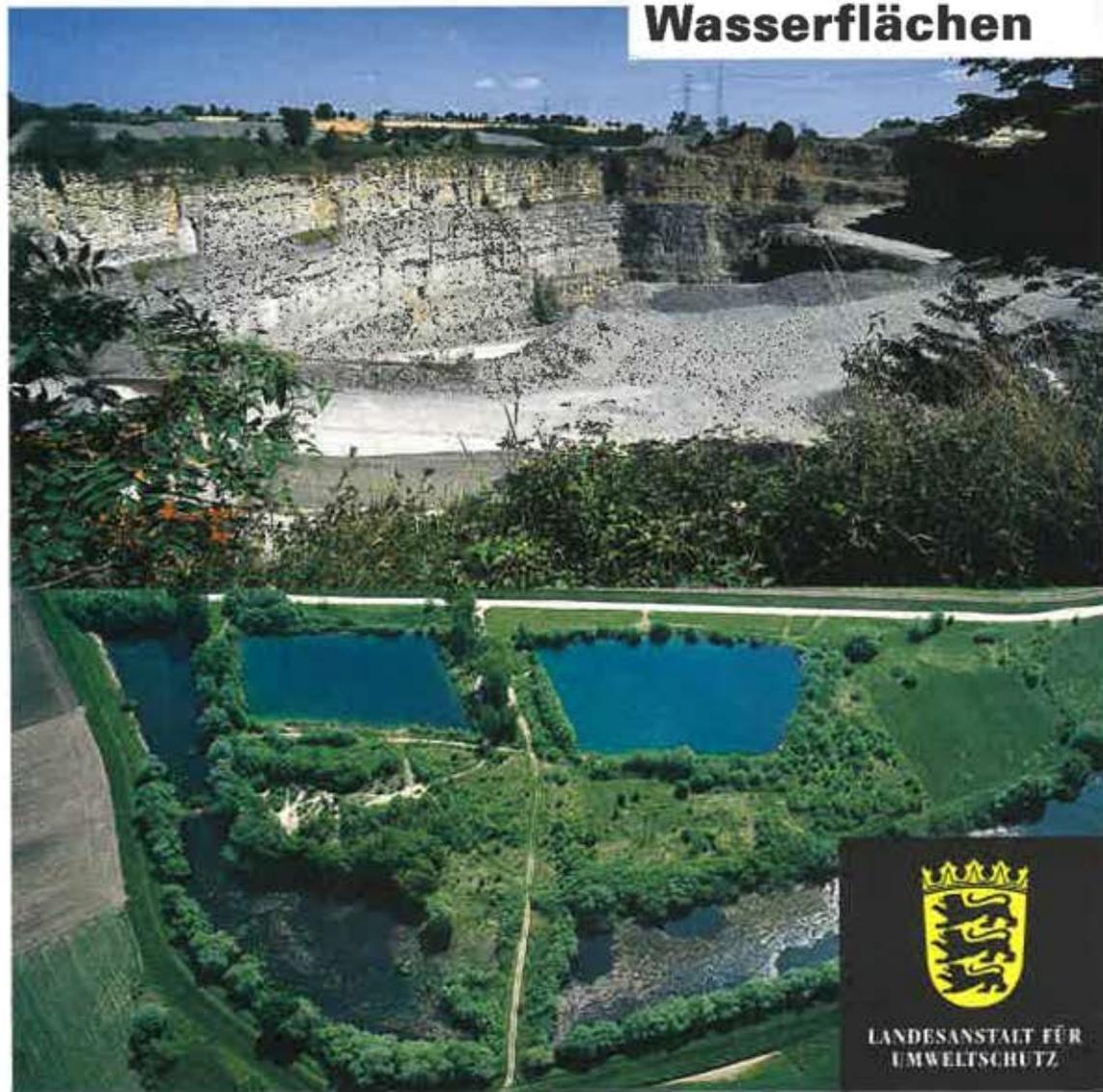


Verfahrensmanagement bei Abbau, Aufschüttungen und Herstellung künstlicher Wasserflächen



Leitfaden

Verfahrensmanagement bei Abbau, Aufschüttungen und Herstellung künstlicher Wasserflächen

**für Vorhaben, bei denen § 13 Naturschutzgesetz
Baden-Württemberg von Bedeutung ist
(Abbau, Abgrabungen, Aufschüttungen,
Auffüllungen, Bodenentnahmen und
Herstellung künstlicher Wasserflächen)**



Herausgegeben von der
Landesanstalt für Umweltschutz
Baden-Württemberg

Karlsruhe 1999

Impressum

Herausgeber	Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) Postfach 21 07 52, 76185 Karlsruhe, http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de/lfu
ISSN	1437-0190 (Naturschutz - Praxis, Eingriffsregelung 2: Leitfaden „Verfahrensmanagement bei Abbau, Aufschüttungen und Herstellung künstlicher Wasserflächen“, 1. Aufl. 1999)
Bearbeitung durch Arbeitsgruppe	Horst Heyd, Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Tübingen Gerold Hübner, Landratsamt Hohenlohekreis Gudrun Schlichting, Landratsamt Karlsruhe Prof. Dr. Dr. Siegfried Schwab, Berufsakademie Mannheim Dr. Frank Siebenbürger, Forstamt Ettlingen/Breisach Michael Theis, LfU, Fachdienst Naturschutz unter Mitwirkung von Margarete Ratzel, LfU, Fachdienst Naturschutz
Projektkoordination, Redaktion und Gestaltung	Landesanstalt für Umweltschutz Abteilung 2 „Ökologie, Boden- und Naturschutz“ Fachdienst Naturschutz
Titelbilder	R. Steinmetz, LfU
Druck und Repro	Greiserdruck, Rastatt
gedruckt auf	Sekundärfaser
Bezug über	Verlagsauslieferung der LfU bei der JVA Mannheim - Druckerei - Herzogenriedstr. 111, 68169 Mannheim Telefax: 0621/398-370
Preis	18,-- DM zzgl. Versandkostenpauschale

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Zustimmung des Herausgebers unter Quellenangabe und Überlassung von Belegexemplaren gestattet.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungen	6
1. Einführung	7
2. Verfahrensübersichten	8
2.1 Verfahren, in denen § 13 NatSchGBW von Bedeutung ist	8
Übersicht 1: Verfahren, in denen § 13 NatSchGBW von Bedeutung ist	9
Übersicht 2: Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit Scoping-Prozess	10
Übersicht 3: Eingriffsregelung nach §§ 10 und 11 NatSchGBW	11
2.2 Für den Naturschutzbeauftragten das Wichtigste in Kürze	12
3. Verfahrensmanagement	14
Verfahrensmanagement	14
Kap. A Genehmigungsverfahren für die Nassauskiesung	15
A.1. Allgemeines	15
A.2. Das Planfeststellungsverfahren für die Nassauskiesung	16
A.2.1 Verfahrensgänge	17
A.2.2 Aufgaben der Genehmigungsbehörde im Planfeststellungsverfahren	18
A.3. Das Plangenehmigungsverfahren für die Nassauskiesung	19
A.3.1 Voraussetzungen des Plangenehmigungsverfahrens	19
A.3.2 Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens	20
A.3.3 Besonderheiten des Plangenehmigungsverfahrens	21
Kap. B Immissionsschutzrechtliche Behandlung von Steinbrüchen	23
B.1. Genehmigungspflicht	23
B.2. Genehmigungsverfahren	23
B.2.1 Genehmigungsart	23
B.2.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens	25
Kap. C Verfahren bei Aufschüttungen, Abgrabungen und Gewässerherstellung	28
C.1. Aufschüttungen	28
C.2. Abgrabungen	32
C.3. Herstellung oder Veränderung künstlicher Gewässerflächen	32
Kap. D Genehmigungsverfahren für den Trockenabbau	35
Kap. E Naturschutzrechtliche Genehmigung und Bergrecht	37

Anhang 1: Beschränkungen in Schutzgebieten und entlang von Verkehrswegen	43
1. Schutzgebiete und europäische Schutzrichtlinien	43
1.1 Nach dem Naturschutzgesetz	43
1.2 Nach dem Wassergesetz	43
1.3 Nach dem Landeswaldgesetz	44
2. Beschränkungen entlang von Verkehrswegen	44
2.1 Nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten	44
2.1.1 Bundesautobahnen und geplante Autobahnen, sofern Planauslegung erfolgt ist	44
2.1.2 Bundesstraßen und geplante Bundesstraßen, sofern Planauslegung erfolgt ist	45
2.2 Nach dem Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) für außerhalb der Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten	45
2.2.1 Landesstraßen und geplante Landesstraßen, sofern Planauslegung erfolgt ist	45
2.2.2 Kreisstraßen und geplante Kreisstraßen, sofern Planauslegung erfolgt ist	46
2.2.3 Gemeindeverbindungsstraßen	46
2.3 Nach dem Landeseisenbahngesetz	46
2.3.1 Gerade Streckenführung und geplante gerade Streckenführung, sofern Planauslegung erfolgt ist und die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird	46
2.3.2 Gekrümmte Streckenführung und geplante gekrümmte Streckenführung, sofern Planauslegung erfolgt ist und die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird	46
Anhang 2: Allgemeines Raumordnungsverfahren	47
Anhang 3: Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - ein rechtliches Instrument der Umweltvorsorge	49
Anhang 4: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	55
Anhang 5: Checklisten	58
1. Checkliste möglicher Inhalte einer landschaftspflegerischen Begleitplanung	58
2. Checkliste Herkunftsnachweis, Art und Unbedenklichkeit für Erdaushub/Auffüllmaterial	63
3. Checkliste zur Auffüllung landwirtschaftlicher Nutzflächen - Planung/Durchführung	64
Anhang 6: Die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren	65

Anhang 7: Naturschutzrechtliche Grundlagen **70**

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg **70**

- § 2 NatSchGBW Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge 70
- § 9 NatSchGBW Landschaftspläne und Grünordnungspläne 70
- § 10 NatSchGBW Eingriffe in Natur und Landschaft 70
- § 11 NatSchGBW Ausgleich von Eingriffen 70
- § 12 NatSchGBW Verfahren 71
- § 13 NatSchGBW Abbau, Abgrabungen und künstliche Wasserflächen 71

Verordnung des Umweltministeriums über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz - Ausgleichsabgabeverordnung (AAVO) **72**

Sicherheitsleistungen nach § 12 Abs. 3 NatSchGBW (Erlass des Ministeriums Ländlicher Raum Baden-Württemberg vom 10.12.1997) **73**

5. Literatur **74**

Abkürzungen

- AAVO Ausgleichsabgabeverordnung
- AusfVO Ausführungsverordnung
- BauGB Baugesetzbuch
- BBergG Bundesberggesetz
- BBodSchG Bundesbodenschutzgesetz
- BBodSchV Bundesbodenschutzverordnung
- BGBl Bundesgesetzblatt
- BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz
- BImSchV Bundesimmissionsschutzverordnung
- BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
- BNL Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege
- BVerwG Bundesverwaltungsgericht
- BVerwGE Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
- FFH Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/49, EWG)
- FStrG Fernstraßengesetz
- GABl Gesetzblatt
- GG Grundgesetz
- KrW-/AbfG Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
- LBO Landesbauordnung
- LBOVVO Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung
- LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan
- LEisenbG Landeseisenbahngesetz
- LNV Landesnaturschutzverband
- LplG Landesplanungsgesetz
- LSG Landschaftsschutzgebiet
- LUVPG Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- LVG Landesverfahrensgesetz
- LVwVfBG Landesverwaltungsverfahrensbeschleunigungsgesetz
- LVwVfG Landesverwaltungsverfahrensgesetz
- LWaldG Landeswaldgesetz
- NatSchGBW Naturschutzgesetz Baden-Württemberg
- NB Naturschutzbeauftragte/r
- NPZuVO Naturparkzuständigkeitsverordnung
- NSG Naturschutzgebiet
- ROG Raumordnungsgesetz
- RoV Raumordnungsverordnung
- StrG Straßengesetz
- TA-Luft Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
- TÖB Träger öffentlicher Belange
- UNB Untere Naturschutzbehörde
- UVP Umweltverträglichkeitsprüfung
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- UVS Umweltverträglichkeitsstudie
- UVU Umweltverträglichkeitsuntersuchung
- VGH Verwaltungsgerichtshof
- VO Verordnung
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung
- WG Wassergesetz
- WHG Wasserhaushaltsgesetz

1. Einführung

Der vorliegende Leitfaden wird den Naturschutzbehörden und Fachstellen für die Vollzugsunterstützung an die Hand gegeben, um ein fachlich fundiertes, effektives und möglichst einheitliches Verwaltungshandeln zu gewährleisten.

Hierfür ist es vordringlich, für häufige Verfahrensabläufe, wie sie sich aus der breiten Vorhabenspalette des § 13 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchGBW) ergeben, Übersichten und Anleitungen in einer benutzerfreundlichen Form anzubieten. Dazu sind die Erfahrungen der betreffenden Verwaltungsebenen und externes Fachwissen einbezogen worden.

Bei einer Abfrage wurde das Themenfeld „Genehmigungen nach § 13 NatSchGBW - Abbau, Abgrabungen, Auffüllungen, Herstellung künstlicher Wasserflächen, Auf- und Abspülungen, Entnahme der Bodenkrume“ als vorrangige Arbeitshilfe benannt.

Die naturschutzrechtliche Genehmigung verschiedener Vorhabentypen stützt sich in der Vollzugspraxis auf unterschiedliche fachgesetzliche Voraussetzungen mit entsprechenden Verfahrensgängen.

Der Leitfaden führt die Erfahrungen und Kenntnisse einer fach- und verwaltungsübergreifenden Arbeitsgruppe zusammen und liefert praxisorientierte Hinweise für einen breiten Anwendungsbereich. Eine wichtige Zielsetzung ist dabei, den fachlichen und rechtlichen Rahmen der unterschiedlichen Verfahrensgänge klarzustellen, auf Beteiligungsschritte und Unterlagen hinzuweisen und nicht zuletzt dadurch zur Beschleunigung von Verfahren beizutragen.

Die eingangs gegebenen Übersichten, die thematisch gegliederten Kapitel und die Anhänge mit den verfahrensspezifischen Belangen erlauben einen schnellen, aufgabenbezogenen Zugriff.

Auf einige der im Gesetz [§ 13 (1), (3)] angesprochenen Vorhabentypen wie z.B. Torf- und

Mergelabbau sowie andere besondere Abbau- und Gewinnungsvorhaben wird nicht näher eingegangen, da sie heute flächenmäßig sehr reduziert oder ohne größere Bedeutung sind.

Der vom Fachdienst Naturschutz ebenfalls herausgegebene „Leitfaden für die Eingriffs- und Ausgleichsbewertung bei Abbauvorhaben“ (Ministerium Ländlicher Raum BW & Landesanstalt für Umweltschutz BW 1998) steht in enger Beziehung zu dem vorliegenden „Verfahrensmanagement“. Dort wird zwar ein fachlicher und methodischer Rahmen für die Eingriffsregelung und Bewertungspraxis im „Steine- und Erden-Bereich“ eingeführt, die Ansätze sind aber auf die meisten der hier behandelten Vorhabentypen und Verfahrensgänge übertragbar. Deshalb wird an dieser Stelle auf eine naturschutzfachliche Vertiefung verzichtet.

Wer es mit Informationen ganz eilig hat, kann sich in Kap. 2.2 mit dem „Wichtigsten in Kürze“ eine Übersicht verschaffen.

Im Gesamttext sind Ausführungen, Vorgaben und Regelungen, die insbesondere für die Naturschutzbeauftragten als Verfahrens- und Fachhinweis von Bedeutung sind, randlich mit einem „N“ als Suchhilfe gekennzeichnet.

2. Verfahrensübersichten

Aus der breit gefächerten Aufzählung der nach § 13 NatSchGBW genehmigungsbedürftigen Vorhaben resultieren unterschiedliche fachgesetzlich vorgegebene Verfahrensgänge. Hierzu gibt die nachfolgende Übersicht im Kap. 2.1 einen Orientierungsrahmen, der gleichzeitig als roter Faden dienen kann, hin zu den jeweiligen vorhabensspezifischen Kapiteln A bis E sowie zu den ggf. erforderlichen Verfahrensvertiefungen, wie im Teil Anhänge dargestellt.

Im Kap. 2.2 werden die wichtigsten Hinweise aus den verschiedenen Verfahrens-Kapiteln insbesondere für die konzentrierte Information der Naturschutzbeauftragten vorangestellt.

Im Rahmen der Verfahren sind die nach § 29 BNatSchG bzw. § 51 NatSchGBW anerkannten Verbände grundsätzlich frühzeitig zu beteiligen. Auf gesonderte Hinweise wird in den nachfolgenden Teilen des Leitfadens daher verzichtet.

N Im übrigen sollte die untere Naturschutzbehörde den Naturschutzbeauftragten immer dann beratend heranziehen, wenn dies zur fachlichen Beurteilung des Vorhabens aufgrund abwägungsrelevanter Gesichtspunkte erforderlich ist.

2.1 Verfahren, in denen § 13 NatSchGBW von Bedeutung ist

Die selbständigen Vorhaben im Außenbereich, die einer Genehmigung durch die Naturschutzbehörden bedürfen:

- Abbau und Gewinnung von Bodenbestandteilen
- Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllung von Bodenvertiefungen
- Schaffen oder Verändern von künstlichen Wasserflächen
- Entnahme der Bodenkrume (mehr als 100 qm)

können den in der anschließenden **Übersicht 1** dargestellten fünf Verfahrensblöcken, zugeordnet werden.

Die spezifischen Prüf- und Entscheidungsschritte sind als „Verfahrensmanagement“ aufgebaut.

Die **Übersicht 2**: Umweltverträglichkeitsprüfung mit Scoping-Prozess und

Übersicht 3: Eingriffsregelung nach §§ 10 und 11 NatSchGBW

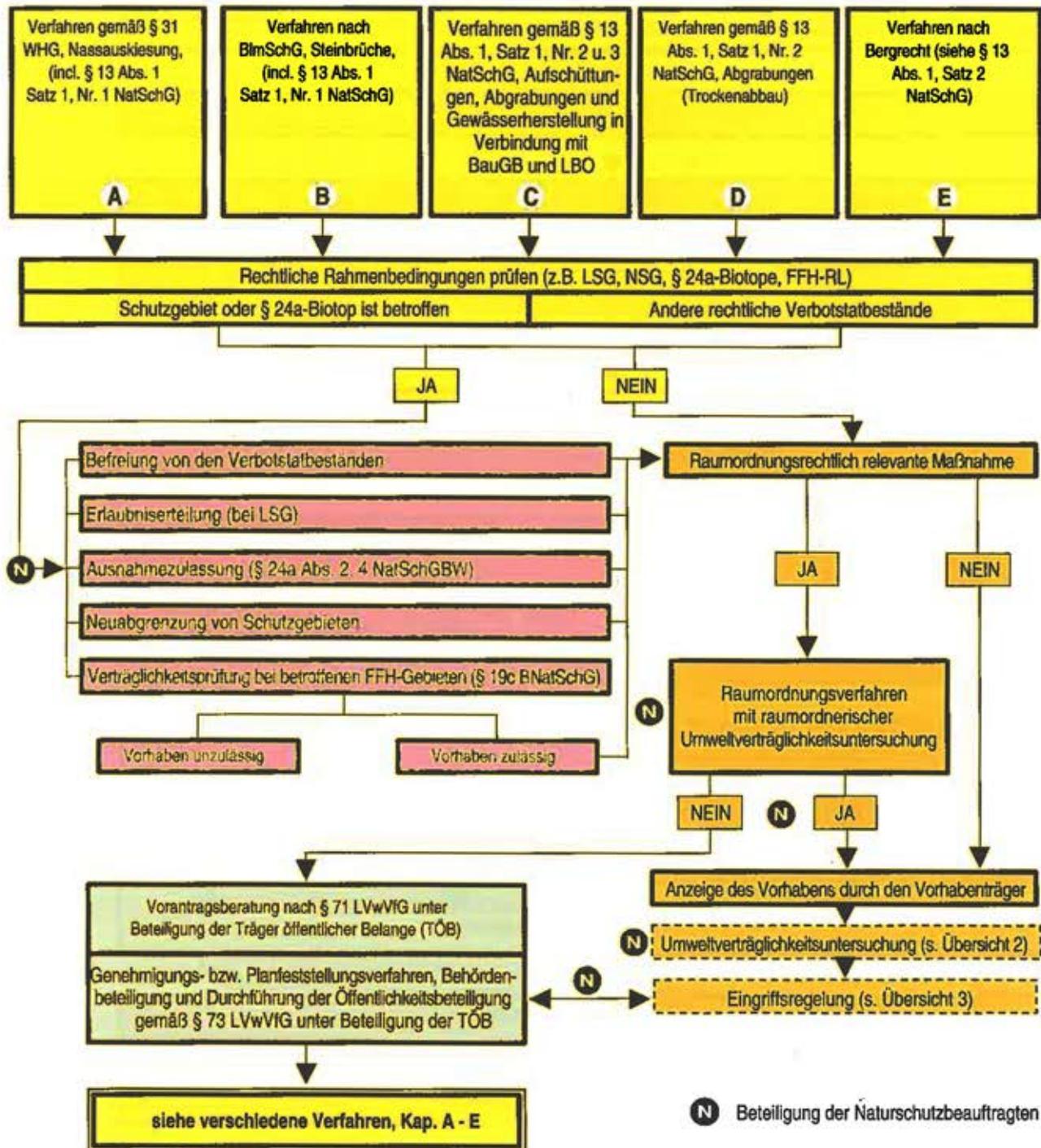
beschreiben die Wege für diese verfahrensmäßig eingebundenen Instrumente.

Die grundsätzliche Bedeutung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für alle Verfahren wird in Anhang 4 erläutert, in Anhang 7 werden die relevanten naturschutzrechtlichen Grundlagen aufgeführt.

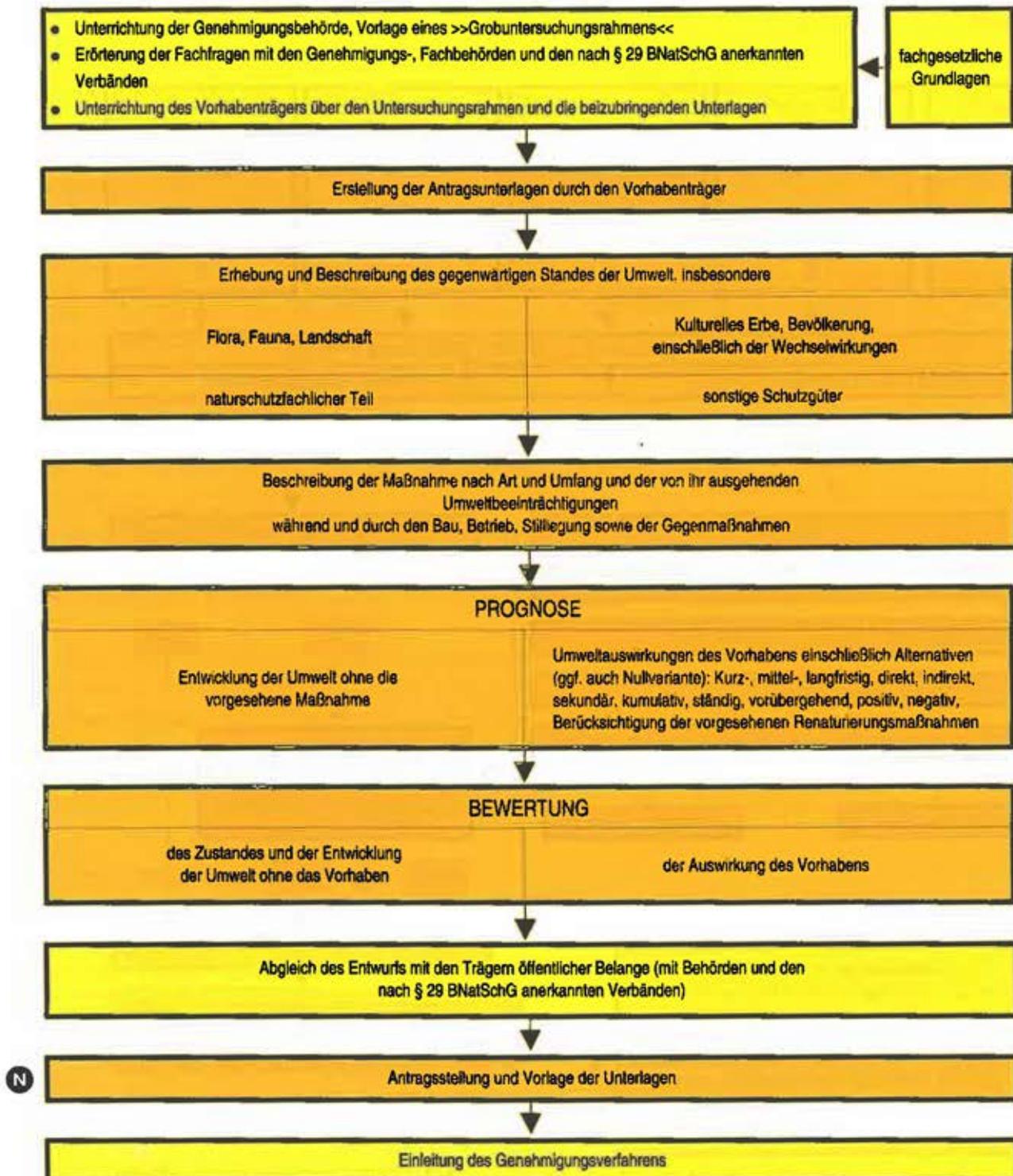
Übersicht 1: Verfahren, in denen § 13 NatSchG Baden-Württemberg von Bedeutung ist

Verfahrensmanagement bei Abbau, Aufschüttungen und der Herstellung künstlicher Wasserflächen

Abb. Verfahren1

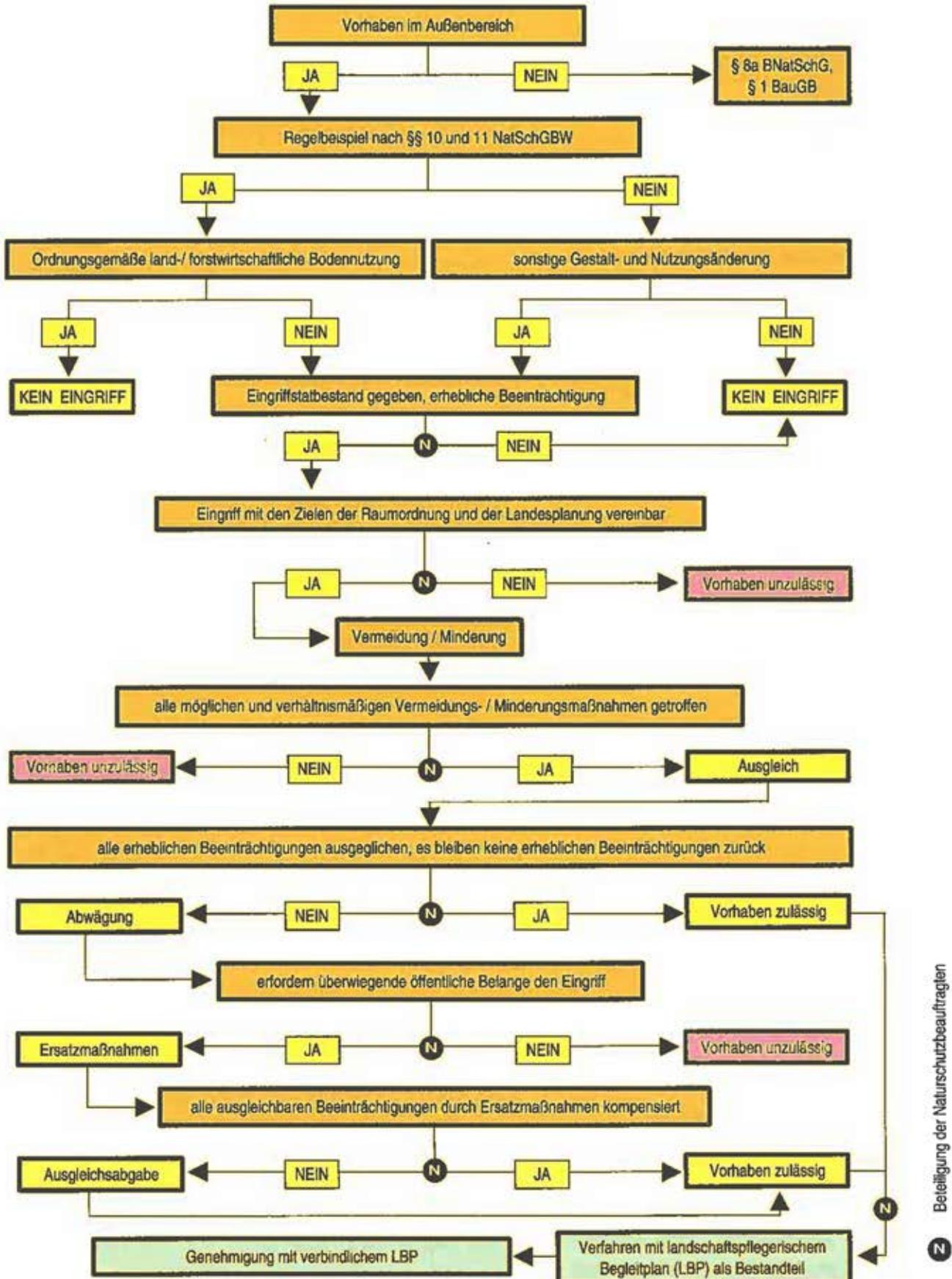


Übersicht 2: Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit Scoping-Prozess



Übersicht 3: Eingriffsregelung nach §§ 10 und 11 NatSchGBW

Abb. Anlage 2



2.2 Für den Naturschutzbeauftragten das Wichtigste in Kürze

Als Stichwortinformation für den eiligen Leser oder Bearbeiter, insbesondere für den Nutzerkreis der Naturschutzbeauftragten sind die wesentlichen Verfahrenspunkte zum Gesamthalt im Folgenden vorangestellt.

N

Planfeststellungsverfahren für die Nassauskiesung, siehe Kap. A

Ablauf:

- Vorverfahren, in dem der Vorhabenträger die Behörde über das geplante Vorhaben unterrichtet, der Umfang der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) sowie der sonstigen Unterlagen festgelegt wird und die erforderlichen Planunterlagen im Auftrag des Vorhabenträgers erstellt werden.
- Das Anhörungs- und Erörterungsverfahren, das mit der Einreichung des Plans bei der Planfeststellungsbehörde beginnt.
- Die Entscheidungsphase, in der die Planfeststellungsbehörde nach eingehender Prüfung schließlich ihre Entscheidung trifft.

Ein wesentlicher Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens ist die integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung: Sie

- ist ein ökologisches Aufklärungsinstrument mit Frühwarnfunktion,
- erfasst und bewertet die Umweltauswirkungen eines Vorhabens und seiner ökologischen Risiken,
- berücksichtigt dabei auch die Wechselwirkungen der Organismen untereinander sowie mit ihrer Umwelt.

Ablaufschema: Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter Beteiligung des Naturschutzbeauftragten: siehe Seite 17

Wichtig für ordnungsgemäßen Kiesabbau:

- Abbau und Renaturierung/Rekultivierung in Abschnitten („Schritt für Schritt“),
- Eingriffsausgleich nach § 11 Abs. 1 NatSchGBW durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i.d.R. in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit der Kiesgrube.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein **Plangenehmigungsverfahren** durchgeführt werden.

Voraussetzungen: siehe Seite 16 und 19
Unterschied zur Planfeststellung:

- Nach Vorbereitungsphase kein förmliches Verwaltungsverfahren,
- keine öffentliche Bekanntmachung, kein Erörterungstermin,
- keine Pflicht zur UVP, nur Vorlage der nach dem Plan zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Steinbruchgenehmigung (Immissionsschutzrecht), siehe Kap. B

- Genehmigungsbedürftig, wenn Sprengungen oder Flammstrahler eingesetzt werden;
- Konzentrationswirkung des förmlichen „großen“ und des vereinfachten Genehmigungsverfahrens; z.B. sind Genehmigungen nach § 13 NatSchGBW und wasserrechtliche Genehmigungen grundsätzlich in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen. Dies ist jedoch nicht bei Planfeststellungen, wasserrechtlichen Erlaubnissen und wasserrechtlichen Bewilligungen der Fall.

Die Vorantragsphase ist entscheidend für ein reibungsloses, schnelles Verfahren, denn sie legt Umfang und Detaillierungsgrad der Antragsunterlagen fest. Wichtig sind die Eingriffsbewältigung und die Folgenutzung des Steinbruchs. In der Antragsphase kommt dem Abbauplan und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan als Teil der erforderlichen Unterlagen eine wesentliche Bedeutung zu.

Prüfphase für Antragsunterlagen:
Sind diese vollständig und sachlich umfassend?

Genehmigungsphase:
Sind die geforderten „Auflagen“ plausibel?
Sind die Auflagen rechtlich erforderlich und zweckmäßig?

Eine abschließende Antragskonferenz hat sich in der Praxis bewährt. Erhält der Betreiber zuvor einen Genehmigungsentwurf zur Durchsicht, lassen sich gegebenenfalls vorhandene Unstimmigkeiten einfach und kooperativ bereinigen.

Aufschüttungen und Abgrabungen, siehe Kap. C

Eine Verwertung ist einer Beseitigung (Deponie) vorzuziehen, sofern die menschliche Gesundheit nicht gefährdet und die Umwelt nicht geschädigt wird.

Die Auffüllung muss der Verbesserung der Bodenfunktion (vgl. § 1 BBodSchG) oder der Erleichterung der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen dienen. Sonstiger Erd- und Aushub ist nach abfallrechtlichen Grundsätzen zu beseitigender Abfall.

Grundsätzlich unzulässig sind Auffüllungen in Schutzgebieten und auf Flächen mit Anbauverbot (vgl. Anhang 1).

Es ist zu prüfen, welche Menge an Fremd- und Schadstoffen bei Aufschüttungen tolerierbar ist (Grenzwerte beachten).

Abgrabungen sind verfahrensmäßig analog wie Auffüllungen zu behandeln, siehe Seite 32.

Trockenabbaugenehmigung, siehe Kap. D

Die Durchführung einer UVP ist nötig, wenn die Gesamt-abbaufläche 10 ha Größe oder mehr erreicht.

Wesentliche Genehmigungsvoraussetzungen für den Trockenabbau:

- Das Einvernehmen mit der Gemeinde ist gegeben.
- Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung vereinbar.
- Der Eingriff ist zulässig (erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind unvermeidbar und in angemessener Frist ausgleichbar).
- Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange ist erfolgt.
- Die Schritte der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung wurden abgearbeitet.
- Die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sowie die Folgenutzung sind in einem qualifizierten Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Bergrecht - Genehmigung, siehe Kap. E

Bergrechtlich erforderliche Genehmigungen ersetzen grundsätzlich eine naturschutzrechtliche Genehmigung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist erforderlich, wenn die entstehende Abbaufläche 10 ha oder größer wird oder wenn die Tagebaufläche einschließlich der Betriebsanlagen 10 ha oder größer wird. Der bergrechtliche Betriebsplan muss den Anforderungen eines Planfeststellungsverfahrens genügen, d.h. u.a. alle naturschutzrelevanten Auflagen enthalten.

Die Genehmigung des Betriebsplans erfolgt im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. Notfalls ist die nächsthöhere Behörde einzuschalten.

Beschränkungen in Schutzgebieten und entlang von Verkehrswegen, siehe Anhang 1

Raumordnungsverfahren, siehe Anhang 2

- Eine raumbedeutsame Planung wird mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung abgestimmt.
- Das Regierungspräsidium kann, muss aber nicht, ein Raumordnungsverfahren durchführen.
- Das Regierungspräsidium beteiligt die Gemeinden und Träger öffentlicher Belange; die Verfahrensdauer ab Antragseinreichung beläuft sich auf maximal 6 Monate.
- Das Ergebnis ist als „raumordnerische Beurteilung“ kein anfechtbarer Verwaltungsakt und nicht privatrechtsgestaltend.

Umweltverträglichkeitsprüfung, siehe Anhang 3

UVP-pflichtig sind Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, z.B. bauliche Anlagen oder Eingriffe in Natur und Landschaft. UVP-Recht: Die UVP ist als unselbstständiger Teil des verwaltungsbehördlichen Zulassungsverfahrens nicht isoliert vom Genehmigungsverfahren anfechtbar.

Verfahrensschema siehe Seite 49.

- Im Scoping-Termin wird ein dem Vorhaben gerecht werdendes Anforderungsprofil für die UVP (Untersuchungsrahmen und Untersuchungskriterien) festgelegt. Dazu zählen vor allem die Alternativprüfung, die Zeitdauer der UVP sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich der Umweltbeeinträchtigungen.
- Die Antragsunterlagen sind von den Fachbehörden auf Vollständigkeit zu prüfen; zum Antrag ist Stellung zu nehmen. Ferner erfolgt eine öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Umweltverbände.
- In einem Erörterungstermin werden alle eingegangenen Anregungen, Bedenken und Einwendungen behandelt.
- Es ist eine zusammenfassende Darstellung gefordert, die den gesamten entscheidungserheblichen Sachverhalt neutral zusammenfasst.
- Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung findet zum Abschluss der UVP eine Bewertung nach § 12 UVPG statt; sie dient als Planungsprognose der Entscheidungsvorbereitung der Genehmigungsbehörde.

Eingriffsregelung im Naturschutz, siehe Anhang 4, 5 und 7

In den genannten Anhängen werden die folgenden, wesentlichen Kriterien behandelt, die bei der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung zu berücksichtigen sind:

- Definition von Eingriffen
- Definition von Beeinträchtigungen
- Vermeidbarkeitsprinzip
- Ausgleich in angemessener Frist
- Abwägung aller betroffenen Belange, v.a. zwischen Belangen des Naturschutzes und des Vorhabenträgers
- Ersatzmaßnahmen
- Ausgleichsabgabe

Verfahrensbeschleunigung, siehe Anhang 6

Für eine Verfahrensbeschleunigung sind die Hinweise zu den aufgeführten Punkten von besonderer Bedeutung:

- Vorantragsberatung
- Verfahrensbeauftragter
- Antragseingangsprüfung befristet
- Antragskonferenz
- Befristung der NB-Stellungnahme
- evtl. Plangenehmigung statt Planfeststellung

3. Verfahrensmanagement

Die in § 13 NatSchGBW zusammenfassten Vorhaben im Außenbereich, die einer Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedürfen, werden im Folgenden in verfahrensmäßig unterschiedlichen Fallgruppen behandelt und begründet.

Die Kapitel ermöglichen eine jeweils vorhabensspezifische Vertiefung:

Kap A: Genehmigungsverfahren für die Nassauskiesung

Kap B: Immissionsschutzrechtliche Behandlung von Steinbrüchen

Kap C: Verfahren bei Aufschüttungen, Abgrabungen und Gewässerherstellung

Kap D: Genehmigungsverfahren für den Trockenabbau

Kap E: Naturschutzrechtliche Genehmigung und Bergrecht

Kap. A Genehmigungsverfahren für die Nassauskiesung



Bild 1: Nassauskiesung in der Abbauphase

Foto: Archiv BNL Tübingen

A.1. Allgemeines

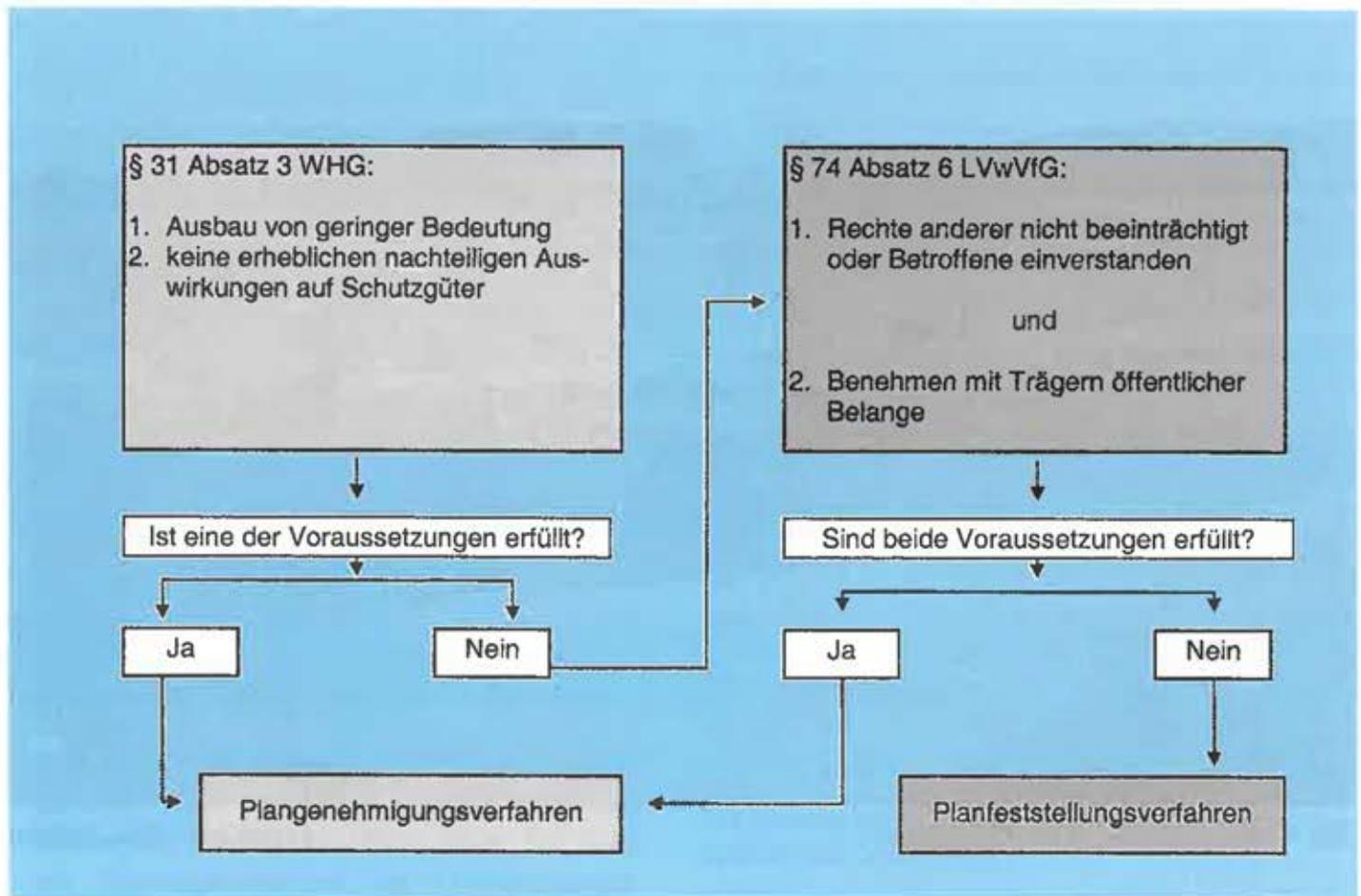
Grundsätzlich bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer gemäß § 31 Absatz 2 WHG der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Das Planfeststellungsverfahren hat den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu entsprechen.

Vor Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens zu prüfen (nähere Einzelheiten hierzu siehe Anhang 2). Das Ergebnis eines evtl. Raumordnungsverfahrens ist im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist grundsätzlich die untere Wasserbehörde (§ 96 Absatz 1 Satz 1, 95 Absatz 2 Nr. 3 WG i.V.m. § 13 LVG). Mangels spezieller Regelungen im WG sind grundsätzlich die Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) anwendbar.

Zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung kann unter bestimmten Voraussetzungen, die in der nachfolgenden Skizze dargestellt sind, anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein sogenanntes Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Voraussetzungen für Plangenehmigungsverfahren im Wasserrecht:



A.2. Das Planfeststellungsverfahren für die Nassauskiesung

Das Planfeststellungsverfahren gliedert sich in drei Verfahrensabschnitte:

- Eine Vorbereitungsphase auf Anregung des Vorhabenträgers;
- das Anhörungs- und Erörterungsverfahren, das mit der Einreichung des Plans bei der Planfeststellungsbehörde bzw. der Antragstellung beginnt und
- die Entscheidungsphase, in der die Planfeststellungsbehörde ihre Entscheidung trifft.

Ein wesentlicher Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens ist die integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung. Sie ist ein unselbständiges Annexverfahren zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren und dient als Verfahrensinstrument, mit dem die Umweltauswirkungen eines Vorhabens systematisch erfasst, analysiert und die zu erwartenden ökologischen Auswirkungen bewertet werden können.

Dabei wählt die Umweltverträglichkeitsprüfung einen integrativen Ansatz, d.h. Umwelteinwirkungen des Vorhabens werden nicht nur beschränkt auf einzelne Umweltfaktoren überprüft, sondern unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Organismen und ihrer Umwelt medienübergreifend bewertet.

A.2.1 Verfahrensgänge

Verfahrensschritte und Verfahrensinhalte werden nachfolgend schematisch dargestellt.

Ablaufschema für das Planfeststellungsverfahren mit UVP

Gesetzliche Grundlage	Verfahrensschritt
	1. Vorverfahren
§ 5 Satz 1 UVPG	Der Träger des Vorhabens unterrichtet die Behörde über das geplante Vorhaben.
§ 5 Satz 2 UVPG	Die Planfeststellungsbehörde erörtert mit dem Vorhabenträger unter Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) Gegenstand, Umfang, Methoden und den Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU bzw. UVS) und legt diesen fest.
§ 5 Satz 3 UVPG, § 6 UVPG	Die Behörde unterrichtet den Vorhabenträger über den voraussichtlichen Umfang der UVU sowie der voraussichtlich zusätzlich beizubringenden Unterlagen.
§ 6 Abs. 3 UVPG, § 100 WG, zusätzl.: ggf. § 6 Abs. 4 UVPG	Der Vorhabenträger erarbeitet unter Einschaltung von Sachverständigen und Gutachtern die Planunterlagen inklusive der erforderlichen UVS.
Eigentliches Planfeststellungsverfahren	
§ 73 Abs. 1 LVwVfG	Der Vorhabenträger beantragt schriftlich unter Beifügung der Unterlagen nach § 6 UVPG die Einleitung des eigentlichen Planfeststellungsverfahrens.
§ 7 UVPG, § 73 Abs. 2 LVwVfG	<p>Beteiligung der berührten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden • Landkreise • Regionalverbände • öffentlichen Planungsträger • anerkannten Naturschutzverbände • sonstigen Planungsträger (innerh. v. 3 Monaten) <p>Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen werden in betroffenen Gemeinden einen Monat öffentlich ausgelegt • Ort und Zeit der Auslegung sind vorher öffentlich bekanntzumachen • Jedermann kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Frist äußern • Die Gemeinde leitet die Äußerungen der Behörde zu und kann zu diesen Stellung nehmen
§ 73 Abs. 3 - 7 LVwVfG	
§ 9 Abs. 1 UVPG § 73 Abs. 6 LVwVfG	<p>Erörterungstermin mit Vorhabenträger, Behörden und Trägern öffentlicher Belange zur Erörterung der abgegebenen Stellungnahmen und (ggf.) Einwendungen;</p> <p>ggf. nochmalige Rückkoppelung mit Vorhabenträger, Fachbehörden und Gutachtern, falls Nachbesserungen erforderlich sind.</p>
Erarbeitung des Planfeststellungsbeschlusses	
§ 11 UVPG	Erarbeitung einer zusammenfassenden Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.
§ 12 UVPG	<p>Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung.</p> <p><u>eigentliche Umweltverträglichkeitsprüfung UVP</u> mit Berücksichtigung der Planungsleitsätze; Zusammenstellung des Abwägungsmaterials, Abwägung, Festsetzung von Schutzauflagen und Alternativenprüfung.</p>
§§ 10 ff. NatSchGBW	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (u.a. Eingriffsbestimmung, Verfahren) entsprechend dem Landesnaturschutzgesetz.
§ 102 WG, § 74 Abs. 1 und § 69 LVwVfG, § 9 Abs. 2 UVPG	Abfassung des Beschlusses und Bekanntgabe, Zustellung bzw. Benachrichtigung des Vorhabenträgers und der Betroffenen.

N

N

A.2.2 Aufgaben der Genehmigungsbehörde im Planfeststellungsverfahren

Nicht nur der Betreiber einer Kiesgrube hat Pflichten, die aus den verschiedensten Rechtsvorschriften herzuleiten sind. Auch die Genehmigungsbehörde muss aus ihrer Verantwortung für das Gemeinwohl und auch aus ihrer Fürsorgepflicht eine Reihe von Pflichten erfüllen. Dazu gehört neben der Überwachung des laufenden Betriebs auch, die planungs- und ordnungsgemäße Folgenutzung zu begleiten und für den Abschluss älterer Konzessionen (ordnungsgemäßer Abbau einschließlich der jeweils zugehörigen Herrichtung) zu sorgen.

Da Kiesgruben teilweise noch auf sehr alter Rechtsgrundlage betrieben werden und oft auf bestehende Genehmigungen wasserrechtliche Verfahren „aufgefropft“ wurden, ist es bisweilen nicht ganz einfach, überhaupt den Bestand an Rechtsgrundlagen zu erfassen.

Ein ganz wesentliches Ziel im Sinne der Rechtssicherheit ist es daher, bei Einleitung von neuen Verfahren grundsätzlich erst einmal bereits bestehende Genehmigungen zu prüfen und im Sinne einer Bilanzierung bereits zu Verfahrensbeginn zu würdigen, um eine rechtliche Kollision mit dem neuen Verfahren zu vermeiden.

So ist bei einer geplanten Erweiterung einer Kiesgrube die vorgesehene, vollständig erbrachte Wiederherrichtung des Altbereiches unabdingbare Voraussetzung. In Einzelfällen kann es notwendig sein, einen letzten Beschluss der Altentscheidung beispielsweise zur Renaturierung auf das neue Verfahren zu übertragen bzw. abzuändern, wenn etwa die geplante Erweiterung diese Renaturierung technisch unmöglich macht. In solchen Fällen muss die noch zu erbringende Gesamtleistung bilanziert und ein Ersatz ggf. an anderer Stelle geschaffen werden.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist also zunächst die Abwicklung des laufenden Betriebs zu überprüfen und ggf. zu veranlassen. Dann wird das aktuelle Verfahren durchgeführt, das in der Regel mit dem Planfeststellungsbeschluss endet. Der vom Abbaunternehmer beantragte Plan wird mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für alle Beteiligten bestandskräftig. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange festgestellt. Andere behördliche Entscheidungen

sind nicht erforderlich (sog. Konzentrationswirkung § 75 LVwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt folglich auch eine evtl. notwendige Baugenehmigung oder naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 NatSchGBW. Den materiell rechtlichen Anforderungen anderer Fachgesetze hat der Planfeststellungsbeschluss jedoch Rechnung zu tragen. Entsprechend umfangreich sind die Nebenbestimmungen, die Eingang in die Entscheidung finden.

Folgende Regelungen im Planfeststellungsbeschluss tragen dabei wesentlich zum ordnungsgemäßen Kiesabbau bei:

Im Planfeststellungsbeschluss wird festgelegt, bis wann mit der Ausführung des Planes begonnen und bis wann der Plan umgesetzt sein muss. Die Fristen orientieren sich in der Regel an der tatsächlichen voraussichtlichen Auskiesungsdauer. Diese Regelung soll verhindern, dass der Abbaufortschritt absichtlich verzögert wird, um z.B. die mit dem Abbauende verbundenen Pflichten (Abbau der Werksanlagen, Renaturierung des Werksgeländes) hinauszuziehen. Im übrigen soll der Kiesabbau in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen stattfinden, der von den betroffenen Behörden im Rahmen eines ggf. abzusehenden Erweiterungsverfahrens noch beurteilbar ist.

Der Abbau hat generell in Abbaublocken zu erfolgen, die in einem Abbaustufenplan festgelegt sind; z.B. darf mit einer nachträglichen Tieferbaggerung des jeweiligen Abbaublockes generell erst begonnen werden, wenn zuvor beispielsweise die festgesetzte Renaturierung des betroffenen Blockes abgeschlossen und nachgewiesen wurde. Die Uferzone jeden Blockes ist i.d.R. vor Beginn der Tieferbaggerung zu modellieren. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im betreffenden Fall der Renaturierungsbereich im jeweiligen Abbaublock nicht erst nach der Auskiesung, die unter Umständen mehrere Jahre dauern kann, zur Verfügung steht. Die Kiesgrube soll sich bereits während des Kiesabbaues harmonisch in das Landschaftsbild einfügen und eine Ausgangsbasis zur Biotopentwicklung darstellen. Ohne dass ein Nachweis über die Durchführung der festgesetzten Maßnahmen im vorhergehenden Abbaublock erbracht wurde, darf der neue Abbaublock nicht begonnen werden. Die Abnahme wird von der unteren Wasserbehörde veranlasst.

Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Herrichtung der jeweiligen Kiesgrube wird eine Sicherheitsleistung gefordert, die zu hinterlegen oder durch Bankbürgschaft nachzuweisen ist (s. Erlass des Ministeriums Ländlicher Raum BW in Anhang 7). Sie wird getrennt nach Abbaubabschnitten festgelegt. Die Sicherheitsleistung wird für den jeweiligen Abbaubabschnitt zurückgegeben, wenn die beanstandungsfreie Abnahme nachgewiesen ist. Die Leistung der Sicherheit ist Voraussetzung dafür, dass der Unternehmer mit der Durchführung des festgestellten Planes beginnen darf.

N

Die Erweiterung oder Neuanlage einer Kiesgrube stellt in der Regel einen Eingriff nach § 10 Abs. 1 NatSchGBW dar, der auszugleichen ist. Die Stufenfolge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 11 NatSchGBW - Vermeidung, Ausgleich, Abwägung, Ersatz, Ausgleichsabgabe - ist zwingend einzuhalten. So darf z.B. eine Ausgleichsabgabe nur festgesetzt werden, wenn die vorangegangene Stufe „Ersatzmaßnahmen“ abgearbeitet ist (näheres zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung siehe Anhang 4).

Der Leitfaden für die Eingriffs- und Ausgleichsbewertung bei Abbauvorhaben gibt die Vorgehensweise der Eingriffsuntersuchung und -bewertung einschließlich Vermeidung, Ausgleich, Ersatz und Ausgleichsabgabe zur landeseinheitlichen Anwendung vor (Ministerium Ländlicher Raum BW & Landesanstalt für Umweltschutz BW 1998).

Im Landkreis Karlsruhe hat sich für die ggf. aus technischen und ökologischen Gründen erst später durchzuführenden Ersatzmaßnahmen als praktikable Regelung die Bildung eines finanziellen Gesamtrahmens (Pool) bewährt. Dieser bemisst sich nach der Eingriffsschwere und stellt die Obergrenze der Aufwendungen für die noch zu leistenden Maßnahmen dar. Bereits geleistete oder im Planfeststellungsbeschluss angeordnete Maßnahmen werden davon abgezogen. Der Kiesgrubenbetreiber hat aus diesem Pool die noch ausstehenden Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde durchzuführen.

Die untere Wasserbehörde behält sich grundsätzlich vor, in den Planfeststellungsbeschluss bzw. die Plangenehmigung weitere Nebenbestimmungen aufzunehmen, sofern dies aus öf-

fentlichem Interesse erforderlich sein sollte. Damit wird gewährleistet, dass die Entscheidung, die in der Regel über einen längeren Zeitraum verwirklicht wird, notfalls den aktuellen Erfordernissen angepasst werden kann.

Eine besondere Bedeutung kommt der Überwachung eines plangemäßen Vorgehens während der aktiven Abbauphase und der Erfüllung des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich der Kompensationsmaßnahmen (Durchführung, Erfolgskontrolle) zu.

Bei Verstößen gegen Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses, z.B. unzulässige Lagerung von Fremdmaterial im Konzessionsbereich, kann die Wasserbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 82 WHG) die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Vollziehbare Anordnungen und Nebenbestimmungen können im übrigen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Darüber hinaus stellt das Abweichen von einem planfestgestellten oder genehmigten Plan gemäß § 41 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar, die die Wasserbehörde mit einem Bußgeld bis zu 100.000 DM ahnden kann.

A.3. Das Plangenehmigungsverfahren für die Nassauskiesung

A.3.1 Voraussetzungen des Plangenehmigungsverfahrens

§ 31 Abs. 3 WHG in der Fassung vom 12.11.1996 regelt, wann anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden kann. Während sich bisher die Zulässigkeit eines Plangenehmigungsverfahrens daran orientierte, ob mit Einwendungen zu rechnen ist, orientieren sich die Voraussetzungen nun an der Bedeutung und den Auswirkungen des Vorhabens. Ergänzend hierzu wurden mit dem Landesverwaltungsverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 24.11.1997 ebenfalls Voraussetzungen für die Durchführung von Plangenehmigungsverfahren in das LVwVfG (§ 74 Abs. 6) aufgenommen.

N

Ein Plangenehmigungsverfahren kommt gemäß **§ 31 Abs. 3 WHG** in Frage, wenn

1. es sich um einen **Ausbau von geringer Bedeutung** handelt, insbesondere um einen naturnahen Ausbau bei Teichen und um klein-

räumige naturnahe Umgestaltungen wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen oder

2. das Vorhaben **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** auf eines der in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten **Schutzgüter** haben kann.

Nach **§ 74 Abs. 6 LVwVfG** kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. **Rechte anderer nicht beeinträchtigt** werden oder die **Betroffenen** sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts **schriftlich einverstanden** erklärt haben und
2. mit den **Trägern öffentlicher Belange**, deren Aufgabenbereich berührt wird, das **Behmen** hergestellt worden ist.

Beide Verfahrensvoraussetzungen, die des § 31 Abs. 3 WHG und des § 74 Abs. 6 LVwVfG, eröffnen unabhängig voneinander die Möglichkeit zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens.

§ 31 Abs. 3 WHG spricht von einem Ausbau von geringer Bedeutung, worunter insbesondere kleinräumige naturnahe Umgestaltungen zu verstehen sind. Bei der Neuanlage oder Erweiterung von Abbaustätten werden diese Voraussetzungen selten erfüllt sein. Ein Anwendungsfall ist jedoch denkbar, wenn es sich lediglich um Gestaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Renaturierung einer Abbaustätte handelt. Auch die Anlage von kleinen Wasserflächen, die Naturschutzzwecken dienen, können einen Anwendungsfall darstellen.

§ 31 Abs. 3 Ziff. 2 und 3 WHG stellt eine Verbindung zur Umweltverträglichkeitsprüfung her. Für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben. Auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des UVPG genannten Schutzgüter wird dennoch Bezug genommen. Zu diesen Schutzgütern gehören die Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

§ 74 Abs. 6 LVwVfG stellt sicher, dass die Rechte oder rechtlich geschützten Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden und die Maßnahme mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt ist. Gefordert wird, dass das Benehmen hergestellt wird, d.h. den betroffenen Stellen ist Gelegenheit zur Äußerung bzw. Stellungnahme zu geben. Im Gegensatz hierzu verlangt das sogenannte Einvernehmen, dass die Behörde mit der zu treffenden Entscheidung voll und ganz einverstanden ist (siehe hierzu Kommentar Sieder-Zeitler zu § 14 WHG Randziffer 17).

A.3.2 Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens

Besondere Regelungen zum Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens beim Ausbau von Gewässern enthalten das Wasserhaushaltsgesetz und das Wassergesetz für Baden-Württemberg nicht. Insofern gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften des WG und des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Bei dem Plangenehmigungsverfahren handelt es sich um ein **nicht förmliches Verwaltungsverfahren** im Sinne von **§ 10 LVwVfG**.

Das Verfahren gliedert sich in folgende Schritte:

1. Vorantragsberatung/Vorantragskonferenz

Falls erforderlich, berät die untere Wasserbehörde den Träger des Vorhabens bereits vor der Antragstellung und klärt z.B. Fragen über Art und Ablauf des Verfahrens, Umfang der Antragsunterlagen und Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung ggf. unter Beteiligung der Fachbehörden ab. Bei komplexen Vorgängen erfolgt die Beratung in Form einer Konferenz (Vorantragskonferenz).

2. Einreichung von Antragsunterlagen

Das konkrete Plangenehmigungsverfahren beginnt mit der Antragstellung durch den Planungsträger bei der unteren Wasserbehörde. Die zur Beurteilung erforderlichen Pläne und sonstigen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen (§ 100 WG). Die Unterlagen müssen so aussagekräftig sein, dass die Wasserbehörde prüfen kann, ob die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gegeben sind. Richtet sich die Plangenehmigung nach § 74 Absatz 6 LVwVfG, so sind die schriftlichen Einverständniserklä-

rungen der Personen, deren Eigentum oder deren Rechte beeinträchtigt werden, beizufügen. Dies ergibt sich aus der Pflicht des Vorhabensträgers, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken (§ 26 LVwVfG). Darüber hinaus sind auch solche Unterlagen mit vorzulegen, die nach anderen Fachgesetzen erforderlich sind, sofern Zulassungen nach diesen Fachgesetzen in die Plangenehmigung mit aufgenommen werden (z.B. Landschaftspflegerischer Begleitplan). Auch muss aus den Unterlagen hervorgehen, ob die Maßnahme mit einem Eingriff verbunden ist. Nach Einreichung des Antrages findet eine Eingangsprüfung statt, an der ebenfalls die Fachbehörden z.B. zur Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen beteiligt werden können. In schwierigen Fällen oder falls vom Vorhabensträger gewünscht, wird der Antrag in einer sogenannten Antragskonferenz behandelt. Sind die Antragsunterlagen unvollständig, werden diese von der Wasserbehörde nachgefordert. Ergänzt der Antragsteller die Unterlagen nicht innerhalb einer angemessenen von der Wasserbehörde zu setzenden Frist, so kann der Antrag abgelehnt werden (§ 100 Abs. 1 WG). Als Regelfrist für die Prüfung des Antrages und die Vorbereitung des Anhörungsverfahrens ist ein Zeitraum von vier Wochen vorgesehen.

3. Anhörung der Träger öffentlicher Belange

N Danach werden die **Träger öffentlicher Belange**, die von dem Vorhaben betroffen sind, angehört. Hierzu gehören auch die naturschutzfachlichen Vertreter (Naturschutzbeauftragter, ggf. BNL, LNV).¹ Des Weiteren werden bei Anwendung des § 74 Absatz 6 LVwVfG noch fehlende schriftliche Einverständniserklärungen nachgefordert.

Dies entspricht den §§ 24 und 26 Abs. 1 LVwVfG, wonach die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen ermittelt und je nach ihrem Ermessen notwendige Beweismittel heranzieht. Die Anhörung soll möglichst im Sternverfahren und unter Fristsetzung erfolgen. Sie soll innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein.

4. Auswertung der Stellungnahmen

Anschließend erfolgt die **Auswertung der Stellungnahmen** der Träger öffentlicher Belange. Hierfür ist eine Regelfrist von zwei Wochen vorgesehen.

5. Schlussentscheidung

Als letzter Verfahrensschritt trifft die untere Wasserbehörde die Entscheidung über die Plangenehmigung. Da die Plangenehmigung Konzentrationswirkung besitzt, umfasst sie auch die für das Vorhaben erforderlichen naturschutzrechtlichen Gestattungen, wie Befreiungen von § 24 a NatSchGBW oder von Schutzgebietsverordnungen oder Genehmigungen nach § 13 NatSchGBW. Bestandteil der Plangenehmigung sind auch Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. die Festlegung einer Ausgleichsabgabe, die im Zuge der Einrißs-/Ausgleichsregelung getroffen wurden. Die Erarbeitung und Bekanntgabe der Entscheidung soll innerhalb von zwei Wochen erfolgen.

A.3.3 Besonderheiten des Plangenehmigungsverfahrens

- In § 74 Abs. 6 LVwVfG ist klargestellt, dass die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren bei der Plangenehmigung keine Anwendung finden. Die im förmlichen Planfeststellungsverfahren vorgeschriebenen Verfahrensschritte entfallen somit.
- Die Plangenehmigung hat gem. § 74 Absatz 6 LVwVfG mit Ausnahme der enteignungsrechtlichen Vorwirkung dieselben Rechtswirkungen wie die Planfeststellung. Ihr kommt somit ebenfalls Konzentrationswirkung zu. § 65 WG hat in seiner jüngsten Änderung als *lex specialis* zu § 74 Abs. 6 LVwVfG bestimmt, dass auch auf der Grundlage einer Plangenehmigung eine Enteignung möglich ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass es sich um ein Vorhaben handelt, das dem Wohl der Allgemeinheit dient (z.B. Hochwasserschutzmaßnahmen) und die mit privaten Rechten Betroffenen im Wasserrechtsverfahren angehört werden.
- Gemäß § 74 Abs. 6 Satz 3 LVwVfG bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Gegen die Plangenehmigung ist somit unmittelbar das Rechtsmittel der Klage gegeben.
- Im Gegensatz zum Planfeststellungsverfahren ist im Plangenehmigungsverfahren keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Es entfallen somit die Auslegung der Antragsunterlagen, der Erörterungstermin und die Ausle-

gung der abschließenden Entscheidung. Dies trägt wesentlich zur Verfahrensbeschleunigung bei.

- Die Plangenehmigung tritt gemäß § 75 Abs. 4 LVwVfG ebenfalls außer Kraft, wenn mit der Durchführung der Maßnahme nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird. Für das Plangenehmigungsverfahren ist sowohl im WHG als auch im UVPG und den entsprechenden Landesgesetzen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen. Angaben über die zu erwartenden Umweltauswirkungen sind jedoch im Zusammenhang mit der Prüfung der Voraussetzung des § 31 Abs. 3 Ziffer 2 WHG von Bedeutung. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Vorhaben nach anderen fachgesetzlichen Vorgaben UVP-pflichtig ist. Dies ist

z.B. dann der Fall, wenn das Vorhaben mit einer Waldumwandlung von mehr als fünf Hektar verbunden ist, die einer Genehmigung nach § 9 Absatz 1 Landeswaldgesetz bedarf (s. Anlage Ziffer 9 zum LUVPG), oder es sich um ein Abbau- oder Gewinnungsvorhaben oder eine Abgrabung handelt, die einschließlich Betriebsanlagen und -einrichtungen mehr als 10 Hektar Gesamtfläche umfasst und einer Genehmigung nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 NatSchGBW bedarf (s. Anlage Ziff. 3 zum LUVPG).

- Eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 9a WHG ist sowohl beim Planfeststellungsverfahren als auch bei einem Plangenehmigungsverfahren möglich.



Bilder 2 und 3: Die Folgenutzungen von Baggerseen nach Beendigung der Nassauskiesung sind vielfältig. Sie reichen von der Erholungsnutzung bis hin zur Entwicklung nach Gesichtspunkten des Biotop- und Artenschutzes.

Fotos: R. Steinmetz, LfU

Kap. B Immissionsschutzrechtliche Behandlung von Steinbrüchen



Bild 4: Steinbruch während der Abbauphase

Foto: R. Steinmetz, LfU

B.1. Genehmigungspflicht

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG § 4 Abs. 1 Satz 1) sind Anlagen, die "... in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen ..." genehmigungsbedürftig. Derartige Anlagen sind im Anhang zur 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) aufgezählt. Nach Nr. 2.1 dieser Verordnung fallen darunter Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden. Dies bedeutet, dass Steinbrüche mit nennenswerten Ausmaßen grundsätzlich in die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht fallen, da in solchen Steinbrüchen regelmäßig Sprengungen durchgeführt werden. Die in größeren Steinbrüchen sehr häufig anzutreffenden Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von Gestein sind gem. Nr. 2.2 der 4. BImSchV ausdrücklich ebenfalls der Genehmigungspflicht unterworfen.

Steinbrüche, in denen weder gesprengt noch Flammstrahler verwendet werden und für die demzufolge ein immissionsschutzrechtliches

Genehmigungsverfahren nicht durchzuführen ist, sind in der Praxis nur speziellen Zwecken wie z.B. der Grabsteinproduktion dienende kleinere Abbaustätten.

B.2. Genehmigungsverfahren

B.2.1 Genehmigungsart

Steinbrüche und die darin gegebenenfalls betriebenen Mahl-, Sortier- oder Klassieranlagen sind in der zweiten Spalte des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt. Daraus ergibt sich die praktisch sehr bedeutsame Konsequenz, dass diese Anlagen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG im sog. vereinfachten Verfahren genehmigt werden können.

Gegenüber dem umfangreichen regulären Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG hat das vereinfachte Verfahren gem. § 19 BImSchG aus der Sicht des Antragstellers vor allem den Vorteil, dass die sehr zeitaufwendige Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Bekanntmachung und Auslegung sowie die Erörterung gegen das Vorhaben eingegangener Einwendung in einem umfassenden Erörterungstermin entfallen. Des Weiteren sind die sog. "Spalte-2-Verfahren" der



Bild 5: Steinbruch lange Zeit nach der Abbauphase

Foto: R. Steinmetz, LfU

4. BlmSchV nicht im Anhang zu § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgeführt. Im Gegensatz zu den im förmlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu behandelnden Anlagen ist für Steinbrüche nach derzeitiger Rechtslage deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich (eventuell aber raumordnerische UVP im Raumordnungsverfahren, s.u.).

Im vereinfachten Genehmigungsverfahren entfällt die nur dem regulären "großen" Verfahren nach dem BlmSchG vorbehaltene privatrechtgestaltende Wirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 14 BlmSchG, die für den Anlagenbetreiber ein relativ hohes Maß an Rechtssicherheit bringt. Wenn der Antragsteller darauf nicht verzichten will, kann er gem. § 19 Abs. 3 BlmSchG, obwohl die zu errichtende Anlage nur in Spalte 2 der 4. BlmSchV aufgeführt ist, optional auch die Durchführung eines förmlichen "großen" Verfahrens beantragen.

N Sowohl das förmliche als auch das vereinfachte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren haben gem. § 13 BlmSchG eine sog. Konzentrationsfunktion. Dies bedeutet, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung grundsätzlich alle anderen die Anlage betreffenden öffentlich-rechtlichen Gestattungen mit einschließt, z.B. Baugenehmigungen, Genehmigungen nach § 13 NatSchGBW, wasserrechtliche Genehmigungen oder Ausnahmen/Befreiungen von Schutzgebietsbestimmungen und straßenrechtlichen Vorschriften (vgl. Anhang 1).

Von der Konzentrationswirkung sind aber sämtliche Planfeststellungen und die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen gem. §§ 7 und 8 des WHG ausgenommen. Wenn also in einem Steinbruch beispielsweise mit mineralischen (anorganischen) Stoffen belastetes Prozesswasser aus einer Schotterwaschanlage oder im Steinbruch angesammeltes Niederschlagswasser über Absetzbecken in ein Gewässer eingeleitet werden muss, ergibt sich folgende Situation:

Für den Bau und Betrieb einer Abwasseranlage wie z.B. eines Absetzbeckens ist grundsätzlich eine Genehmigung nach § 45e Abs. 2 des Wassergesetzes (WG) erforderlich (Planfeststellung nur bei Überschreiten der Mengengrenzen gem. § 18c WHG). Diese wird zusammen mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt. Daneben ist für die Einleitung ins Gewässer aber auch noch eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 2 Abs. 1 und 7 WHG erforderlich, die in einem gesonderten Verwaltungsverfahren von der zuständigen Wasserbehörde erteilt wird.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist ebenso erforderlich, wenn durch die Ausbeutung des Steinbruchs das Grundwasser angeschnitten wird. Dies gilt auch dann, wenn der Gesteinsabbau nur bis knapp oberhalb des Grundwasserleiters erfolgt, weil dadurch die Gefahr des Schadstoffeintrags mit der möglichen Folge nicht unerheblicher schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit des Grundwassers erhöht wird. Derartige Maßnahmen sind gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG Gewässerbenutzungen und bedürfen daher gem. § 2 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten zur Gefahrenabwehr (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG) beziehen sich bei Steinbrüchen auch auf mögliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen. Eine i.S. dieser Vorschrift beachtliche Gefahr für das Grundwasser liegt wegen der Bedeutung der Reinhaltung des Grundwassers für die Allgemeinheit schon bei geringer Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts vor (VHG München, Beschl. vom 13.2.1997-22 CS 96.919).

Wenngleich die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere öffentlich-rechtliche Gestattungen mit einschließt, bedeutet dies aber nicht, dass die für andere Gestattungen gelten-

den Vorschriften damit außer Kraft gesetzt würden. Die materiellen Voraussetzungen der von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfassten anderen öffentlich-rechtlichen Gestattungen müssen selbstverständlich eingehalten werden. Nur hat dies im Genehmigungsverfahren nicht die sonst zuständige Stelle zu prüfen, sondern die untere Immissionsschutzbehörde, die in der Regel allerdings die aufgrund der Konzentrationswirkung verdrängten Behörden im Verfahren beteiligt. Die für die von der Konzentrationswirkung erfassten anderen Behördenentscheidungen geltenden Verfahrensvorschriften sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht anzuwenden. So entfällt beispielsweise die im regulären Baugenehmigungsverfahren gem. § 55 LBO vorgeschriebene Angrenzerbenachrichtigung.

B.2.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

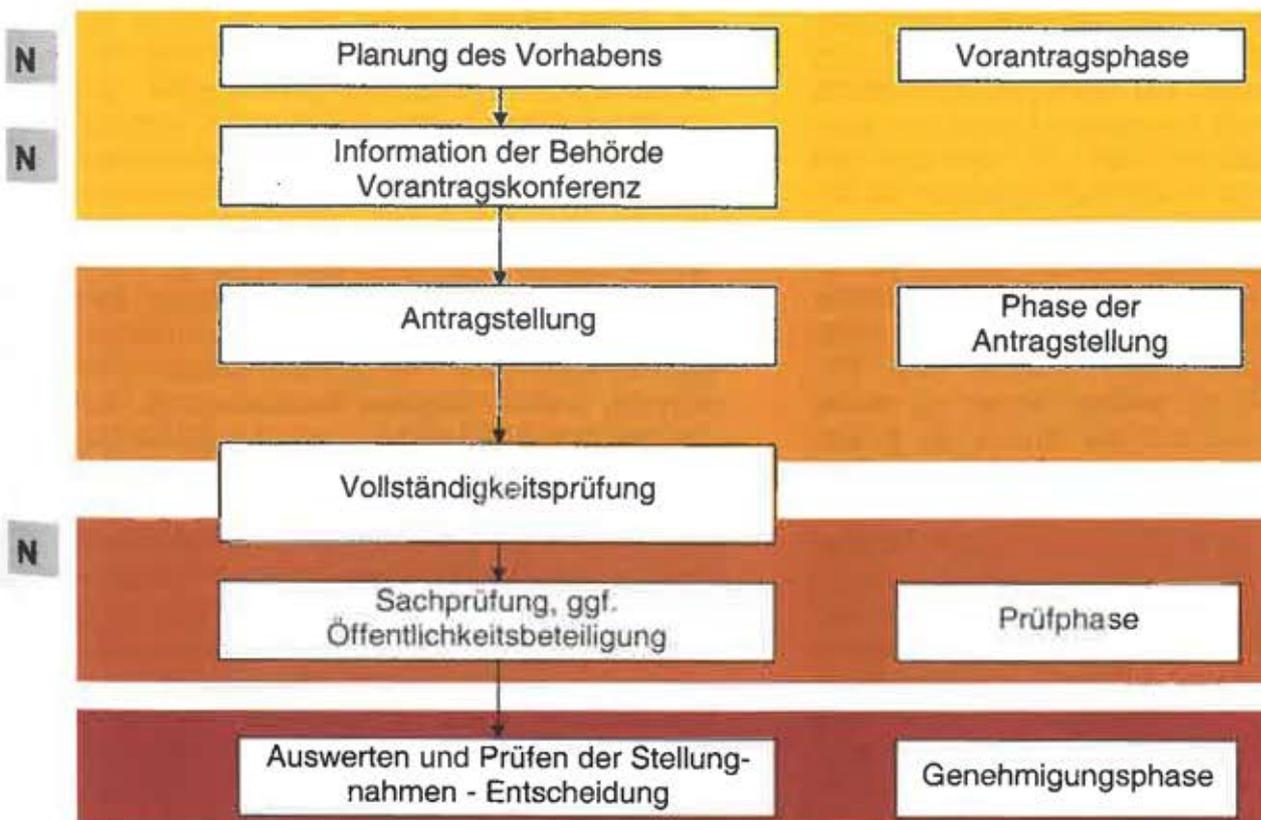
Zuständig für die Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für Steinbrüche sind die Landratsämter und kreis-

freien Städte als untere Immissionsschutzbehörden.

Der Ablauf des Verfahrens ist in § 19 BImSchG (vereinfachtes Verfahren) und der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) ausführlich geregelt. Soweit diese speziellen Gesetze das Genehmigungsverfahren betreffende Fragen offen lassen, ist ergänzend auf die Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zurückzugreifen. Hinzuweisen ist auch auf die "Verwaltungsvorschriften des Umweltministeriums zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (VwV-BImSchG) vom 21. Febr. 1995 (GABl. 1995, S. 234 ff.), die auch einige wertvolle Hinweise zum Genehmigungsverfahren enthalten.

Ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Ministerium für Umwelt und Verkehr BW 1998) läuft idealerweise in folgenden Schritten ab:

Phasen des Genehmigungsverfahrens



Vorantragsphase

Es kann nicht oft genug betont werden, dass die entscheidenden Weichen für ein „gelungenes“ Genehmigungsverfahren fast immer bereits in der Vorantrags- oder Projektierungsphase gestellt werden. Wenn Antragsteller und Genehmigungsbehörde hier gut und vertrauensvoll zusammenarbeiten, wird das Genehmigungsverfahren in aller Regel keine größeren Probleme aufwerfen.

Dem Antragsteller ist in jedem Fall zu empfehlen, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt Kontakt mit der Genehmigungsbehörde aufzunehmen und sich dort beraten zu lassen (Vorantragsberatung, § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV). Dabei geht es in erster Linie darum, den Umfang und den Detaillierungsgrad der zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen abzustimmen. Denn kaum etwas stört ein Genehmigungsverfahren und vor allem einen Antragsteller und Investor mehr, als wenn die Genehmigungsbehörde im Verlauf des Verfahrens immer wieder mit neuen Forderungen kommt.

N Gerade bei Genehmigungsverfahren für Steinbrüche ist der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelung schon in dieser frühen Phase breiter Raum einzuräumen. Dabei geht es in der Praxis nicht nur um die Frage, wie der unmittelbar durch das Abbauprojekt ausgelöste Eingriff in Landschaft und Naturhaushalt zu bewerten und auszugleichen ist. Fast noch wichtiger ist die Erörterung der Frage nach der Folgenutzung eines Steinbruchs. Schließlich kommt es im Verlauf der Ausbeutung eines Steinbruchs häufig zur Entstehung von nach § 24a NatSchGBW geschützten Biotopen (sog. Sekundärbiotopen). Zu nennen wären da offene Felsbildungen (Nr. 4.1 der Anlage zu § 24a NatSchGBW) und offene natürliche Geröllhalden (Nr. 4.2). Auch können beispielsweise bevorzugt im Jura oder Muschelkalk Höhlen (Nr. 5.1) und Quellen (Nr. 2.3) angeschnitten bzw. freigelegt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht gilt es diese Biotopstrukturen zu erhalten, während Steinbruchbetreiber in der Praxis aus wirtschaftlichen Gründen eher dazu tendieren, stillgelegte Steinbrüche wieder mit Erdaushub oder sogar Bauschutt zu verfüllen. Mit der Deponierung dieser Materialien in

einem stillgelegten Steinbruch lassen sich i.d.R. erhebliche Einnahmen erzielen. Ob dies im Einzelfall zulässig ist, muss sorgfältig geprüft werden. Häufig wird das Abfallrecht der Errichtung von Deponien in stillgelegten Steinbrüchen entgegenstehen.

Am Ende der Vorantragsphase sollten der Antragsteller und die Genehmigungsbehörde idealerweise alle formellen und materiell-rechtlichen Probleme in Bezug auf die projektierte Anlage abschließend erörtert haben.

Der Leitfaden für die Eingriffs- und Ausgleichsbewertung bei Abbauvorhaben (Ministerium Ländlicher Raum BW & Landesanstalt für Umweltschutz BW 1998) und die Broschüre „Kiesgewinnung und Wald“ (Arbeitskreis „Forstliche Rekultivierung von Abbaustätten“, in Vorbereitung) können Behörden und Antragsteller als Hilfestellung dienen, auch wenn sie nicht verpflichtend sind.

Antragsphase

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für Steinbrüche sind relativ komplex und erfordern ein individuelles Eingehen auf die Besonderheiten jedes einzelnen Verfahrens. An dieser Stelle können deshalb keine abschließenden Vorgaben hinsichtlich der einzureichenden Genehmigungsunterlagen gemacht werden. Allerdings kommt bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Steinbrüche neben den allgemein für jedes immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (vgl. §§ 3 - 4d der 9. BImSchV) gerade dem Abbauplan, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und gegebenenfalls dem Rekultivierungsplan eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Auf die sorgfältige Erarbeitung gerade dieser Unterlagen ist besonderes Augenmerk zu richten.

Der Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der unteren Immissionsschutzbehörde einzureichen (§ 2 Abs. 1 der 9. BImSchV). Gem. § 5 der 9. BImSchV kann die Genehmigungsbehörde vom Antragsteller die Verwendung der in Baden-Württemberg eingeführten Vordrucke für Antragsunterlagen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verlangen. Diese Vordrucke können in Papierform oder auf

Diskette beim Kohlhammer-Verlag, 70594 Stuttgart, bezogen werden. Anträge, die ohne Verwendung der amtlich eingeführten Vordrucke bei der Genehmigungsbehörde eingereicht werden, sind aber nicht allein schon deshalb unzulässig. Die Genehmigungsbehörde kann die Verwendung der amtlichen Vordrucke auch nicht mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchsetzen. Mit der Einführung amtlicher Vordrucke bezweckt der Verordnungsgeber lediglich eine der Verfahrensvereinfachung und damit auch der Beschleunigung dienende Typisierung der Antragsunterlagen.

Prüfphase

Die Genehmigungsbehörde sollte nach Eingang der Unterlagen diese unverzüglich auf Vollständigkeit und auch inhaltlich prüfen. Wenn in der Vorantragsphase sorgfältig gearbeitet wurde, sollte diese Prüfung nur noch eine reine Routineaufgabe darstellen.

Sollte sich bei der Abschlussprüfung dennoch die Notwendigkeit der Beiziehung weiterer Unterlagen ergeben, ist der Antragsteller möglichst schnell und unter genauer Beschreibung der fehlenden Angaben zur Beibringung aufzufordern.

Zwar kann die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht auch selbst Sachverhalte ermitteln, um Lücken in den Antragsunterlagen zu füllen. In der Praxis lassen sich so aber nur kleinere, unwesentliche Fehler bzw. Unvollständigkeiten in den Antragsunterlagen kompensieren. Die primäre Darlegungslast für die Erfüllung seiner Pflichten nach dem BImSchG und den danach erlassenen Verordnungen verbleibt immer beim Antragsteller. Sie wird zwar durch die Beratungspflicht der Behörde (vgl. § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV) flankiert. Für die Qualität der Antragsunterlagen ist und bleibt aber immer der Antragsteller verantwortlich. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu ausgeführt, dass der umfassenden Darle-

gungspflicht des Antragstellers eine Verantwortlichkeit der Behörde zur bloßen "nachvollziehenden Amtsermittlung" gegenübersteht (Urt. v. 7. Mai 1998, Az. 2 BvR 1876/91).

Statt in dieser Phase noch Unterlagen vom Antragsteller nachzufordern, sollte die Behörde immer erst prüfen, ob es nicht einfacher ist, das aufgetretene Problem zu lösen, indem die Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt wird. Dies ist gem. § 12 Abs. 2a BImSchG zulässig und stellt oft den einfacheren und für den Antragsteller weniger belastenden Weg dar, als Unterlagen nachzufordern und dadurch das Verfahren zu verzögern.

Genehmigungsphase

Die Behörde sollte grundsätzlich darauf achten, der Genehmigung nur die wirklich notwendigen Nebenbestimmungen und Hinweise beizufügen und auch die von Fachbehörden vorgeschlagenen "Auflagen" zu durchforsten und auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Nebenbestimmungen (dazu gehören auch Auflagen, vgl. § 36 Abs. 2 LVwVfG) dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn es eine Rechtsgrundlage dafür gibt und sie wirklich erforderlich, für den angestrebten Zweck geeignet und verhältnismäßig sind.

In der Praxis hat sich eine das Verfahren abschließende Antragskonferenz mit dem Betreiber bewährt. Ein bis zwei Wochen vor der endgültigen Entscheidung sollte der Betreiber von der Behörde dazu einen Entwurf der Genehmigung samt Nebenbestimmungen zur Durchsicht erhalten. Dann können Fehler und Unstimmigkeiten noch relativ leicht kooperativ bereinigt werden, während dies nach Bekanntgabe der Genehmigung u.U. zu einem aufwendigen und teuren Widerspruchsverfahren führen kann.

Kap. C Verfahren bei Aufschüttungen, Abgrabungen und Gewässerherstellung



Bild 6: Nicht immer unbedenklich: Auffüllung einer landwirtschaftlichen Nutzflächen am Rande einer Niederung

Foto: R. Steinmetz, LfU

C.1. Aufschüttungen

(§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NatSchGBW)

Bei Bau- und Erschließungsarbeiten fallen immer wieder größere Mengen Erdaushub an. Es ist umweltpolitisch sinnvoll, Erdaushub gar nicht erst entstehen zu lassen. Deshalb hat beispielsweise der Landesgesetzgeber in Baden-Württemberg in der seit dem 01.01.1996 geltenden Fassung der Landesbauordnung geregelt, dass die Gemeinden in ihren örtlichen Bauvorschriften bestimmen können, dass zur Vermeidung von überschüssigem Bodenaushub die Höhenlage der Grundstücke erhalten oder verändert werden muss (§ 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO). Dennoch - trotz aller Vermeidungsanstrengungen - fällt immer wieder Boden an, der deponiert oder einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden muss. Dabei kann beides, Deponierung oder Verwertung, in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen.

N In der Praxis wird ein Großteil des anfallenden Bodens zur Auffüllung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen verwendet. Der Einstieg in die

rechtliche Beurteilung solcher Auffüllungen (Aufschüttungen i.S. § 13 NatSchGBW) führt über einen kurzen Exkurs in das Abfallrecht. Gemäß § 5 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind alle Erzeuger oder Besitzer von Abfällen (gem. § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG ist Erdaushub grundsätzlich als Abfall zu betrachten) verpflichtet, diesen ordnungsgemäß, d.h. im Einklang mit den abfallrechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, zu verwerten. Es gilt der Grundsatz, dass eine Verwertung von Erdaushub immer Vorrang vor der Beseitigung, also i.d.R. Deponierung, hat. Im Anhang II B zum KrW-/AbfG enthält das Gesetz eine Liste in der Praxis angewandter Verwertungsverfahren. Dort weist das Gesetz einleitend auch ausdrücklich darauf hin, dass alle Abfälle nur so verwertet werden dürfen, dass die menschliche Gesundheit nicht gefährdet und die Umwelt nicht geschädigt werden darf. Das für die Verwertung von Erdaushub einschlägige Verwertungsverfahren R10 nach Anhang II B hat folgenden Wortlaut:

„Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie, einschließlich

der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren, mit Ausnahme der nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer III der Richtlinie 75/442/EG des Rates über Abfälle (ABl. EG Nr. L 194 S. 39,) geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG (ABl. EG Nr. L 78 S. 32), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (ABl. EG Nr. L 377 S. 48), ausgeschlossenen Abfälle.“



Bild 7: Für die Nutzung hergerichtete Auffüllfläche

Foto: R. Steinmetz, LfU

N Eine Auffüllung ist danach nur zulässig, wenn sie der Verbesserung der Bodenfunktionen oder der Erleichterung der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen dient.

Was mit dem Begriff der Bodenfunktion gemeint ist, erschließt sich aus dem Wortlaut des § 1 des Bodenschutzgesetzes:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, den Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage für Menschen und Tiere, insbesondere in seinen Funktionen als Lebensraum für Bodenorganismen, als Standort für die natürliche Vegetation und Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als landschaftsgeschichtliche Urkunde zu erhalten und vor Belastungen zu schützen, eingetretene Belastungen zu beseitigen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu verhindern oder zu vermindern.“

Gerade die häufig praktizierte Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Flächen mit Erdaushub

ist aus Gründen des Boden- und Naturschutzes nicht immer unbedenklich. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine Geländevellierung innerhalb von feuchten Standorten mit geringem Grundwasserflurabstand erfolgt, oder Boden in andere Naturräume bzw. andere geologische und bodenkundliche Räume gefahren wird.

Auffüllungen, die eine oder mehrere der dort genannten Bodenfunktionen nachteilig beeinflussen, also den natürlich vorhandenen Boden verschlechtern, sind unzulässig. Nach Inkrafttreten des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) am 1. März 1999 sind dazu die Voraussetzungen des § 6 BBodSchG und der zu dieser Vorschrift noch zu erlassenden Rechtsverordnung zu beachten. Solche Auffüllungen verstoßen aber auch gegen die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft zur schadlosen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 3 und 5 des KrW-/AbfG. Solche „Auffüllungen“ sind nicht naturschutz- bzw. baurechtlich zu genehmigen. Vielmehr ist Erdaushub in diesen Fällen Abfall zur Beseitigung i.S. von § 3 Abs. 1 S. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und muss nach abfallrechtlichen Grundsätzen, also i.d.R. auf einer gemäß § 31 des KrW-/AbfG zugelassenen Erddeponie, entsorgt werden.



Bild 8: Verfüllung eines Steinbruchs

Foto: R. Steinmetz, LfU

Hinzuweisen ist darauf, dass die in einem genehmigten Landschaftspflegerischen Begleitplan (z.B. für einen Steinbruch) vorgesehene Verwendung von unbelastetem Fremdmaterial beispielsweise zu Rekultivierungszwecken eine nach abfallrechtlichen Grundsätzen zulässige Verwertung darstellt.

In der Regel unzulässig sind Auffüllungen in verschiedenen Schutzgebieten (vgl. Anhang 1). Wer beabsichtigt, in einem Schutzgebiet aufzufüllen, sollte sich rechtzeitig bei der dafür zuständigen Behörde (in der Übersicht S. 31 aufgeführt) erkundigen, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Befreiung bzw. Ausnahme von dem betroffenen Schutzgebiet vorliegen.

Erhöhte Schadstoffgehalte (z.B. Schwermetalle, PCB, PAK) oder Fremd Beimengungen (z.B. Bauschutt) im aufzufüllenden Bodenmaterial bedeuten eine Verschlechterung der Bodenqualität am Aufbringungsort. In solchen Fällen sind Auffüllungen ebenfalls unzulässig. Ob das Auffüllmaterial Fremdmaterialien wie Bauschutt, Holz, Folien usw. oder Schadstoffe enthält, die einer Auffüllung entgegenstehen und wenn ja, in welcher Menge, muss im Genehmigungsverfahren ermittelt werden. Für die Frage, welche Mengen an Fremd- bzw. Schadstoffen tolerierbar und welche Grenzwerte zu beachten sind, kann man insbesondere die folgenden technischen Regelwerke heranziehen:

- Leitfaden zum Schutz der Böden beim Auftrag von kultivierbarem Erdaushub (Umweltministerium Baden-Württemberg 1994)
- DIN 19731
- Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, LAGA 1994); nur bedingt heranziehbar, da nicht auf oberflächennahe Ausbringung abgestellt.

Wenn das Bodenmaterial aus definierten Vorhaben, wie z.B. Boden aus einem eindeutig unbelasteten Baugebiet, entnommen wird, kann auf eine besondere Untersuchung verzichtet werden. Die Behörden verlassen sich dann i.d.R. auf die Angaben des Antragstellers und

führen stichprobenartige Kontrollen durch. Wenn Auffüllmaterial untersucht werden muss, ist es normalerweise erst einmal ausreichend, die Feststoffgehalte (z.B. Bauschutt- bzw. Steinanteil) einschließlich des pH-Werts sowie die Leitfähigkeit zu ermitteln. In manchen Fällen sind auch die Eluatwerte (Ermittlung der wasserlöslichen Stoffe) zusätzlich heranzuziehen. Die Einzelheiten über zu untersuchende Parameter stimmt die für die Entscheidung zuständige untere Naturschutzbehörde bei problematischen Auffüllungen, die nicht aus eindeutig unbelasteten Quellen stammen, im Regelfall mit der Bodenschutzbehörde und, soweit landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen sind, mit dem Landwirtschaftsamt sowie der unteren Wasserbehörde ab.

Lässt sich einem Antrag auf bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung einer Auffüllung entnehmen, dass die Auffüllung weder der Verbesserung der Bodenfunktionen dient, insbesondere gegen § 6 BBodSchG und der danach noch zu erlassenden Rechtsverordnung verstößt, noch zu einer Bewirtschaftungserleichterung für die Landwirtschaft führt, sind die Anträge abzulehnen. Das aufzufüllende Material muss in diesen Fällen ausnahmsweise auf eine gem. § 31 KrW/AbfG zugelassene Erddeponie verbracht werden. Aufgrund derzeit bestehender Verwertungsmöglichkeiten (beispielsweise sind in fast allen Landkreisen inzwischen sog. „Bodenaushubbörsen“ zur Vermittlung von Verwertungsmöglichkeiten eingerichtet worden) dürfte allerdings kaum noch ein nennenswerter Bedarf für Erddeponiekapazität bestehen. In der Regel wird es deshalb bei der beabsichtigten Neuanlage von Erddeponien am Merkmal der Planerforderlichkeit fehlen, was die Neuanlage einer solchen Deponie unzulässig macht.

§ 13 NatSchGBW entfaltet keine Konzentrationswirkung in den erforderlichen Entscheidungen. Daraus resultiert eine „Doppelgenehmigung“ unter Anwendung der bau- und naturschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften.

Wie das Verfahren abläuft und wann es überhaupt nötig ist, ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

N

N

Rechtsgrundlagen:		
Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 18.08.1997		
Landesbauordnung (LBO) vom 08.08.1995, geändert am 15.12.1997		
Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) vom 13.11.1995		
Naturschutzgesetz (NatSchGBW) i.d.F. vom 29.03.1995, geändert am 18.12.1995		
(Hinweis: Im Rahmen der baurechtlichen Prüfung wird auch die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, z.B. bodenschutzrechtlicher oder wasserrechtlicher Bestimmungen, geprüft, vgl. § 58 Abs. 1 Satz 1 LBO)		
	Baurecht	Naturschutzrecht
Genehmigungspflicht	wenn selbständige Auffüllungen (oder Abgrabungen) über 3 m Höhenunterschied oder mehr als 300 m ² Fläche aufweisen; darunter verfahrensfrei (§§ 49 Abs. 1, 50 Abs. 1 i. V. m. Ziff. 67 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO)	wenn baurechtlich genehmigungspflichtig auch naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig (§ 13 Abs. 1 NatSchGBW)
zuständige Genehmigungsbehörde	Untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit der unteren Baurechtsbehörde (§ 13 Abs. 2 i. V. m. § 56 NatSchGBW)	untere Naturschutzbehörde (§ 13 Abs. 2 i. V. m. § 56 NatSchGBW)
Verfahren	<p>Einreichung des schriftlichen Bauantrags bei der Gemeinde mit den Antragsunterlagen gem. LBOVVO (§ 52 Abs. 1 LBO)</p> <p>Beteiligung der Gemeinde und der Stellen, deren Aufgabenbereich berührt wird (§ 53 Abs. 2 LBO)</p> <p>Benachrichtigung der Angrenzer durch die Gemeinde (§ 55 Abs. 1 u. 2 LBO)</p> <p>Prüfung der baurechtlichen Genehmigungsfähigkeit (§ 58 Abs. 1 LBO)</p> <p>Erfordernis des Einvernehmens mit der Gemeinde (§§ 29, 36 BauGB)</p> <p>baurechtliche Entscheidung</p>	<p>Einreichung des schriftlichen Antrags bei der UNB mit allen für die Beurteilung des Vorhabens und des Endzustands erforderlichen Einzelheiten (§ 13 Abs. 3 NatSchGBW)</p> <p>Beteiligung des Naturschutzbeauftragten, der Gemeinde und der Stellen, deren Aufgabenbereich berührt wird (nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt)</p> <p>Prüfung der naturschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit</p> <p>naturschutzrechtliche Entscheidung</p>

Die notwendigen Antragsunterlagen sind mindestens folgende (Umweltministerium BW 1994):

- Antragsschreiben (wird i.d. Regel formlos akzeptiert)
- Lageplan M 1 : 500, 1 : 1.000 oder 1 : 2.500
- Geländeschnitte (bei einfachen Vorhaben verzichtbar)
- Angaben der Flurstücksnummern des Auffüllgrundstücks und der angrenzenden Grundstücke und deren Eigentümern
- Massenberechnung/Massenangabe
- Beschreibung der Maßnahme, insbesondere des Zwecks der Auffüllung sowie Art, Herkunft und Beschaffenheit des verwendeten Materials und des Zeitraums der geplanten Auffüllung



Bild 9: Lärmschutzwall

Foto: R. Steinmetz, LfU

Eine weitere häufig genutzte Möglichkeit zur Verwertung von Erdaushub ist die **Errichtung von Lärmschutzwällen**. Wenn der Bau eines Lärmschutzwalles nicht im Zuge einer Straßenbaumaßnahme als ein Element der Gesamtplanung planfestgestellt wird (Konzentrationsfunktion des Planfeststellungsverfahrens macht weitere öffentlich-rechtliche Gestattungen überflüssig), ist dessen Errichtung als eine Aufschüttung i.V. § 13 NatSchGBW zu behandeln. Das bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren entspricht dem oben geschilderten Verfahren für Auffüllungen. **N** Selbstverständlich ist auch bei der Herstellung von Lärmschutzwällen darauf zu achten, dass keine Schädigungen von Umweltgütern, insbesondere des Grundwassers durch Einbau kontaminierten Bodenaushubs, auftreten können. Zu beachten ist auch, dass Lärmschutzwälle abstandsflächenpflichtige Anlagen i.S. von § 5

LBO sind (vgl. Urteil VGH Bad.-Württ. v. 14.11.1996 - 5 S 5/95, VBIBW 1997, S. 178 ff.). Deshalb ist es besonders wichtig, die Interessen der Angrenzer bei der Planung und Errichtung von Lärmschutzwällen zu berücksichtigen.

C.2. Abgrabungen

(§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NatSchGBW)

Abgrabungen i.S. von § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NatSchGBW spielen in der Praxis keine besonders große Rolle. Im Vergleich zu den praktisch sehr bedeutsamen Auffüllungen sind nur verhältnismäßig wenig Fälle zu entscheiden. In der Regel handelt es sich dabei um Geländeabtragungen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftungserleichterung oder die Schaffung von Retentionsräumen an Fließgewässern zur Beeinflussung von Hochwasserereignissen. Allerdings ist zu beachten, dass die Herstellung von Retentionsräumen an Gewässern wasserrechtlich zu behandeln ist, wenn dabei der Gewässerquerschnitt verändert, ein neues Gewässer geschaffen oder der Uferbereich unmittelbar tangiert wird.

Das Genehmigungsverfahren läuft in diesen Fällen so ab wie bei den oben behandelten Aufschüttungen (vgl. Schema S. 31).

C.3. Herstellung oder Veränderung künstlicher Gewässerflächen

(§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NatSchGBW)

Die Schaffung oder Veränderung künstlicher Wasserflächen, die von den Bestimmungen des WHG und des WG ausgenommen sind (§ 1 Abs. 2 WG), ist gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 3 NatSchGBW grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

§ 1 Abs. 2 WHG hat den Ländern die Möglichkeit gegeben, kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung von den Bestimmungen des WHG auszunehmen. Das Land Baden-Württemberg hat hiervon Gebrauch gemacht und in § 1 Abs. 2 WG **Fischteiche, Feuerlöschteiche, Eisweiher und ähnliche kleine Wasserbecken**, die mit einem oberirdischen Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen verbunden sind, von den Bestimmungen des WHG und des WG aus-

genommen. Bestimmendes Merkmal ist dabei die geringe Größe eines Gewässers, die es i.S. des § 1 Abs. 2 WHG von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung erscheinen lässt. Um ein solches unter § 1 Abs. 2 WG fallendes kleines Gewässer handelt es sich, wenn es im natürlichen Erscheinungsbild als völlig geringfügig auftritt, nur wenig Wasser enthält und nur wenig Fläche in Anspruch nimmt. Von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist ein Gewässer insbesondere dann, wenn keine Beeinträchtigung des Grundwassers und keine nachteiligen Einwirkungen über die künstliche Verbindung auf das oberirdische Gewässer zu erwarten sind. Ein vom Grundwasser gespeister, kleiner, künstlicher Teich wird deshalb, auch wenn er keine Verbindung mit einem oberirdischen Gewässer hat, nicht unter § 1 Abs. 2 WG fallen, da ihm wegen der natürlichen, nicht beeinflussbaren Verbindung mit dem Grundwasser immer eine gewisse wasserwirtschaftliche Bedeutung zukommt.

Als von den Bestimmungen des WHG und des WG ausgenommen anzusehen sind auch die kleineren Wasserbecken, die überhaupt keine künstliche Verbindung zu einem oberirdischen Gewässer besitzen. Auch bei ihnen muss es sich jedoch um kleine Anlagen von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handeln. Als Beispiel ist hier die Schaffung eines Biotopeiches denkbar, der weder das Grundwasser anschnidet noch einen oberirdischen Zu- oder Abfluss besitzt und als sogenannter "Himmelsteich" betrieben wird.

Aufspülungen nach § 13 Abs. 1 Ziff. 2 werden i.d.R. im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt.

Zu beachten ist, dass **Fischteichanlagen** aufgrund ihrer Größe und ihrer Bedeutung für den Wasserhaushalt nur selten als kleine Wasserbecken von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung einzustufen sind. Insbesondere die bei Fischzuchtanlagen erfahrungsgemäß häufiger auftretenden erheblichen Belastungen der Fließgewässer durch Futtermittelreste, Medikamente oder sonstige Eintragungen ins Gewässer bedürfen im Einzelfall genauer Betrachtung durch die zuständige untere Wasserbehörde.



Bild 10: Fischteichanlage

Foto: R. Steinmetz, LfU

Die Genehmigungspflicht gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 entfällt bei verfahrensfreien Vorhaben nach der LBO (§ 13 Abs. 1 Satz 2 NatSchGBW). Zu den verfahrensfreien Vorhaben i.S. von § 50 LBO zählen selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen bis 3 m Höhe oder Tiefe, im Außenbereich jedoch nur, wenn die Aufschüttungen und Abgrabungen nicht mehr als 300 m² Fläche haben. Wasserflächen, die diese Ausmaße übersteigen, fallen aber i.d.R. nicht mehr unter § 1 Abs. 2 WG und bedürfen schon aus diesem Grunde keiner Genehmigung nach § 13 NatSchGBW. Letztendlich ergeben sich deshalb in der Praxis nur wenige Anwendungsfälle für § 13 Abs. 1 Ziffer 3 NatSchGBW. Die Schaffung von Gewässern, die nicht unter § 1 Abs. 2 WG fallen, insbesondere (praktisch sehr bedeutsam!) die Errichtung von Fischteichanlagen, erfordert meistens ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren gemäß § 31 WHG.

Zu beachten ist, dass die Wasserentnahme zur Speisung von Teichanlagen aus oberirdischen Gewässern, Quellen oder Grundwasser und die Wiedereinleitung von Fischteichwasser in ein Gewässer einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 i.V. mit §§ 2 und 3 WHG bedürfen. Aufgrund der von § 13 Abs. 2 NatSchGBW bewirkten verfahrensrechtlichen Konzentration ist diese Erlaubnis von der unteren Natur-schutzbehörde im Benehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde zu erteilen, soweit das betreffende Vorhaben unter § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NatSchGBW fallen sollte.

Im Genehmigungsverfahren für Teichanlagen kommt den folgenden Gesichtspunkten erfahrungsgemäß besondere Bedeutung zu:

1. Standort

Problematisch, wenn nicht gar gänzlich unzulässig, ist die Errichtung von Teichanlagen in § 24a NatSchGBW-Biotopen, Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie unter Beeinträchtigung von Naturdenkmälern. Aber auch ohne derartige Beeinträchtigungen schützenswerter Strukturen ist eine sorgfältige Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelung unabdingbar.

2. Entnahmegewässer

Insbesondere bei Fischteichen muss eine ausreichende Wasserzufuhr gewährleistet sein. Für Forellenteichen sollten z.B. mindestens 2 l/s, besser 5 l/s, auch in Trockenperioden zur Verfügung stehen. Dabei muss aber immer eine Mindestwassermenge im Gewässerbett des Ausleitungsgewässers verbleiben, dessen Gewässerökologie grundsätzlich Vorrang vor dem Betrieb einer Fischteichanlage hat. Entnahmebauwerke sind deshalb schon technisch/konstruktiv auf die Entnahme der max. zulässigen Wassermenge zu beschränken. Die ökologische Durchgängigkeit des Ausleitungsgewässers ist in jedem Fall zu erhalten.

3. Teichgestaltung

Es sind möglichst flache Ufer mit naturnaher Ausführung anzustreben. Beton als Baumaterial für Teichmauern kommt heute grundsätzlich nur noch bei großen kommerziellen Fischzuchtanlagen in Betracht. Teiche sind in die Umgebung einzubinden, dazu ist i.d.R. ein Bepflanzungsplan erforderlich.

4. Folgemaßnahmen

Auf die Zulässigkeit und Gestaltung von Zufahrtswegen und Einfriedigungen ist zu achten (§ 39 NatSchGBW). Besonderes Augenmerk sollte man auch auf die Errichtung von Hütten an Teichanlagen und deren bauplanungsrechtliche Privilegierung richten (§ 35 BauGB). Folgende Unterlagen sind normalerweise im Genehmigungsverfahren bei der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, wobei Einzelheiten in Abhängigkeit von Größe und Art der Anlage vorher mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden sollten:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan
- Lageplan
- Längs- und Querschnitte (Gelände und Teiche)
- Bauzeichnungen mit Beschreibung der technischen Anlagen (Einlaufbauwerk, Ablassbauwerk [Mönch], Gebäude, Einfriedung, Zufahrt)
- Hydraulische Nachweise und Gewässerschnitte an der Ein- und Ausleitungsstelle
- Standsicherheitsnachweis für Dämme
- Hydraulische Berechnungen/Aussagen zur Mindestwasserführung im Ausleitungsgewässer
- Darstellung und Beschreibung von Ausgleichsmaßnahmen (ggf. im Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Kap. D Genehmigungsverfahren für den Trockenabbau



Bild 11: Trockenbaggerung

Foto: R. Steinmetz, LfU

Der Trockenabbau von Rohstoffen, z.B. Kies, bedarf (soweit nicht Bergrecht einschlägig ist) grundsätzlich sowohl einer naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 NatSchGBW als auch einer Baugenehmigung. Lediglich ganz kleine Vorhaben bis 3 m Tiefe, im Außenbereich bis 300 m² Fläche, sind sowohl bau- als auch naturschutzrechtlich verfahrensfrei.

Der Ablauf des Verwaltungsverfahrens entspricht grundsätzlich dem Verfahren bei Aufschüttungen (vgl. Kap. C, Schema S. 31). Zuständig sind auch hier die unteren Naturschutzbehörden. Allerdings sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Der Trockenabbau von Rohstoffen, durch den die natürliche Deckschicht des Bodens bis auf ca. 1,5 m über den höchsten Grundwasserspiegel verringert würde, gilt gem. § 3 Abs. 2 WHG als Gewässerbenutzung und bedarf daher zusätzlich zu den naturschutz- und baurechtlichen Genehmigungen auch noch einer wasserrechtlichen Erlaubnis (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.11.1994 - 4 B 162/94). Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist in diesen Fällen die untere Naturschutzbehörde zuständig, die

im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde entscheidet.

- Sobald ein Abbau- oder Gewinnungsvorhaben eine Gesamtfläche von mehr als 10 ha beansprucht, ist gem. Ziff. 3 der Anlage zu § 3 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (die bei Erweiterung bestehender Abbaustätten bereits rekultivierten Teilflächen sind nicht mitzurechnen).

Im Genehmigungsverfahren sind üblicherweise folgende Planunterlagen vorzulegen: Bau- und naturschutzrechtliche Anträge, jeweils mit aussagekräftigem Erläuterungsbericht, Übersichtslageplan 1 : 25.000, Lageplan 1 : 2.500, Abbauplan 1 : 500 bis 1 : 2.500 (je nach Vorhabensgröße) und Abbauprofile (Längs- und Querschnitte). Das Baugesuch soll grundsätzlich der Bauvorlagenverordnung entsprechen. Darüber hinaus erfordern Abbauvorhaben regelmäßig auch eine landschaftspflegerische Begleitplanung sowie gegebenenfalls auch einen Rekultivierungsplan.

Falls ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen ist, müssen die Antragsunterla-

gen erkennen lassen, ob und wenn ja, welche Auswirkungen das Vorhaben auf das Grundwasser haben kann (vgl. § 100 Abs. 1 WG); sie müssen gem. § 100 Abs. 2 Satz 1 WG von einem hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet sein.

Ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, muss den Antragsunterlagen auch eine den Anforderungen des § 6 LUVPG genügende Umweltverträglichkeitsstudie beigefügt werden.

N Einen Schwerpunkt bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit eines Trockenabbauverfahrens bildet i.d.R. die Frage, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung (§ 3 Nr. 1 ROG) vereinbar ist und einen zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. von § 11 Abs. 1 NatSchGBW darstellt.

Die Erfordernisse der Raumordnung sind grundsätzlich in Regional- und Landesentwicklungsplänen dargestellt. Es ist u.a. Aufgabe der Raumordnung, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Soweit in Raumordnungsplänen schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen ausgewiesen sind, hat dort Rohstoffgewinnung grundsätzlich Vorrang vor

allen anderen Nutzungen. Enthalten die Raumordnungspläne keine Aussagen zu einem konkret geplanten Vorhaben, ist an die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zu denken.

Mit dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe verbundene erhebliche Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedürfen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsregelung im Genehmigungsverfahren. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Folgenutzung sind daher in einem qualifizierten Landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen.



Bild 12: Trockenbaggerung einige Jahre nach der Abbauphase Foto: R. Steinmetz, LfU

Kap. E Naturschutzrechtliche Genehmigung und Bergrecht



Bild 13: Gewinnung von Bodenschätzen nach Bergrecht, hier der Abbau von Ton

Foto: Archiv BNL Tübingen

N § 13 NatSchGBW regelt die Genehmigungspflicht von sämtlichen Maßnahmen im Außenbereich, mit denen Veränderungen der Erdoberfläche verbunden sind. Dazu zählt auch der Abbau von Kies und Sand oder anderen Bodenbestandteilen. Häufig ergeben sich hierbei Berührungspunkte mit dem Bergrecht gem. den Regelungen im Bundesberggesetz (BBergG).

§ 13 Absatz 1 Satz 2 NatSchGBW besagt ausdrücklich, dass Vorhaben, die der Bergaufsicht unterliegen, keiner naturschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Das BBergG befasst sich insbesondere mit dem Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen, dem Wiedernutzbarmachen der Oberfläche während und nach der Aufsuchung bzw. Gewinnung von Bodenschätzen und den erforderlichen Betriebsanlagen und -einrichtungen.

Bodenschätze sind gemäß § 3 Absatz 1 BBergG mit Ausnahme von Wasser alle mineralischen Rohstoffe in festem oder flüssigem

Zustand und Gase, die in natürlichen Ablagerungen oder Ansammlungen in oder auf der Erde, auf dem Meeresgrund, im Meeresuntergrund oder im Meerwasser vorkommen. Dem Bergrecht unterstehen nur die bergfreien und grundeigenen Bodenschätze. **Bergfreie Bodenschätze** stellen die bedeutsameren Bodenschätze dar, die in § 3 Absatz 3 BBergG aufgezählt sind (z.B. Arsen, Blei, Kupfer, Gold, Ölschiefer, Schwefel und Sole). Auf bergfreie Bodenschätze erstreckt sich das Eigentum an einem Grundstück nicht. Der Abbaunternehmer benötigt daher neben einer öffentlichrechtlichen Gestattung einen privatrechtlichen Rechtstitel, der ihm ein Aufsuchungs- bzw. Aneignungsrecht verleiht. Ein solcher Rechtstitel stellt die Erlaubnis (§ 7 BBergG); Bewilligung (§ 8 BBergG) oder die Verleihung des Bergwerkeigentums (§ 9 BBergG) dar. Zu den **grundeigenen Bodenschätzen** gehören die weniger bedeutsamen Bodenschätze, die in § 3 Absatz 4 BBergG genannt sind (z.B. Bauxit, Dachschiefer, Feldspat, Quarz, Specksteine). Die grundeigenen Bodenschätze sind Bestandteil des Eigentums am Grundstück.

Grundlage für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen sind die bergrechtlichen Betriebspläne, die der Unternehmer aufzustellen und von der zuständigen Behörde zuzulassen hat (§ 51 BBergG). Rechtliche Voraussetzung für die Zulassung von Betriebsplänen ist die in § 55 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Nr. 2 BBergG festgelegte Wiedernutzbarmachungspflicht, die sich an den Grundsätzen und rechtlichen Anforderungen des Naturschutzrechtes zu orientieren hat und gegenüber ähnlich gelagerten Eingriffen einen gleichwertigen Ausgleich sichert. Das BBergG unterscheidet zwischen dem Hauptbetriebsplan, der für einen Abbauperioden von höchstens zwei Jahren aufzustellen ist, sowie dem Rahmen- und dem Sonderbetriebsplan, die auf Verlangen der zuständigen Behörde aufzustellen sind. Die Betriebsplanzulassung befasst sich mit den spezifischen bergbaulichen Anforderungen an den Abbau. Andere für den Abbau notwendige Gestattungen (z.B. Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis) werden nicht ersetzt, sondern sind zusätzlich zu beantragen. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen sind bei der Zulassung eines Betriebsplanes selbstverständlich mit zu beachten. Mitunter sehen Fachgesetze eine Zuständigkeitsverlagerung auf die Bergbehörde vor. So entscheidet die Bergbehörde z.B. bei einem betriebsplanpflichtigen Vorhaben gemäß § 14 WHG und 98 Absatz 1 WG auch über die wasserrechtliche Erlaubnis oder Genehmigung, allerdings ist zuvor das Einvernehmen mit der Wasserbehörde herzustellen.

Für die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes ist gemäß § 52 Absatz 2a ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn das Vorhaben nach § 57c Ziffer 1 BBergG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

UVP-pflichtig sind nach § 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13.07.1990 das Aufsuchen von Bodenschätzen, wenn damit die Entwicklung einer Halde mit einem Flächenbedarf von 10 ha oder mehr verbunden ist sowie die Vorhaben im Tagebau, bei denen die Gesamtfläche einschließlich der notwendigen infrastrukturellen Erschließung (Betriebsanlagen etc.) 10 ha oder mehr beträgt. Der Rahmenbetriebsplan muss gem. § 57a BBergG den Anforderungen genügen, die sich

aus den Voraussetzungen für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Antragserfordernisse für die vom Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen ergeben. Er muss alle für die Umweltverträglichkeitsprüfung bedeutsamen **Angaben** enthalten. Dies sind unter Berücksichtigung von § 2 UVP-V Bergbau insbesondere

1. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art und Menge der zu erwartenden Emissionen und Reststoffe, vor allem der Luftverunreinigungen, der Abfälle und des Anfalls von Abwasser sowie Angaben über alle sonstigen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen und auf Kultur- und sonstige Sachgüter),
2. alle sonstigen Angaben, um solche Auswirkungen feststellen und beurteilen zu können,
3. Angaben über den Bedarf an Grund und Boden während der Errichtung und des Betriebs des Vorhabens,
4. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Weitere Angaben zur Umwelt und ihren Bestandteilen, Angaben zu geprüften Vorhabenalternativen und über etwaige Schwierigkeiten bei der Angabenzusammenstellung sind erforderlich, soweit

- sie aufgrund besonderer Merkmale des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt von Bedeutung sind und
- ihre Zusammenstellung für den Unternehmer zumutbar ist.

Die wesentlichen Auswahlgründe für die geprüften Vorhabenalternativen und die Unzumutbarkeit evtl. weiterer Angaben sind vom Unternehmer zu begründen.

Der Unternehmer hat darüber hinaus dem Betriebsplan einen zur Auslegung geeigneten Plan und eine allgemein verständliche Zusammenfassung der beizubringenden Angaben beizufügen. Die beteiligten Behörden sollen dem Unternehmer vorhandene zweckdienliche Informationen zur Verfügung stellen.

N Wird durch die in einem Betriebsplan vorgesehenen Maßnahmen der Aufgabenbereich anderer Behörden berührt, so sind diese vor der Zulassung des Betriebsplans durch die zuständige Behörde zu beteiligen (§ 54 Absatz 2 Satz 1 BBergG).

Die Entscheidung über die Planfeststellung nach dem Bundesbergrecht ist hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen (§ 57a Absatz 4 BBergG). Demgemäß sind in dem Planfeststellungsverfahren u.a. die naturschutzrechtlichen Vorgaben, z.B. die Regelungen über die Eingriffe gemäß §§ 10 bis 12 NatSchGBW zu berücksichtigen. Danach ergeht die Entscheidung der Bergbehörde im Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium oder Ministerium). Das Benehmen bezieht sich vor allem auf die Zulässigkeit des Eingriffs und auf die Ausgleichsanordnungen. Benehmen bedeutet zwar weniger als die Zustimmung beim sog. Einvernehmen, aber mehr als eine bloße Anhörung. Erfolgt keine Einigung zwischen Bergbehörde und Naturschutzbehörde, ist § 61 NatSchGBW anwendbar, d.h. es ist die Entscheidung der nächsthöheren Behörde herbeizuführen.



Bild 14: Stolleneingang einer Erzgrube

Foto: R. Steinmetz, LfU

**Anhänge
zum Leitfaden
Verfahrensmanagement**

4. Anhänge

Die folgenden Anhänge 1 bis 7 geben die Möglichkeit zur thematischen Vertiefung.

Anhang 1 Beschränkungen in Schutzgebieten und entlang von Verkehrswegen

1. Schutzgebiete und europäische Schutzrichtlinien*

1.1 Nach dem Naturschutzgesetz

Bezeichnung	Rechtsnatur/ Rechtsgrundlage	Ausnahmen/ Befreiungen	Zuständigkeit für Be- freiung/Ausnahme
Naturschutzgebiet	Rechtsverordnung/ § 21 NatSchGBW	Befreiung nach § 63 NatSchGBW	Höhere Naturschutzbehörde
Landschaftsschutzgebiet	Rechtsverordnung/ § 22 NatSchGBW	Erlaubnis in Ver- ordnung Befreiung nach § 63 NatSchGBW	Untere Naturschutzbehörde Untere Naturschutzbehörde
Naturpark	Rechtsverordnung/ § 23 NatSchGBW Zuständigkeit für die Rechtsverordnung auf die Höhere Natur- schutzbehörde über- tragen: § 1 NPZuVO	Erlaubnis in Ver- ordnung	Untere/Höhere Naturschutzbehörde
		Befreiung nach § 63 NatSchGBW	Untere/Höhere Naturschutzbehörde
Naturdenkmal (Flächenhafte Naturdenkma- le und Naturgebilde)	Rechtsverordnung/ § 24 NatSchGBW	Befreiung nach § 63 NatSchGBW	Untere Naturschutzbehörde
Geschützte Grünbestände	Satzung/ § 25 NatSchGBW	Befreiung nach § 63 NatSchGBW	Gemeinde
Erholungsschutzstreifen an Gewässern	Gesetz/ § 44 NatSchGBW	Ausnahme nach § 44 II NatSchGBW	Untere Naturschutzbehörde
		Befreiung nach § 62 NatSchGBW	Höhere Naturschutzbehörde
Besonders geschützte Biotope	Gesetz/ § 24a NatSchGBW	Ausnahme nach § 24a IV NatSchGBW	Untere Naturschutzbehörde, in Naturschutzgebieten Höhere Naturschutzbehörde
		Befreiung nach § 62 NatSchGBW	Höhere Naturschutzbehörde
Vorschriften für besonders ge- schützte und bestimmte ande- re Tier- und Pflanzenarten	Gesetz/ § 20f BNatSchG	Ausnahme gemäß § 20g BNatSchG	Höhere Naturschutzbehörde

* Siehe Hinweis folgende Seite

1.2 Nach dem Wassergesetz

Bezeichnung	Rechtsnatur/ Rechtsgrundlage	Ausnahmen/ Befreiungen	Zuständigkeit für Be- freiung/Ausnahme
Gewässerrandstreifen	Gesetz/ § 68b WG	Befreiung nach § 68b Abs. 7 WG	Untere Wasserbehörde
Wasserschutzgebiet	Rechtsverordnung/ § 19 WHG i. V. m. § 110 WG	Befreiung abhängig von Verordnung	Untere Wasserbehörde
Quellenschutzgebiet	Rechtsverordnung/ § 40 i. V. m. § 110 WG	Befreiung abhängig von Verordnung	Untere Wasserbehörde
Überschwemmungsgebiet	Rechtsverordnung/ § 32 WHG i. V. m. § 110 WG	Genehmigung nach § 78 WG	Untere Wasserbehörde
Damm-/Deichschutzver- ordnung (Dammschutz- zonen/-streifen)	Rechtsverordnung/ § 75 WG	Befreiung abhängig von Verordnung	Untere Wasserbehörde

1.3 Nach dem Landeswaldgesetz

Bezeichnung	Rechtsnatur/ Rechtsgrundlage	Ausnahmen/ Befreiungen	Zuständigkeit für Befreiung/ Ausnahme
Bodenschutzwald	Gesetz/ § 30 LWaldG	Genehmigung nach § 29 II LWaldG	Untere Forstbehörde
Biotopschutzwald	Gesetz/ § 30a LWaldG	Ausnahme nach § 30a IV und V LWaldG	Untere Forstbehörde
		Genehmigung nach § 29 II LWaldG	Untere Forstbehörde
Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen	Rechtsverordnung/ § 31 LWaldG	Genehmigung nach § 29 II LWaldG	Untere Forstbehörde
Waldschutzgebiete (Bannwald und Schonwald)	Rechtsverordnung/ § 32 LWaldG	evtl. in Rechtsver- ordnung festgelegt	Höhere Forstbehörde
Erholungswald	Rechtsverordnung/ § 33 LWaldG	evtl. in Rechtsver- ordnung festgelegt	Höhere Forstbehörde Sonderfall: Festsetzung eines Erholungswal- des mit überwiegend örtlicher Be- deutung, der nur auf dem Gebiet einer Gemeinde liegt, kann durch Satzung der Gemeinde erfolgen § 33 II LWaldG

* **Hinweis:** Es ist bei Vorhaben auch zu prüfen, ob ein potentiell FFH-Gebiet nach der EU-Richtlinie 92/42 EWG (FFH-Richtlinie) betroffen ist. Da diese Richtlinie auch die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG umfasst, ist das Vorhandensein potentieller Vogelschutzgebiete ebenfalls abzu prüfen. Grundsätzlich sollen die europäischen Vorhaben der FFH-Richtlinie im nationalen Recht in das bestehende Schutzgebietssystem eingebaut werden. Da aber aufgrund der bislang entgegen der FFH-Richtlinie in der Bundesrepublik nicht erstellten Vorschlagslisten das kohärente Schutzgebietssystem Natura 2000 noch nicht umgesetzt werden konnte, ist derzeit von einer unmittelbaren rechtlichen Bindungswirkung der FFH-Richtlinie auszugehen (Urteil BVerwG v. 21.1.1998 zur Ostseeautobahn A 20, NuR 1998, S. 544 ff.). Beim Vorliegen von potentiellen FFH-Gebieten sind die §§ 19a - f BNatSchG entsprechend anzuwenden.

2. Beschränkungen entlang von Verkehrswegen

2.1 Nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

für außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten

2.1.1 Bundesautobahnen und geplante Autobahnen, sofern Planauslegung erfolgt ist

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Ausnahmen/ Befreiungen, etc.	Zuständigkeit für Be- freiung/Ausnahme
Verbot der Errichtung von Hochbauten im Abstand bis zu 40 m	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG / § 9 Abs. 4 FStrG	Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG	Oberste Landesstraßenbaube- hörde, durch VO der Landesreg. auf Landesamt für Straßenwesen übertragen
Verbot von Aufschüttun- gen / Abgrabungen in grö- ßerem Umfang im Abstand bis zu 40 m	§ 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG	Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG	durch AusfVO auf Landesamt für Straßenwesen übertragen
Genehmigungsvorbehalt bei sonstigen baulichen Anlagen inkl. der nach LBO gleichgestellten, sowie anzeigepflichtigen Vorhaben im Abstand bis zu 100 m	§ 9 Abs. 2 Nr.1 FStrG/ § 9 Abs. 5a FStrG/ § 9 Abs. 2 Satz 2 FStrG	Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 FStrG	durch AusfVO auf Landesamt für Straßenwesen übertragen

2.1.2 Bundesstraßen und geplante Bundesstraßen, sofern Planauslegung erfolgt ist

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Ausnahmen/ Befreiungen, etc.	Zuständigkeit für Befreiung/Ausnahme
Verbot von Hochbauten im Abstand bis zu 20 m	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG /9 Abs. 4 FStrG	Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG	Oberste Landesstraßenbaubehörde, durch AusfVO auf untere Verwaltungsbehörde übertragen
Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge angeschlossen werden sollen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 FStrG	Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG	durch AusfVO auf untere Verwaltungsbehörde übertragen
Verbot von Aufschüttungen/Abgrabungen in größerem Umfang im Abstand bis zu 20 m	§ 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG	Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG	durch VO der Landesregierung auf untere Verwaltungsbehörde übertragen
Genehmigungsvorbehalt bei sonstigen baulichen Anlagen inkl. der nach LBO gleichgestellten, sowie nach LBO anzeigepflichtigen Anlagen im Abstand bis zu 40 m	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG/ § 9 Abs. 5a FStrG/ § 9 Abs. 2 Satz 2 FStrG	Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 FStrG	durch AusfVO auf untere Verwaltungsbehörde übertragen
Genehmigungsvorbehalt bei Nutzungs- / Änderung baulicher Anlagen auf Grundstücken, die über Zufahrten angeschlossen sind	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 FStrG	Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 FStrG	durch AusfVO auf untere Verwaltungsbehörde übertragen

2.2 Nach dem **Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG)**

für außerhalb der Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten

2.2.1 Landesstraßen und geplante Landesstraßen, sofern Planauslegung erfolgt ist

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Ausnahmen/ Befreiungen, etc.	Zuständigkeit für Befreiung/Ausnahme
Verbot der Errichtung von Hochbauten im Abstand bis zu 20 m	§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StrG/ § 23 StrG	Ausnahme nach § 22 Abs. 1 StrG	untere Verwaltungsbehörde
Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen inkl. der nach LBO gleichgestellten Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge angeschlossen werden sollen	Gesetz § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StrG, § 22 Abs. 8 StrG/ § 23 StrG	Ausnahme nach § 22 Abs. 1 StrG	untere Verwaltungsbehörde
Genehmigungsvorbehalt bei sonstigen baulichen Anlagen inkl. der nach LBO gleichgestellten Anlagen, in einer Entfernung bis zu 40 m	§ 22 Abs. 2 Nr. 1a StrG, § 22 Abs. 8 StrG § 23 StrG	Erlaubnis nach § 22 Abs. 2 StrG	untere Verwaltungsbehörde
Genehmigungsvorbehalt bei baulichen Anlagen, wenn deswegen ein Grundstück eine Zufahrt erhalten oder eine bestehende Zufahrt wesentlich geändert werden soll	Gesetz § 22 Abs. 2 Nr. 2 StrG/§ 23 StrG	Erlaubnis nach § 22 Abs. 2 Satz 1	untere Verwaltungsbehörde

2.2.2 Kreisstraßen und geplante Kreisstraßen, sofern Planauslegung erfolgt ist

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Ausnahmen/ Befreiungen, etc.	Zuständigkeit für Befreiung/Ausnahme
Verbot der Errichtung von Hochbauten im Abstand bis zu 15 m	§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b StrG	Ausnahme nach § 22 Abs. 1 StrG	untere Verwaltungsbehörde
Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen inkl. der nach LBO gleichgestellten Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge angeschlossen werden sollen	§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StrG, § 22 Abs. 8 StrG § 23 StrG	Ausnahme nach § 22 Abs. 1 StrG	untere Verwaltungsbehörde
Genehmigungsvorbehalt bei sonstigen baulichen Anlagen inkl. der nach LBO gleichgestellten Anlagen, in einer Entfernung bis zu 30 m	§ 22 Abs. 2 Nr. 1b StrG, § 22 Abs. 8 StrG § 23 StrG	Erlaubnis nach § 22 Abs. 2 StrG	untere Verwaltungsbehörde
Genehmigungsvorbehalt bei baulichen Anlagen, wenn deswegen ein Grundstück eine Zufahrt erhalten oder eine bestehende Zufahrt wesentlich geändert werden soll	§ 22 Abs. 2 Nr. 2 StrG / § 23 StrG	Erlaubnis nach § 22 Abs. 2 StrG	untere Verwaltungsbehörde

2.2.3 Gemeindeverbindungsstraßen

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Ausnahmen/ Befreiungen, etc.	Zuständigkeit für Befreiung/Ausnahme
Anbauverbote/-beschränkungen gem. § 22 Abs. 1 - 6 StrG, vgl. Ziffer 2.2.1/2.2.2	Satzung der Gemeinde gem. § 22 Abs. 7 StrG	evtl. in Satzung festgelegt	Gemeinde
Genehmigungsvorbehalt bei Zufahrten	Satzung der Gemeinde gem. § 22 Abs. 7 StrG	Erlaubnis nach § 22 Abs. 7 StrG	Gemeinde

2.3 Nach dem Landeseisenbahngesetz

2.3.1 Gerade Streckenführung und geplante gerade Streckenführung, sofern Planauslegung erfolgt ist und die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Ausnahmen/ Befreiungen, etc.	Zuständigkeit für Be- freiung/Ausnahme
Verbot der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in einem Abstand bis zu 50 m	§ 4 Abs. 1 Nr. 1a LEisenbG/ § 4 Abs. 2 LEisenbG	---	---
Verbot der Errichtung oder Änderung von Lichtreklamen im Abstand bis zu 200 m	§ 4 Abs. 1 Nr. 1b LEisenbG / § 4 Abs. 2 LEisenbG	---	---

2.3.2 Gekrümmte Streckenführung und geplante gekrümmte Strecken, sofern Planauslegung erfolgt ist und die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Ausnahmen/ Befreiungen, etc.	Zuständigkeit für Be- freiung/Ausnahme
Verbot der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen und Lichtreklamen im Abstand bis zu 500 m	§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LEisenbG	---	---

Anhang 2 Allgemeines Raumordnungsverfahren

Das sog. allgemeine Raumordnungsverfahren dient der Bewältigung von den durch raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen möglicherweise ausgelösten Konflikten. Gemäß § 15 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes 1998 (ROG) ist es Aufgabe des Raumordnungsverfahrens, derartige Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und mit den Erfordernissen der Raumplanung abzustimmen. Die raumbedeutsamen Auswirkungen von Vorhaben sind dabei unter besonderer Berücksichtigung der in § 2 Abs. 2 ROG genannten allgemeinen Grundsätze der Raumordnung zu prüfen. Im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens ist insbesondere auch festzustellen, ob eine konkrete Planung oder Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung, vgl. § 3 Nr. 1 ROG), wie sie im Landesentwicklungsplan und den Regionalplänen ihren Niederschlag gefunden haben, im Einklang steht.

Am Ende des Entscheidungsprozesses steht dann die raumordnerische Beurteilung, die im idealtypischen Fall nach Abwägung aller betroffenen Belange die aus raumordnerischer Sicht günstigste Lösung darstellt. Diese kann natürlich auch einmal so ausfallen, dass der Planungsträger wegen entgegenstehender oder höher zu bewertender Grundsätze oder Erfordernisse der Raumordnung auf sein Vorhaben verzichten muss.

Raumordnerisch relevante Umweltverträglichkeitsuntersuchungen sind in das Raumordnungsverfahren zu integrieren (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung).

Grundvoraussetzung für die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens ist das Vorliegen einer sog. raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme. Dies sind gem. der nun in § 3 Nr. 6 ROG enthaltenen Legaldefinition solche Vorhaben,

„... durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird...“

Ob und wenn ja, in welchen Fällen diese Voraussetzungen erfüllt sind, lässt sich nicht pau-

schal sagen und muss in Abhängigkeit vom jeweils zu beurteilenden Einzelfall entschieden werden. Einzelheiten dazu sind im Landesplanungsgesetz (LplG) und der Raumordnungsverordnung (RoV) geregelt. Gem. § 1 LplG i.V. mit § 1 Nr. 17 der RoV ist beispielsweise für andere als bergbauliche Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von mindestens 10 ha in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Wichtigstes Kriterium für die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens sollte dabei immer die überörtliche Relevanz eines Projekts sein. Für die Konfliktbewältigung der Planungen auf örtlicher Ebene ist die im Baugesetzbuch geregelte Bauleitplanung vorgesehen.

Die für die Durchführung von Raumordnungsverfahren zuständige höhere Raumordnungsbehörde (Regierungspräsidium) kann gemäß § 15 Abs. 2 ROG von einem Raumordnungsverfahren absehen, wenn die Beurteilung der raumbedeutsamen Auswirkungen des zu beurteilenden Vorhabens bereits auf einer anderen raumordnerischen Grundlage hinreichend gewährleistet ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Projekt

- den Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht oder
- den Darstellungen oder Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Flächennutzungsplans oder Bebauungsplans nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit dieser Planung oder Maßnahme nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für raumbedeutsame Vorhaben bestimmt oder
- in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde festgelegt worden ist.

Das Raumordnungsverfahren kann der Vorhabenträger bei dem jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidium beantragen; dieses kann ein solches Verfahren aber auch von Amts wegen einleiten. Einen Rechtsanspruch auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens haben Privatpersonen aber grundsätzlich nicht.

N Der Ablauf des Verfahrens ist in § 13 LplG geregelt. Danach hat der Planungsträger in jedem Fall erst einmal die zur Beurteilung erforderlichen Planunterlagen und Gutachten vorzulegen. Welche Unterlagen benötigt werden, hängt sehr stark vom Einzelfall ab. Es ist dem Planungsträger deshalb zu empfehlen, sich zum möglichst frühen Zeitpunkt mit dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium ins Benehmen zu setzen, um abzustimmen, welche Unterlagen mit welcher Detailtiefe er im Raumordnungsverfahren vorzulegen hat.

Das Regierungspräsidium beteiligt dann die von dem geplanten Vorhaben (möglicherweise) berührten Gemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, i.d.R. durch Übersendung der vom Planungsträger eingereichten Unterlagen. Zur Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit sind die Planunterlagen in den Gemeinden, auf die sich das Vorhaben wahrscheinlich auswirkt, auf die Dauer von einem Monat zur Einsicht durch jedermann auszulegen. Einwendungen können bei den Gemeinden vorgebracht werden, die sie dann, gegebenenfalls mit einer eigenen Stellungnahme, an die höhere Raumordnungsbehörde weiterleiten. Auch das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens ist in den betroffenen Gemeinden einen Monat lang zur Einsicht auszulegen.

Über die Frage, ob ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, muss das Regierungspräsidium binnen einer Frist von 4 Wochen ab Eingang der zur Prüfung notwendigen Unterlagen des Planungsträgers entscheiden (§ 15 Abs. 7 ROG); nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen ist das Verfahren innerhalb einer Frist von max. 6 Monaten abzuschließen.

Die Rechtsnatur der am Ende eines Raumordnungsverfahrens stehenden Entscheidung der Raumordnungsbehörde, der sog. Raumordnerischen Beurteilung, ist nicht gesetzlich geregelt. Es handelt sich jedoch nicht um einen anfechtbaren Verwaltungsakt, weil die Entscheidung gegenüber Bürgern keine unmittelbar verbindliche Wirkung entfaltet. Bürger sind grundsätzlich nach Maßgabe des für ihre raumbedeutsame Planung geltenden Spezialrechts nur mittelbar an die Erfordernisse der Raumordnung gebunden (§ 4 Abs. 4 ROG). In den von den Behörden durchzuführenden

allgemeinen Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren sind die Erfordernisse der Raumplanung jedoch nach Maßgabe des § 4 ROG verbindlich zu berücksichtigen. So sind beispielsweise im Rahmen eines immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für einen Steinbruch die Erfordernisse der Raumordnung von der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde in diesem Verfahren zu beachten.

Anhang 3 Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - ein rechtliches Instrument der Umweltvorsorge

Die Richtlinie 85/337/EWG der Europäischen Gemeinschaft vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeit bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten strebt mit der UVP eine bewußte Abkehr vom sektoralen Umweltschutz an. Unter Einbeziehung der betroffenen Fachbehörden, der Öffentlichkeit (etwa der Nachbarn) und der Umweltverbände werden die Auswirkungen eines geplanten Vorhabens auf die Umwelt **integrativ-medienübergreifend** ermittelt, beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 1 UVPG). Dabei sind auch die **jeweiligen Wechselwirkungen zu berücksichtigen**. Die UVP ist damit ein Verfahrensinstrument effektiver und wirksamer Umweltvorsorge.

Mit der Umsetzung der neuen UVP-Richtlinie 97/11/EG vom 3.3.1997 zur Änderung der UVP-Richtlinie 85/337/EWG, in der die UVP-pflichtigen Vorhaben ausgeweitet worden sind, ist in nächster Zeit zu rechnen. Daher ist auch eine Änderung des UVP-Gesetzes zu erwarten.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung als Teil eines Verwaltungsverfahrens

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil des verwaltungsbehördlichen Zulassungsverfahrens - § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG. Zuständig ist die für das jeweilige Verfahren nach den einzelnen Fachgesetzen zuständige Behörde (vgl. Willner, VBIBW 1992, 286). Gegenüber nicht UVPG-gerechten Entscheidungen können sowohl der Vorhabenträger, als auch klagebefugte Dritte (Einwender) vorgehen. Der **Umweltverträglichkeitsstudie - als vorbereitende, gutachterliche Aussage - fehlt die Außenrechtsqualität**. Sie kann deshalb auch nicht isoliert angefochten werden; dies folgt letztlich auch aus § 44a VwGO. Danach können Verfahrensfehler nicht isoliert, sondern nur zusammen mit der Genehmigungsentscheidung gerügt werden. Im übrigen stellt die UVP keinen Selbstzweck dar; sie soll vielmehr die Entscheidung der Genehmigungsbehörde unter dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge vorbereiten. UVP-Ergebnisse werden wesentlicher

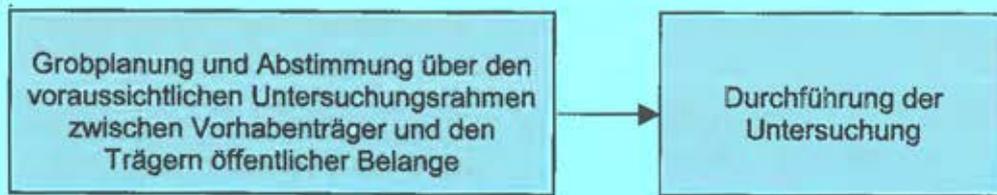
Teil des Abwägungsmaterials und der Entscheidungsfindung. Weder die UVP-Richtlinie noch das UVP-Gesetz vermitteln einen Drittschutz im Sinne selbständig durchsetzbarer Verfahrenspositionen. Das UVPG gewährt Drittbetroffenen keinen Anspruch auf Durchführung einer UVP; insoweit haben die von einem UVP-pflichtigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Bürger keinen Anspruch und kein Klagerecht. Der einzelne hat demzufolge auch keinen Anspruch auf Aufhebung einer Planentscheidung, allein wegen fehlender oder ungenügender UVP.

UVP-pflichtige Vorhaben

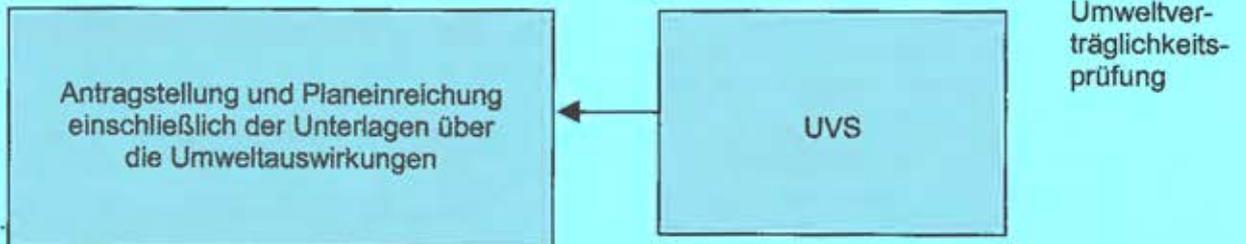
Der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen nur ausdrücklich festgelegte Vorhaben nach § 2 Abs. 2 UVPG. § 2 Abs. 2 UVPG enthält einen die einschlägigen Fachgesetze übergreifenden Vorhaben- und Anlagenbegriff, der von § 3 UVPG konkretisiert wird, umfasst bauliche Vorhaben, Eingriffe in Natur und Landschaft und wesentliche Änderungen von baulichen und sonstigen Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt. § 3 Abs. 1 UVPG koppelt die UVP-Pflicht an die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt. Seine nähere Konkretisierung erhält der Begriff der Anlage allerdings aus dem jeweils einschlägigen fachgesetzlichen Zulassungsrecht.

Hinweis: Steinbrüche, Tagebau und Torfgewinnung sind in der UVP-Änderungsrichtlinie der EU von 1997 enthalten. Da die Richtlinie nicht fristgemäß umgesetzt wurde, hat das Bundesumweltministerium Empfehlungen für Vollzugshinweise erarbeitet, die in Baden-Württemberg mit Runderlass des Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.08.1999 eingeführt wurden (s. Literatur).

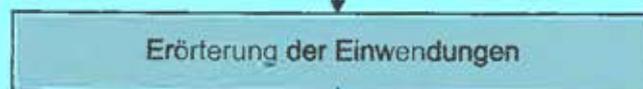
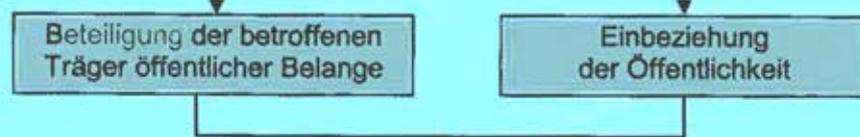
Vorantragsphase (Scoping)



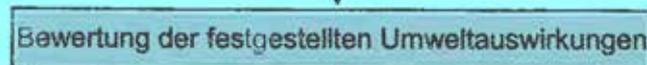
Antragsphase



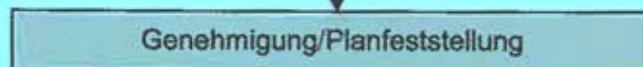
Prüfphase



Planfeststellungsverfahren



Genehmigungsphase



Ablauf des Verfahrens

Das Verfahren zur Ermittlung des Umweltrisikos ist durch vier Besonderheiten gekennzeichnet:

- Begründung von ökologischen Mitwirkungspflichten für den Vorhabenträger,
- Grundsatz für Frühzeitigkeit des Einbringens der Umweltbelange,
- gebündelte Prüfung der Umweltbelange vorab,
- integrativer Ansatz durch Prüfung der Wechselwirkungen.

Der **Projektträger unterrichtet** zunächst die **zuständige Genehmigungsbehörde schriftlich** über die Planungsabsichten - § 5 Satz 1 UVPG. In Art. 5 Abs. 1 i.V. mit dem Anhang III UVPG-Richtlinie wird das Verursacherprinzip umgesetzt. Er hat dabei geeignete Unterlagen vorzulegen, anhand derer sich Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen zumindest mitbestimmen lassen. Projektträger und zuständige Behörde arbeiten hier

konstruktiv zusammen; die Behörde prüft die Unterlagen und weist auf offenkundige Fehler hin. Den Anforderungen genügen die von Projektträger vorzulegenden Unterlagen nur dann, wenn sie in übersichtlicher, also nicht detaillierter Form, über die in § 6 Abs. 2 und 4 UVPG genannten Anforderungen Auskunft geben und die Behörden dazu instandsetzen, in die Erörterung mit dem Träger des Vorhabens und sonstigen hinzugezogenen Dritten oder Behörden einzutreten. Die vom Vorhabenträger vorzulegenden Unterlagen müssen das Vorhaben und seinen Standort, die voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen, die Maßnahmen durch die Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden werden sollen sowie eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile in pauschaler Form enthalten. Unterlagen über die die Behörde verfügt bzw. die sie ohne weiteres beziehen kann, müssen nicht vorgelegt werden.

N Auf der Grundlage der von ihr überprüften Unterlagen soll die Zulassungsbehörde mit dem Vorhabenträger, den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und ggf. Sachverständigen den Gegenstand, Umfang und die Methoden für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung relevante Fragen in einem **Scopingtermin** erörtern. Im Scopingtermin hat die Verwaltung gemeinsam mit dem Antragsteller und den Fachbehörden den **Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung festzulegen**. Damit sollen frühzeitig die Umweltbelange umfassend ermittelt werden. Der Vorhabenträger soll alle entscheidungserheblichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Umwelt ermitteln. **Zu ermitteln ist der aktuelle Ist-Zustand der Umwelt.**

Durch das **kooperative Verwaltungshandeln** werden schließlich verwaltungsökonomische Ziele verfolgt; so soll das Verfahren verobjektiviert werden, so dass durch nachvollziehbare Untersuchungsprogramme die Umweltauswirkungen überschaubar sind und die Akzeptanz für das Vorhaben dadurch erhöht wird. Dem hat der Gesetzgeber auch dadurch Rechnung getragen, dass er bereits in der Prüfungsphase die Einbeziehung der Öffentlichkeit vorgesehen hat.

Im Scopingverfahren müssen klare und nachvollziehbare Prioritäten für die Untersuchungsgegenstände getroffen werden. Nur so ist eine

spätere Akzeptanz der Untersuchung bei allen Beteiligten sichergestellt. Deshalb sind frühzeitig mit allen Verfahrensbeteiligten die Untersuchungskriterien abzustimmen. Ziel des Scopingverfahrens ist es allerdings nicht, cursorisch abzuschätzen, ob das Vorhaben den fachgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen genügt.

Zu erörtern bzw. festzulegen sind u.a. folgende Aspekte:

- Emissions- und Immissionsminderung, Umweltkomponenten und -kriterien (Erfassung der lufthygienischen Situation),
- geographisches Gebiet (räumliche Ausstrahlung, auf die sich die Prüfung bezieht),
- Zeitdauer (in der Regel eine Vegetationsperiode),
- **Alternativprüfung** (Standortalternativen, technisch-betriebliche Alternativen. Da durch die Alternativprüfung die Variante herausgearbeitet werden soll, die die Umwelt am geringsten belastet, ist auch die Nullvariante zu untersuchen.
- Damit die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens nach objektiven Maßstäben zu ermitteln sind und im Verfahren berücksichtigt werden können, sind regelmäßig die Träger öffentlicher Belange sowie die vom Träger des Vorhabens hinzugezogenen Gutachter zu beteiligen. Die Unterrichtung kann Hinweise enthalten auf
 - die zu untersuchenden Umweltkomponenten und -kriterien
 - die zu untersuchenden Umweltauswirkungen
 - die zu berücksichtigenden Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
 - die allgemein anerkannten Methoden und Prüfungsschritte
 - vorgegebene oder neu abzuleitende Grenzwerte bzw. Leitwerte (Minimierungsgebot)
- für Genehmigungen nach § 4 BImSchG ist in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht auf die nach den §§ 3, 4 Abs. 1 und 3, 4a bis 4e der 9. BImSchV erforderlichen Unterlagen einzugehen.

Ziel des Scopingtermins ist es, für die Umweltverträglichkeitsstudie ein **Anforderungsprofil festzulegen, das dem Vorhaben angepasst ist**. Grundsätzlich ist allen denkbaren, durch das

Projekt berührten Umweltbelangen nachzuspüren. Mit der Vorprüfung und gemeinsamen Festlegung der Untersuchungsziele soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem richtigen Ansatz die richtigen Probleme in angemessenem Umfang bearbeitet werden.

Der Vorhabenträger wird über den nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Umweltverbände und Gutachtern festgelegten voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wie über Art und Umfang der nach § 6 UVPG voraussichtlich beizubringenden Unterlagen unterrichtet (§ 5 Satz 3 UVPG). Die Unterrichtung ist kein Verwaltungsakt, sondern ein unselbständiger nicht isoliert anfechtbarer Realakt. Besonderes Gewicht ist dabei darauf zu legen, dass sich die Unterlagen des Vorhabenträgers nicht nur einmündlich auf die Beeinträchtigung eines Umweltgutes erstrecken, sondern auch die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien mit einbeziehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG). Der Projektträger kann sich auf Vertrauensschutz berufen, wenn später die Genehmigungsbehörde ohne sachlichen Grund den Untersuchungsrahmen ändert. Der **Antragsteller erarbeitet nur unter Einschaltung von Sachverständigen und Gutachtern die Umweltverträglichkeitsstudie**. In der Umweltverträglichkeitsstudie werden die Eingriffe des Vorhabens dargestellt und eine Aussage zur Umweltverträglichkeit getroffen. Es sind Angaben darüber zu machen, die geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben feststellen und beurteilen zu können. Die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind zu beschreiben. Es ist zu ermitteln, welche Auswirkungen ausgeglichen oder minimiert werden können.

Mit Antragstellung legt der Projektträger die entscheidungserheblichen Unterlagen vor - § 6 Abs. 1 UVPG. Welche Unterlagen der Vorhabenträger auf jeden Fall vorzulegen hat, ist in § 6 Abs. 3 UVPG eingehend geregelt. Danach müssen die Unterlagen zumindest enthalten:

- eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang
- Angaben darüber, die geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben feststellen und beurteilen zu können

- die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie sonstige Schutzvorkehrungen gegen Beeinträchtigungen der Umwelt und des Naturhaushaltes
- sowie die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.

Dem Ganzen ist eine **zusammenfassende Darstellung** beizufügen. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann nach § 6 Abs. 4 UVPG weitere Informationen anfordern, soweit diese zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens erforderlich sind und die Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist. Dies sind etwa:

- eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der angewandten technischen Verfahren (§ 6 Abs. 4 Ziff. 1 UVPG)
- eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstands und der allgemeinen Prüfungsmethoden - § 6 Abs. 4 Ziff. 2 UVPG
- eine Übersicht über die wichtigsten Vorhabenalternativen - § 6 Abs. 4 Ziff. 3 UVPG (dazu gehören die Alternativen, die objektiv als Lösung in Betracht kommen)
- Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben - § 6 Abs. 4 Ziff. 4 UVPG
- Erforderlich ist ferner eine allgemein verständliche Zusammenfassung. Im übrigen bestimmen sich Inhalt und Umfang der Unterlagen nach den jeweiligen fachgesetzlichen Vorschriften.

Die Antragsunterlagen mit der Umweltverträglichkeitsstudie werden dann den **Fachbehörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zur Prüfung auf Vollständigkeit und zur Stellungnahme weitergegeben** - § 7 UVPG. § 7 UVPG tritt aufgrund der Regelung in § 4 UVPG zurück, soweit andere Vorschriften wie z.B. § 10 Abs. 5 BImSchG eine zumindest gleichartige Regelung treffen. Ob der Aufgabenbereich einer Behörde berührt ist, entscheidet sich nach den möglichen Umweltauswirkungen. Eine Beteiligung der Behörden hat auch dann zu erfolgen, wenn Zweifel bestehen, ob der Aufgabenbereich der anderen Behörden tatsächlich tangiert ist.

In gewissen Fällen ist gemäß § 8 UVPG eine **grenzüberschreitende Behördenbeteiligung** erforderlich. Aufgrund der Stellungnahmen der Fachbehörden findet dann ggf. eine Erörterung des Ergebnisses mit dem Vorhabenträger statt. Unter Umständen werden weitere Unterlagen angefordert.

Nach der Anhörung der Fachbehörden wird die **Öffentlichkeit** nach § 9 UVPG unmittelbar mit einbezogen, indem diese Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, für die Dauer eines Monats zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden.

Neben den natürlichen und juristischen Personen fallen **auch Umweltverbände unter den Begriff Öffentlichkeit**, da § 9 UVPG nicht individual-rechtlich ausgestaltet ist. Das Auslegungsverfahren soll potentiell Betroffene anstoßen, ihre Betroffenheit zu erkennen und sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Zweck der Auslegung ist, die Information der Öffentlichkeit herzustellen und diese zu veranlassen, sich vor der Entscheidung zu den betroffenen Umweltbelangen zu äußern und so die Informationsbasis der Zulassungsbehörde für die Entscheidung zu verbreitern (§ 9 Abs. 1 UVPG). Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, die Einwendungsfrist endet zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist. Innerhalb dieser zwei Wochen können Einwendungen von jedermann gegen die beantragte Genehmigung erhoben werden. Die eingegangenen öffentlichen und privaten Anregungen, Bedenken und Einwendungen werden dann in einem Erörterungstermin behandelt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist bestimmten Personen bzw. der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 2 UVPG) bekannt zu geben.

Zusammenfassende Darstellung

In einer **zusammenfassenden Darstellung** sind insbesondere auch die **Wechselwirkungen** zwischen den verschiedenen Umweltmedien einzubeziehen. Es handelt sich um eine wertneutrale Zusammenfassung des gesamten entscheidungserheblichen Sachverhaltes. Von der Form her ist die zusammenfassende Darstellung ein behördeninternes, die Entscheidung vorbereitendes Schriftstück. Die zusammen-

fassende Darstellung ist möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung im Anhörungsverfahren durch die federführende Behörde zu erarbeiten. Gemäß § 11 Satz 4 UVPG kann die zusammenfassende Darstellung in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen.

Die Behörde erstellt die zusammenfassende Darstellung auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen der Öffentlichkeit im Verfahren sowie der Ergebnisse eigener Ermittlungen. Gegenstand dieser Darstellung sind die Auswirkungen, die das Projekt voraussichtlich auf die Schutzgüter, also auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie Kultur u.a. Sachgüter haben wird. In die zusammenfassende Darstellung sind insbesondere die Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien mit einzubeziehen. In der Bewertung erfolgt schließlich eine qualitative Saldierung der Umweltauswirkungen, die zweckmäßigerweise in Form einer umweltinternen Abwägung unter Einbeziehung auch der Wechselwirkungen vorgenommen wird. Das Ergebnis der Bewertung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen und somit wesentlicher Bestandteil der Genehmigung.

Bewertung nach § 12 UVPG

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung werden die **Umweltauswirkungen des Vorhabens medienbezogen und medienübergreifend bewertet**. Diese Bewertung bildet den Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Bewertung nach § 12 UVPG dient der Entscheidungsvorbereitung der Genehmigungsbehörde. Die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind unter die umweltbezogenen Zulässigkeitsvoraussetzungen der entscheidungserheblichen Fachgesetze zu subsumieren. Inhaltlich ist sie **eine Risikoabschätzung unter Berücksichtigung der rechtlichen Maßstäbe** und außerrechtlichen Bewertungsmaßstäbe (z.B. TA-Luft; weitere außerrechtliche Bewertungsmaßstäbe sind die Roten Listen und Biotopkartierungen). Durch die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt eine Aussage über den Grad der Wahrscheinlichkeit von Umweltveränderungen aufgrund des Vorhabens (Ein

schätzung der Erheblichkeit, Vernachlässigbarkeit und Tolerierbarkeit) und zwar unter ausschließlich umweltbezogenen Aspekten. Als Maßstab und Kriterien der Bewertung nennt § 12 UVPG dabei die geltenden Gesetze, soweit sie den Schutz der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 UVPG genannten Umweltgüter bezwecken. Daraus ergibt sich zunächst, dass für die Bewertung nur rechtliche Maßstäbe eine Rolle spielen dürfen, also Gesetz (Bundes- und Landesgesetze) u. Ausführungsvorschriften (Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften).

Grundlage der Bewertung (als materiell-rechtlicher Teil der UVP) sind nach § 12 UVPG die umweltbezogenen Zulassungsvoraussetzungen der einschlägigen rechtlichen Vorschriften. Es sind medienübergreifend sämtliche Umweltgüter einzustellen. Die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Belange sind in umfassender Weise bei der Entscheidung in die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG einzubeziehen. Einzubeziehen sind weiter die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien. Ausgeschlossen ist freilich eine quantitative Saldierung der Umweltauswirkungen, da Verrechnungseinheiten fehlen. Das UVPG geht vielmehr von einer qualitativ saldierenden (den verhältnismäßigen Ausgleich zwischen den betroffenen Umweltbereichen suchenden) Bewertung aus. Das Ergebnis der Bewertung fließt in den Entscheidungsprozess ein.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum UVPG nennt schließlich drei Gruppen von Bewertungskriterien (0.6.1.2):

- rechtsverbindliche Grenzwerte, sonstige Grenzwerte und zwingende Umweltstandards,
- Orientierungshilfen (Anhang 1 der obigen Verwaltungsvorschrift),
- Einzelfallbewertung der Umweltauswirkungen.

Die Bewertung ist letztlich eine Planungsprognose. Sie stellt auf der Grundlage von wissenschaftlichen und tatsächlichen Erkenntnissen und Erfahrungssätzen eine Prognose über den (wahrscheinlichen) Eintritt künftiger Sachverhalte dar. Die Verwaltungsgerichte können diesen prognostischen Schluss nur darauf überprüfen, ob er aufgrund der wissenschaftlichen Methodik plausibel und stimmig getroffen wurde.

Anhang 4 Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Als Eingriff in Natur und Landschaft gilt nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 NatSchGBW jedes Vorhaben im Außenbereich, das geeignet ist, durch Veränderungen der Bodengestalt (§ 13 NatSchGBW) den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen. Bei der Auslegung von § 10 NatSchGBW ist § 8 des BNatSchG als Rahmenvorschrift heranzuziehen. Denn mit § 8 des BNatSchG hat der Bundesgesetzgeber von seiner Kompetenz zur Rahmengesetzgebung (Art. 72, 75 Nr. 3 GG), wenn auch erst nach dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes, Gebrauch gemacht. Dessen Begriffsbestimmungen sind im Einklang mit den Rahmenvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes auszulegen und anzuwenden.

Es ist zu prüfen, ob die Bodengestalt (§ 13 NatSchGBW) und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigt wird. Zum Naturhaushalt gehört auch die Pflanzen- und Tierwelt. Zwar wird sowohl in § 1 Abs. 1 BNatSchG als auch in § 1 Abs. 1 NatSchGBW zwischen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einerseits und der Pflanzen- und Tierwelt andererseits differenziert. Damit sollen jedoch lediglich wesentliche Faktoren des Naturhaushaltes gesondert hervorgehoben werden, um deren Bedeutung zu unterstreichen.

Eine Beeinträchtigung ist vermeidbar, wenn sie unterlassen werden könnte, ohne das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel in Frage zu stellen. Es kommt auf die Vermeidbarkeit am konkreten Ort an.

Der Begriff der Vermeidbarkeit ist nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinne zu verstehen. Er bedarf der rechtlichen Eingrenzung. Maßgebliches Kriterium für die rechtliche Eingrenzung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die gebotene rechtliche Eingrenzung der Vermeidbarkeit kommt ohne wertende und damit

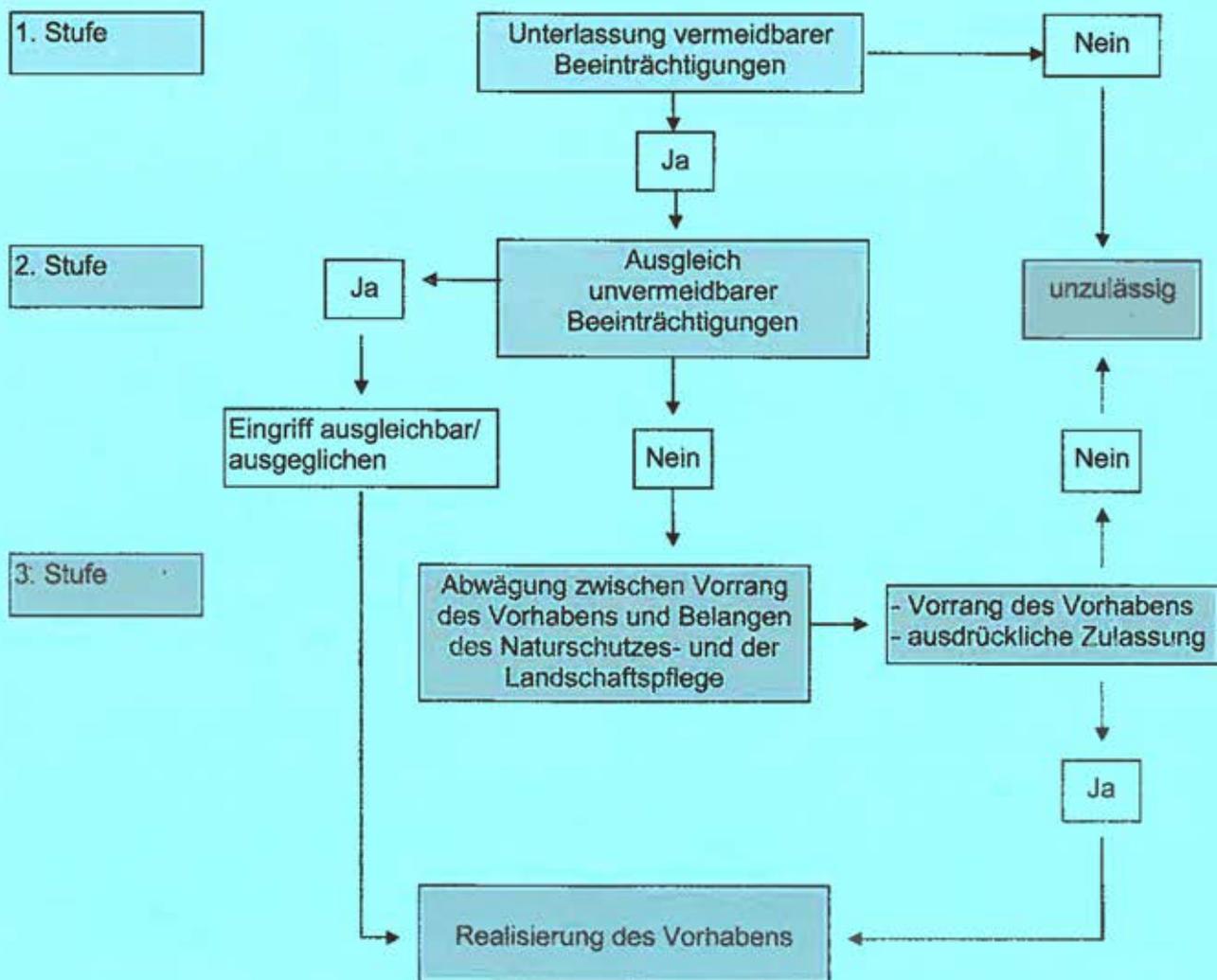
an das Optimierungsangebot angelehnte Gesichtspunkte nicht aus.

Die Beseitigung des Bewuchses (standorttypische Vegetation) ist ein Eingriff in Natur und Landschaft. Das gilt insbesondere dann, wenn die Beseitigung ausdrücklich darauf gerichtet ist, das Aufkommen der natürlichen Vegetation zu verhindern. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist jede sichtbare und nachteilige, d.h. nicht landschaftsgerechte Veränderung der Landschaft in ihrer gegenwärtigen Gestalt. Erheblich ist bereits jede nach Art, Umfang und Schwere nicht völlig unwesentliche Beeinträchtigung, da bei einer strengen Betrachtung der vom Gesetzgeber erstrebte nachhaltige Schutz von Natur und Landschaft sowie die Verwirklichung der in § 1 NatSchGBW genannten Ziele und Aufgaben nicht hinreichend sichergestellt werden konnten. Deshalb ist von einer erheblichen Beeinträchtigung schon dann auszugehen, wenn die äußere Erscheinungsform der Landschaft nachhaltig verändert wird. Dies ist regelmäßig dann gegeben, wenn das Vorhaben als Fremdkörper in Erscheinung tritt und einen negativ prägenden (etwa wegen der Größe) Einfluss auf das Landschaftsbild hat.

Das Verfüllen beispielsweise einer Kiesgrube kann ein Eingriff sein, ebenso das Einbringen von Absiebrückständen eines Schredder-Recycling-Betriebs. Die Verfüllung stellt keine Verwertung als Wirtschaftsgut dar, weil von ihm eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht. Deshalb handelt es sich um Abfall im objektiven Sinne.

Der Gesetzgeber hat in Konkretisierung des Verursachergrundsatzes ein gestuftes Modell der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzpflichten vorgesehen (vgl. §§ 8 BNatSchG, § 11 NatSchGBW).

Der Verursacher eines Eingriffs ist zunächst verpflichtet (§ 11 Abs. 1 NatSchGBW), vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Haushalt zu unterlassen. Damit hat der Gesetzgeber eine fachtechnische Optimierungspflicht statuiert, die als Planungsleitsatz zu beachten ist. Dadurch sollen ökologische Beeinträchtigungen minimiert werden.



Die mit dem Abbau unvermeidbar verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen müssen innerhalb angemessener Frist ausgeglichen werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 NatSchGBW). Nach § 11 Abs. 2 NatSchGBW ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn nach Beendigung des Eingriffs keine oder keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Eine Wiederherstellung des status quo ante ist im Regelfall ausgeschlossen; die Ausgleichspflicht zielt auf Folgenbeseitigung. Muss ausgeglichen werden, beschränkt sich die Ausgleichspflicht nicht auf einen Teil der Beeinträchtigungen; erforderlich ist vielmehr ein Vollausgleich. Dies gilt auch dann, wenn für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen Ersatzmaßnahmen in Betracht kämen. Begründen lässt sich dieses Ergebnis zum einen durch die „Unteilbarkeit der Erforderlichkeit“ und zum anderen durch das vom Gesetzgeber vor-

gesehene Stufenmodell, das eine strikte Trennung der Prüfungsstufen gebietet.

Ausgeglichen ist ein Eingriff erst dann, wenn im wesentlichen die gleichen ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild zumindest wieder landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle reichen für einen Ausgleich nicht aus; § 11 Abs. 2 NatSchGBW hat einen engen räumlich-funktionalen Bezug, d.h., es kommt auf den Zustand des Naturhaushaltes an. Erst wenn dort der derzeitige Zustand im wesentlichen wiederhergestellt ist, sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 NatSchGBW erfüllt. Es genügt damit nicht jede Neugestaltung von Natur und Landschaft; erforderlich ist vielmehr eine landschaftsgerechte, den Charakter der umgebenden Landschaft berücksichtigende Maßnahme. Der notwendige Ausgleich setzt nicht voraus, dass der Eingriff künftig nicht mehr wahr-

nehmbar sein darf (VGH Bad.-Württ., NuR 1992, 189).

Nach §§ 8 Abs. 3 BNatSchG, § 11 Abs. 3 NatSchGBW ist ein Eingriff zu untersagen, wenn die unvermeidbaren und nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen als Naturschutzbelang bei der Interessenabwägung überwiegen. Damit wird das Abwägungsgebot zum Bestandteil der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Erforderlich ist eine „echte“ Abwägung (BVerwG, NuR 1992, 128). Ergibt die Abwägung keine generelle Vorrangigkeit der Naturschutzbelange, ist das Vorhaben zuzulassen. Gleichzeitig sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Der wesentliche Unterschied zur Ausgleichsmaßnahme besteht in der Lockerung des räumlichen Zusammenhangs mit dem Eingriff. Auch insoweit wird Kompensation angestrebt. Sie kann durch gleichwertige Maßnahmen erreicht werden. Gleichartigkeit ist hier nicht erforderlich.

Die Auferlegung von Ausgleichsabgaben entsprechend der Ausgleichsabgabeverordnung (AAVO) kommt erst dann in Betracht, wenn die anderen Kompensationsmaßnahmen nicht greifen, etwa bei subjektivem Unvermögen des Verursachers oder auch dann, wenn ein Ausgleich objektiv nicht möglich ist.

Die Erhebung einer Ausgleichsabgabe steht im Einklang mit Art. 104a ff. GG.

Anhang 5 Checklisten

1. Checkliste möglicher Inhalte einer landschaftspflegerischen Begleitplanung

N		1*	2*	3*	4*
	<p>● RAHMENBEDINGUNGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Anlass, Vorgaben, Aufgabenstellung <ul style="list-style-type: none"> ⊙ Antrag ⊙ Ausgangslage ⊙ Folgenutzung und Programm ⊙ Rechtliche Situation ⊙ Vorgaben der Behörden <p>● ZUSTANDSERFASSUNG UND VORHABENSBE-SCHREIBUNG IN PLÄNEN UND IM ERLÄUTERUNGSBERICHT</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Darstellung der Ausgangssituation <ul style="list-style-type: none"> ⊙ Übersichtsplan M 1 : 100.000 bis 1 : 25.000 ⊙ Lageplan (kleinräumige Übersicht) M 1 : 5.000 <ul style="list-style-type: none"> ○ Lage des Vorhabens mit Flächenbegrenzung ○ Derzeitige Flächennutzungen ⊙ Bestandsplan <ul style="list-style-type: none"> ○ Darstellung der Vorhabensgrenzen und Betriebsflächen parzellenscharf (Flurstückskarte) und Geländeform ○ (Höhenschichtlinien) einschl. 200 m außerhalb Abbau-grenzen ○ Derzeitige Nutzungsarten und -strukturen der unbebauten Landschaft ○ Schutzgebiete/Schutzobjekte (Landschafts- und Natur-schutz, FFH-Gebiete, Wasserschutz, Kultur- und Bo-dendenkmale) ○ Verkehrserschließung ○ Ver- und Entsorgungsleitungen ○ Bebauung ○ Sonstige planungsrelevante Nutzungsaussagen ● Erläuterungsbericht (in Ergänzung zu Karten und Plänen, soweit zum Verständnis erforderlich) <ul style="list-style-type: none"> ⊙ Lage und Größe des Vorhabens, Dimension des Vorhabens, Rohstoffvorkommen 				

1* relevant

2* Unterlagen aussagefähig

3* weiterer Informationsbedarf

4* Konflikt

	1*	2*	3*	4*
<ul style="list-style-type: none"> ⊙ Schutzgüter von Natur und Landschaft (Landschaftsökologische und -gestalterische Grundlagen) <ul style="list-style-type: none"> ○ Relief, topographische Gegebenheiten ○ Geologie und Boden ○ Klima ○ Pflanzenwelt, vegetationsgeprägte Biotoptypen ○ Tierwelt ○ Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasserverhältnisse und Wasserqualität) ○ Landschaftsbild und Erholungseignung ⊙ Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ⊙ Derzeitige Nutzung des Vorhabensgebietes einschl. der Umgebungsflächen <ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaft ○ Forstwirtschaft ○ Wasserwirtschaft ○ Schutzgebiete/Schutzobjekte ○ Siedlung und Verkehr ○ Erholung ○ Energie und Versorgungsleitungen ○ Besitzverhältnisse ⊙ Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Beurteilung der landschaftlichen Situation und der künftigen Flächenwidmung <ul style="list-style-type: none"> ○ Art, Dauer, Umfang des Eingriffs ○ Landschaftliche Verträglichkeit des Vorhabens ○ Wirkungszusammenhänge und -prognose ○ Beeinträchtigungen und Ausgleichsmöglichkeiten ○ Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ○ Konfliktplan ○ Künftige Flächenwidmung und Nutzungsformen Konzeption: Grundzüge bzw. Ziele für Entwicklung, Gestaltung und Herrichtung 				

-
- 1* relevant
2* Unterlagen aussagefähig
3* weiterer Informationsbedarf
4* Konflikt

	1*	2*	3*	4*
<p>● FOLGENUTZUNGSPLANUNG</p> <p>● Entwicklungs-, Gestaltungs- und Maßnahmenplan M 1 : 2.500 bis 1 : 1.000</p> <p>⊙ Höhen- und Einmessplan/Bauabschnitte</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Art und Dimension der Folgenutzung ○ Größe der Flächen ○ Nutzungszuordnungen ○ Räumliche und zeitliche Abschnitte ○ Lagerung bzw. Wiederverwendung von Oberboden, Abraummaterial u.a. ○ Sicherung (Umzäunung) der Vorhabensflächen ○ Sicht- und Immissionsschutzmaßnahmen und -anlagen, Schutz zu erhaltender Flächen ○ Grenzabstände zu Nachbargrundstücken, zu Gebäuden und öffentlichen Verkehrsflächen ○ Art und Lage sämtlicher Betriebseinrichtungen ○ Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Ableitung und Behandlung von Abwässern ○ Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten ○ Beseitigung vorhandener Gegebenheiten (Gebäude, Bewuchs etc.) <p>⊙ Gestaltungs- und Maßnahmenplan</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Aufschüttungen ○ Abgrabungen ○ Böschungsprofile mit Quer- und Längsprofilen ○ Erschließung ○ Folgenutzungen/Flächenwidmungen Nutzungsregelung <ul style="list-style-type: none"> ● Biotopstrukturen ● Pflanz- und Saatflächen ● Sukzessionsflächen ● Wasserflächen, Wasserstände ● Gesteins-, Kies-, Sand- und Rohbodenflächen ● Belags- und Wegeflächen ● Einrichtungen 				

-
- 1* relevant
2* Unterlagen aussagefähig
3* weiterer Informationsbedarf
4* Konflikt

	1*	2*	3*	4*
<ul style="list-style-type: none"> ● Erläuterungsbericht zur Folgenutzung <ul style="list-style-type: none"> ⊙ Darlegung des Planungskonzeptes und der verwendeten Planungsunterlagen ⊙ Übersicht der Planung <ul style="list-style-type: none"> • berücksichtigte Nutzungs- und Biotopansprüche • Ausführungen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation von Eingriffen ⊙ Darstellung der technischen Abwicklung <ul style="list-style-type: none"> ○ Geländeprofilierung (Höhen und Einmessungen) <ul style="list-style-type: none"> • Dimensionen • Gestaltung von Rand- und Übergangszonen, Einbindung in das Umfeld • Profilierung von Böschungen/Abbauwänden entsprechend der Nutzungsansprüche • Grenzabstände zu Nachbargrundstücken, Gebäuden und öffentlichen Verkehrsflächen • Sicherung des Gebietes ○ Räumlicher und zeitlicher Verlauf des Vorhabens und Einteilung in Abschnitte (Bauabschnitte/Zeitstufen) <ul style="list-style-type: none"> • Bodenabtrag, Abraum • Lagerung • Sicherung • Wiederverwendung • Fertigstellung von Abschnitten ○ Sicht- und Immissionsschutzmaßnahmen und Anlagen, Schutz zu erhaltender Flächen ○ Betriebs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen ○ Vorhabensbedingte Veränderungen der Wege und Gewässer ⊙ Herrichtung, Gestaltung und Entwicklungspotential (Zielsetzungen zur landschaftsgerechten Einbindung entsprechender Nutzungs- bzw. Biotopansprüche) <ul style="list-style-type: none"> ○ Vorgesehene Folgenutzung - Nutzungsregelung <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung und Festlegung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 				

- 1* relevant
 2* Unterlagen aussagefähig
 3* weiterer Informationsbedarf
 4* Konflikt

	1*	2*	3*	4*
<ul style="list-style-type: none"> • Lage, räumliche Ausdehnung und Beschreibung der geplanten Flächenzuweisungen bzw. Einrichtungen, Belastbarkeit und Erschließung • Gestaltung der Böschungen, Sukzessionsflächen, Offenflächen und sonstige Biotopstrukturen <p>○ Geländegestalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geländeprofilierung • Aufschüttungen • Abgrabungen • Böschungsprofile mit Quer- und Längsprofilen • Volumenbilanz hinsichtlich Bedarf an zusätzlichem Auffüllmaterial • Ggf. Sicherstellung der Verfügbarkeit von geeigneten Auffüllmaterialien <p>⊙ Maßnahmenübersicht und -beschreibung (Maßnahmen zur landschaftlichen Wiedereingliederung, abgestimmt auf den zeitlichen Ablauf der Eingriffe)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Verwendung des Oberbodens, kulturfähigen Bodens ○ Eingrünungsmaßnahmen während des Betriebes ○ Schutz hergerichteter Flächen u. zu erhaltender Flächen ○ Maßnahmen zur Folgebegrünung bzw. zur Initiierung von Sukzession ○ Zusätzliche Auflagen und Bedingungen <p>⊙ Durchführung und Erfolgskontrolle</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Betreuung ○ Abschnittsweise Abnahme ○ Kontrolle ○ Sicherheitsleistung für ausstehende Maßnahmen ○ Überschlägige Kostenermittlung <ul style="list-style-type: none"> • Kosten für Erdarbeiten • Kosten für die Beseitigung betriebsbedingter Anlagen • Kosten Rekultivierung (Begrünung, Aussaat, Bepflanzung) ○ Unterhaltung/Pflege ○ Sonstige Bestimmungen und Festsetzungserfordernisse ○ Regelungen zur Erfolgskontrolle nach Durchführung von Kompensationsmaßnahmen 				

1* relevant

2* Unterlagen aussagefähig

3* weiterer Informationsbedarf

4* Konflikt

2. Checkliste Herkunftsnachweis, Art und Unbedenklichkeit für Erdaushub/Auffüllmaterial

	1*	2*	3*
<p>Angaben über Herkunft und Beschaffenheit von Erdaushub/Auffüllmaterial:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde/Gemarkung/Gewann/Flurstücks-Nr. bzw. Straße/Hausnummer • Eigentümer/Bauherr/Ausführende Firma • Abgrabungsvolumen gesamt (m³), davon <ul style="list-style-type: none"> – Oberboden (m³, Schichtmächtigkeit in cm) – Unterboden (m³, Schichtmächtigkeit in cm) • Bodenart (Sand, Lehm, Ton, Moorboden) • Bodentyp (z.B. Ranker, Rendzina, Podsol) • Humusgehalt (humusfrei bis torfig) • Ausgangsgestein (z.B. Löss, Buntsandstein) • Flurbilanz • Bodengüte/Bodenschätzungsergebnis • bisherige Nutzung • Material <ul style="list-style-type: none"> – wird sofort zum Ort der Verwertung gebracht oder – nach Ober- und Unterboden getrennt an geeigneter Stelle zwischengelagert (auf trockenem, nicht vernässten Zwischenlagerplatz, nicht in Muden, Senken und Flächen mit Wasserabzug) als profilierte, geglättete, begrünte Miete bei geeignetem Wasserabfluss; Ort der Zwischenlagerung • Verdichtungsaspekte werden/wurden bei der Bodenentnahme berücksichtigt 			
(vorraussichtlicher) Zeitpunkt der Bodenentnahme			
Fallen > 2.000 m ³ Material an, ist der Bodenschutzbehörde ein Wiederverwertungskonzept vorzulegen			
<p>Ist der Boden unbelastet?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unbelastet sind i.d.R. landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden, sofern keine Altablagerungen bekannt sind, keine überhöhten Klärschlammgaben oder Pestizidbehandlungen erfolgten und die Flächen nicht unmittelbar an stark befahrenen Straßen, Gewerbegebieten liegen oder eine bauliche Vornutzung bestand. • Als unbelastet gilt Boden i.d.R. dann, wenn die Prüfwerte des Gesamtgehalts der Verwaltungsvorschrift Anorganische Schadstoffe vom 24.08.93 (GABI Nr. 30 (1993) S. 1029) nicht überschritten werden (im Zweifel mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz klären). 			
Belastete Böden dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz melden			
<p>Unbedenklichkeitserklärung zum Erdaushub/Auffüllmaterial:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Material ist frei von Abfällen, Bauschutt, Straßenaufbruch (z.B. Schotter, Bitumenreste, Holz, Eisen, Beton) sowie von groben Steinen (> 20 cm) und Felsbruch. • Es besteht kein Verdacht auf Kontamination des Bodenaushubs mit Schadstoffen. • Es ist bekannt, dass man bei Bodenbelastungen als Folge der Maßnahme zur Verantwortung gezogen werden kann (Haftung nach § 10 BodSchGBW). • Ort/Datum/Name/Unterschrift 			

1* gewährleistet

2* Handlungsbedarf (abzuklären/erledigen)

3* nicht gewährleistet, Konflikt

Hinweis: Diese Checkliste dient einer groben Orientierung für die Naturschutzbeauftragten und Behörden. Zur bodenschutzrechtlichen Prüfung sind die einschlägigen Vorgaben der Bodenschutzbehörde zu berücksichtigen.

3. Checkliste zur Auffüllung landwirtschaftlicher Nutzflächen - Planung/Durchführung

	1*	2*	3*
Auffüllungen in geschützten Biotopen und Schutzgebieten (nach NatSchGBW und WGBW) sind grundsätzlich unzulässig; außerhalb dieser Gebiete sind Auffüllungen > 3 m Höhe oder auf > 300 m ² genehmigungspflichtig!			
Auffüllungen nur in dem Umfang zulässig, wie für die Verbesserung der Bewirtschaftung erforderlich; Maßnahme muss zur Bodenverbesserung führen.			
Angaben über die Auftragsfläche: <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde/Gemarkung/Gewann/Flurstücks-Nr./Zufahrt vorhanden (welche)? • Bodenart (Sand, Lehm, Ton, Moorboden) und -typ (z.B. Rendzina, Podsol) • Geländeneigung • Humusgehalt (humusfrei bis torfig) • Ausgangsgestein des Bodens (z.B. Löss, Buntsandstein) - • Flurbilanz • Bodengüte/Bodenschätzungsergebnis • derzeitige/nach Auffüllung vorgesehene Nutzung • Bodenauftragsfläche, gepl. Auffüllung (Länge x Breite x Höhe und Volumen) • Übersichts- (1:25.000), Lageplan (1:500/1:1.500), Geländeschnitte • Antragsteller; Liegt landwirtschaftlicher Betrieb vor? • Eigentümer und Bewirtschafter der Auffüllfläche 			
Zweck der Auffüllung/vorraussichtlicher Auffüllungszeitpunkt/wer führt aus?			
Verwendung von absolut unbelastetem, fremdstofffreiem Erdmaterial sichergestellt und bestätigt (siehe Checkliste vorige Seite)			
Durchführung bei trockener Witterung und gut trockenem Boden (geringere Verdichtungsgefahr), auf Sicherung/Aufbau eines stabilen Bodengefüges achten			
Vor dem Einbau Oberboden der zu verfüllenden Fläche abtragen, seitlich lagern und später nach Aufbringung des Unterbodens wieder aufbringen			
Unterboden (ca. 70-80 cm) und Mutterboden (ca. 20-30 cm) getrennt auftragen			
Unterboden: ausschließlich humusfreies bis humusarmes, stein- und kiesarmes, nicht vernässstes Material verwenden			
Ober-/Mutterboden: nur humoses, bindiges, stein- und kiesfreies bis -armes, nicht vernässstes Material verwenden			
Mutterboden nicht „vergraben“, sondern nur als oberste Schicht aufbringen (ab ca. 0,3 m unter vorgesehener Geländeoberfläche)			
Bodenverdichtung während des Auffüllvorgangs vermeiden			
Sicherstellen, dass das Regenwasser gut abfließen kann und kein Auffüllmaterial auf benachbarte Grundstücke oder in ein Gewässer geschwemmt wird			
Auffüllung nach Auftrag mit tiefwurzelnden, den Boden aufschließenden Pflanzen (z.B. Raps, Ölrettich, Rübsen, Phacelia, Luzerne) einsäen (Begrünung)			
intensive Bodennutzung erst im Jahr nach der Verfüllung vorsehen			
Bodenqualität herstellen, die zumindest das ehemals vorhandene natürliche Ertragspotential aufweist; Bemessungsgrundlage Acker-/Grünlandgrundzahl der amtlichen Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG)			
geneigte Flächen vor Erosion schützen			
Die Auffüllung muss dem Finanzamt zur Nachschätzung gemeldet werden			

1* gewährleistet

2* Handlungsbedarf (abzuklären/erledigen)

3* nicht gewährleistet, Konflikt

Hinweis: Diese Checkliste dient einer groben Orientierung für die Naturschutzbeauftragten und Behörden. Zur bodenschutzrechtlichen Prüfung sind die einschlägigen Vorgaben der Bodenschutzbehörde zu berücksichtigen.

Anhang 6 Die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

Das Gesetz zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren

Dem Bundesgesetzgeber folgend hat das Land Baden-Württemberg am 24.11.1997 das Gesetz zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren (Landesverwaltungsverfahrensbeschleunigungsgesetz - LVwVfBG, GBl. B.-W. Nr. 22, S. 470 ff.) beschlossen. Dieses Gesetz beinhaltet u.a. zahlreiche der Verfahrensbeschleunigung dienende Änderungen und Ergänzungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes - LVwVfG -.

Für Genehmigungsverfahren, die der Durchführung von Vorhaben im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung eines Antragstellers dienen, finden die §§ 71b bis 71e LVwVfG Anwendung. Der Begriff der Genehmigung ist weit zu verstehen. Erfasst werden alle öffentlich-rechtlichen Entscheidungen, d.h. auch Zulassungen und Bewilligungen. Die wirtschaftliche Unternehmung ist im übrigen von den Vorhaben der privaten Lebensführung abzugrenzen. Die Genehmigungsbehörde hat die ihr rechtlich und tatsächlich möglichen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass das Verfahren in angemessener Frist abgeschlossen werden kann. Die "Zügigkeit des Genehmigungsverfahrens" steht damit unter dem Vorbehalt des Möglichen. Der Gesetzgeber lässt allerdings offen, was unter einer angemessenen Frist zu verstehen ist. Zur Konkretisierung muss man beispielsweise das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) heranziehen. Die Erarbeitung einer Umweltverträglichkeitsstudie hängt zum einen von den naturräumlichen Gegebenheiten und den möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ab. Je komplexer die Entscheidungssituation und je schwieriger die wissenschaftliche Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts, um so länger werden die Genehmigungsverfahren dauern. Unklar bleibt deshalb auch die vom Gesetzgeber vorgesehene Verfahrensalternative, wonach auf Antrag das Verwaltungsverfahren besonders beschleunigt werden kann (vgl. Schmitz/Wessendorf, NVwZ 1996, 958).

Nach § 71c LVwVfG erteilt die Genehmigungsbehörde, soweit erforderlich, Auskunft über die rechtlichen und tatsächlichen Möglich-

keiten der Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens. Dabei hat sie auch die Vor- und Nachteile aufzuzeigen. Die Behörde hat insoweit Verfahrensermessen, als sie die Beratung schriftlich durchführen kann, wenn dies von der Bedeutung oder Schwierigkeit der Sache angemessen erscheint. § 71c LVwVfG konkretisiert insoweit die allgemeine Auskunfts- und Beratungspflicht.

Die Genehmigungsbehörde erörtert, soweit erforderlich, d.h. in erster Linie bei rechtlich schwierigem Entscheidungssachverhalt mit dem Vorhabenträger bereits vor Antragsstellung,

- welche Nachweise und Verfahrensunterlagen von ihm vorgelegt werden müssen,
- welche sachverständigen Prüfungen im Genehmigungsverfahren durchgeführt werden können,
- ob und in welcher Form Dritte bzw. die Öffentlichkeit vorab beteiligt werden können,
- ob ein selbständiges gerichtliches Beweisverfahren zweckmäßig ist.

Andere (im späteren Genehmigungsverfahren zu beteiligende) Behörden und Dritte, das können potentielle Einwender aber auch anerkannte Verbände gemäß § 29 BNatSchG sein, können bei entsprechender Zustimmung des Vorhabenträgers (künftiger Antragsteller) von der Genehmigungsbehörde hinzugezogen werden - § 71c Abs. 2 S. 2 LVwVfG.

Die Genehmigungsbehörde soll schließlich unverzüglich nach Antragseingang dem Antragsteller mitteilen, ob die Angaben und Antragsunterlagen vollständig sind. Fehlen Unterlagen, ist die Genehmigungsbehörde verpflichtet, die fehlenden Unterlagen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern nachzufordern. Dadurch soll einer "Verschleppung" des Genehmigungsverfahrens durch scheinbar Nachforderungen vorgebeugt werden. Allenfalls informativen Wert hat die Pflichtangabe über die Verfahrensdauer - § 71c Abs. 3 LVwVfG. Rechtliche Sanktionen werden an eine Überschreitung der Verfahrensdauer nicht geknüpft.

Sind in einem Genehmigungsverfahren mehrere Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, soll die Genehmigungsbehörde alle Träger öffent-

licher Belange gleichzeitig und unter Fristsetzung zur Stellungnahme auffordern. Dies gilt allerdings nur unter dem Vorbehalt, dass dies sachlich möglich und geboten ist - § 71d Abs. 1, 2. Halbsatz LVwVfG. Das Sternverfahren kann nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn ausreichend Genehmigungsunterlagen, insbesondere auch Plansätze zur Verfügung stehen. Insoweit hat der Antragsteller es selbst in der Hand, die tatsächlichen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens zu schaffen.

N Die Träger öffentlicher Belange sollen durch § 71d Abs. 2 LVwVfG diszipliniert werden; ihre nach Fristablauf vorgelegten Stellungnahmen werden künftig im Regelfall nicht mehr berücksichtigt. Ausnahmen gelten nur für die Alternative, dass die vorgebrachten Belange der Genehmigungsbehörde bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen - § 71d Abs. 2 Satz 1 LVwVfG. Dies ist angesichts der Kompetenzverteilung und der damit aufgegliederten Fachkompetenz eher der Ausnahmefall. Wichtiger ist die dritte Alternative; verfristete Äußerungen sind danach auch dann zu berücksichtigen, wenn sie für die Rechtmäßigkeit von Bedeutung sind.

Die Genehmigungsbehörde soll auf Verlangen des Antragstellers mit allen beteiligten Stellen eine Besprechung (Antragskonferenz) einberufen und durchführen - § 71e LVwVfG. Diese Vorschrift ist in mehrfacher Hinsicht ungenau. Dies beginnt mit dem Zeitpunkt, wann die Antragskonferenz einberufen werden soll. Der ausdrückliche Wortlaut "die beteiligten Stellen" lässt die Schlussfolgerung zu, dass der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den jeweiligen Fachgesetzen unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bereits gestellt ist.

Gemäß § 71e LVwVfG soll die Genehmigungsbehörde auf Verlangen des Antragstellers eine Besprechung mit allen beteiligten Stellen einberufen: dies sind alle Träger öffentlicher Belange.

Der Gesetzgeber hat mit dem Verwaltungsverfahrensbeschleunigungsgesetz auch das Landesverwaltungsverfahrensgesetz verändert und ergänzt. Die Änderungen lassen sich in drei Kategorien zusammenfassen:

- Beschleunigung des Anhörungsverfahrens
- Plangenehmigung als Alternative zum Planfeststellungsbeschluss
- Veränderung der Rechtswirkungen des Planfeststellungsbeschlusses

Erhebliche Beschleunigungseffekte erhoffte sich der Gesetzgeber durch die Straffung des Anhörungsverfahrens. Innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Plans fordert die Anhörungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf und veranlasst, dass der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, ausgelegt wird - § 73 Abs. 2 LVwVfG. Die auslegepflichtigen Gemeinden haben den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen. Auf eine Auslegung kann nur verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und diesem innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen - § 73 Abs. 3 LVwVfG. Die zu beteiligenden Behörden haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht überschreiten darf. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen werden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange sind der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen bzw. sie sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung - § 73 Abs. 3a LVwVfG. Die Behörde hat darauf hinzuweisen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen - § 73 Abs. 4 LVwVfG -. Schließlich soll die Erörterung der Einwendungen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeschlossen werden - § 73 Abs. 6 Satz 7 LVwVfG. Dabei handelt es sich allerdings lediglich um eine Obliegenheit der Anhörungsbehörde. An einen Verstoß sind keine verfahrensrechtlichen Sanktionen geknüpft.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 74 Abs. 6 LVwVfG) wenn entweder Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben

und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Ein förmliches Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren ist jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn von vornherein feststeht, dass mit Einwendungen und Bedenken Dritter nicht zu rechnen ist, weil diese entweder nicht nachteilig betroffen sind oder mit den Maßnahmen einverstanden sind.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung. Sie hat Konzentrationswirkung, d.h. alle sonstigen fachgesetzlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Gestattungen werden ersetzt. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage ist ein Vorverfahren nicht erforderlich - § 74 Abs. 6 LVwVfG.

Die Plangenehmigung entfaltet allerdings keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Nach § 74 Abs. 7 LVwVfG besteht die Möglichkeit, dass sowohl ein Planfeststellungsbeschluss, als auch die Plangenehmigung entfallen können. Es handelt sich um Fälle von unwesentlicher Bedeutung, d.h. erfasst werden nur Fälle ohne UVP. Die grundsätzliche Entscheidung hat der Gesetzgeber selbst getroffen. Eine administrative Umsetzung ist nicht erforderlich. Der Gesetzgeber hat selbst zu prüfen, ob alle erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und Rechte anderer nicht verletzt sind. Er trägt das Risiko, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 74 Abs. 7 LVwVfG tatsächlich erfüllt sind. Stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass das Vorhaben genehmigungs- oder planfeststellungsbedürftig gewesen wäre, ist ein entsprechendes Verwaltungsverfahren durchzuführen. Bis zur Entscheidung ist das Vorhaben rechtswidrig.

In § 75 Abs. 1a LVwVfG wurde eine Beachlichkeitsklausel eingeführt (wie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB; vgl. BVerwG, NVwZ 1992, 663). Mängel sind danach nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Ergebnis von Einfluss gewesen sind. Selbst erhebliche Abwägungsmängel führen nur dann zur Aufhebung der Entscheidung, wenn sie nicht durch Planänderung oder durch ein ergänzendes Verfahren beseitigt werden können.

Durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren wurde die bisherige zeitliche Schranke für die Heilung von Form- und Verfahrensfehlern aufgehoben. Künftig können die in § 45 Abs. 1 LVwVfG genannten Verfahrenshandlungen, etwa die Anhörung nach § 28 LVwVfG bzw. die Begründung nach § 39 LVwVfG, bis zum Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.

Der Änderung des § 45 Abs. 2 LVwVfG entsprechen die Änderungen in der Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl 1996, 1627). Nach § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 VwGO soll das Verwaltungsgericht der Verwaltungsbehörde die Gelegenheit zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern binnen einer Frist von höchstens drei Monaten geben, wenn das nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert. Auf Antrag kann das Gericht die Verhandlung zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern aussetzen, soweit dies im Sinne der Verfahrenskonzentration sachdienlich ist.

Die Gesetzesänderung weist damit auch die Trennung zwischen Form- bzw. Verfahrensfehlern und materiellen Fehlern, wie dem Ermessensnichtgebrauch auf. Dies wird durch die Neuregelung in § 114 VwGO verstärkt: "Die Verwaltungsbehörde kann ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsaktes auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen". Zwar war das Nachschieben von Gründen auch bisher eingeschränkt (vgl. BVerwGE 85, 163 ff.) zulässig; durch das Nachschieben von Gründen durfte allerdings das Wesen des Verwaltungsaktes nicht verändert werden.

Die Unbeachtlichkeit des Verfahrensfehlers

Die Aufhebung einer behördlichen Entscheidung wegen eines Verfahrensfehlers ist nach § 46 LVwVfG im Interesse der Effizienz und Funktionsfähigkeit der Verwaltung ausgeschlossen, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Aus Gründen der Verfahrensökonomie entlässt der Gesetzgeber die Verwaltung aus ihrer Verantwortung und ermöglicht dem Verwaltungsgericht das Durchentscheiden im konkreten Einzelfall.

Durch die Regelung des § 46 LVwVfG wird ausgeschlossen, dass ein sachlich richtiger Verwaltungsakt nur deshalb aufgehoben wird, weil er fehlerhaft zustande kam. Mittelbar entlastet § 46 LVwVfG die Gerichte. Eine dennoch gegen einen Verwaltungsakt gerichtete Klage, die allein auf die in § 46 LVwVfG genannten Mängel gestützt wird, ist unbegründet, obwohl die Mängel geblieben sind.

Verwaltungsvorschrift zur Verfahrensbeschleunigung

Im Zuge erhöhter Transparenz und verkürzter Verfahrensdauer bei staatlichen Zulassungsverfahren im Umweltbereich hat das Ministerium für Umwelt und Verkehr bereits am 01.12.1992 eine Verwaltungsvorschrift zur Verfahrensbeschleunigung (VwV-Verfahrensbeschleunigung Umwelt, GBl. vom 29.01.1993, S. 15 ff.) erlassen. Sie stellte einen ersten Schritt zur Beschleunigung der Zulassungsverfahren dar. Die Verwaltungsvorschrift findet Anwendung auf abfallrechtliche, immissionsschutzrechtliche, naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Zulassungsverfahren. Anzeigeverfahren werden von ihr nicht erfasst.

N Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt einem sogenannten **Verfahrensbeauftragten**. Dies ist im Regelfall der zuständige Sachbearbeiter/Referent. Der Verfahrensbeauftragte ist insbesondere Ansprechpartner für Antragsteller, Fachbehörden, Sachverständige und sonstige am Verfahren beteiligte Dritte. Er ist für die fristgerechte Durchführung des Verfahrens verantwortlich. Bei rechtlich und tatsächlich schwierigen Verfahren wird empfohlen, eine Projektgruppe einzusetzen, die sich im Regelfall aus dem Verfahrensbeauftragten als Projektmanager sowie Vertretern der Fachbehörden zusammensetzt.

N Bei rechtlich und tatsächlich schwierigen Verfahren soll der Träger des Vorhabens schon vor der Antragstellung beraten werden (**Vorantragsberatung**). Falls erforderlich, insbesondere bei komplexen Verfahren, soll die Beratung in Form einer Konferenz (Vorantragskonferenz) erfolgen, zu der auch andere Behörden, Sachverständige und ggfs. die nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände hinzugezogen werden können. Bei Vorhaben, für die eine Umwelt-

verträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, dient die Vorantragskonferenz zugleich der Erörterung von Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Unterrichtung des Antragstellers über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen im Sinne von § 5 UVPG oder § 5 LUVPG (vgl. zum baden-württembergischen LUVPG, Willner, VBIBW 1992, 281 ff.).

Die Zulassungsbehörde hat je nach Schwierigkeitsgrad innerhalb von 3 - 6 Wochen nach Antragstellung eine Eingangsprüfung durchzuführen. In diese Eingangsprüfung sind betroffene Behörden und Stellen miteinzubeziehen. Insbesondere folgende Punkte sind Gegenstand der Eingangsprüfung:

- Zuständigkeit
- Notwendigkeit eines Zulassungsverfahrens
- Art des Zulassungsverfahrens
- Vollständigkeit der Unterlagen

Bei rechtlich und tatsächlich schwierigen Fällen soll ergänzend eine **Antragskonferenz** mit dem Antragsteller stattfinden. Hierbei können ebenfalls Behörden und Sachverständige hinzugezogen werden. Fehlende Unterlagen sind beim Antragsteller unter Fristsetzung nachzufordern. Werden die nachgeforderten Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, soll die Zulassungsbehörde den Antrag zurückweisen. Auf diese Folge ist der Antragsteller bei der Fristsetzung hinzuweisen.

Nach Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen werden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird und deren Mitwirkung rechtlich und sachlich geboten ist, zur Stellungnahme aufgefordert. Die Beteiligung soll grundsätzlich sternförmig erfolgen.

Bei rechtlich und tatsächlich schwierigen Fällen soll die Zulassungsbehörde zu Beginn des Beteiligungsverfahrens eine Besprechung mit den beteiligten Behörden durchführen. Für die Abgabe der Stellungnahme ist in der Regel eine Frist von 1 Monat bis zu 6 Wochen in schwierigen Fällen zu setzen.

Bei Verfahren, in denen eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist (z.B. Planfeststellungsverfahren nach § 31 WHG), soll die öffentliche Bekanntmachung bzw. die Beteiligung

Betroffener zeitlich parallel zur Beteiligung anderer Behörden und Stellen durchgeführt werden, sofern zu erwarten ist, dass infolge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eine Änderung der Planunterlagen nicht erforderlich wird. Auch kann vor der Durchführung des Erörterungstermins in komplexen Fällen eine Vorerörterung der Stellungnahme der Fachbehörden und der erhobenen Einwendungen durchgeführt werden (sogen. Koordinierungskonferenz).

Die Verwaltungsvorschrift enthält einen Katalog für Regelfristen bei den einzelnen Zulassungsverfahren. Die Regelfristen gelten für Verfahren mit normalem Schwierigkeitsgrad. Sie beginnen nach Abschluss der Eingangsprüfung, sobald vollständige Planunterlagen vorliegen.

Beispiel:

Für wasserrechtliche Zulassungsverfahren mit UVP (z.B. beim Ausbau eines Gewässers gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz) sind folgende Regelfristen vorgesehen (Vorinformation des Vorhabensträgers und Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen nach § 5 LUVPG):

– Prüfung des Antrages und Vorbereitung des Anhörungsverfahrens	6 Wochen
– Anhörungsverfahren: Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung, Behördenbeteiligung	8 Wochen
– Auswertung der Anhörung/Einwendungen	7 Wochen
– Vorbereitung und Durchführung des Erörterungstermins	4 Wochen
– Erarbeitung der Schlussentscheidung einschl. der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen; Bekanntgabe der Schlussentscheidung	6 Wochen
	<hr/>
	31 Wochen

Zur Überprüfung der Regelfristen ist eine Verfahrensübersicht zu führen, die folgende Daten zu enthalten hat:

- Art des Verfahrens
- Art und Bezeichnung sowie Ort des Vorhabens
- Beginn der Antragsberatung, ggfs. Termin der Vorantragskonferenz/Zeitpunkt der Unterrichtung des Antragstellers nach § 5 UVPG oder § 5 LUVPG
- Antragseingang
- Abschluss der Eingangsprüfung oder Termin der Antragskonferenz
- Zeitpunkt des Vorlegens vollständiger Antrags- und Planunterlagen
- Auslegungszeitraum der Planunterlagen
- Eingang der letzten Stellungnahmen der betroffenen Stellen
- Datum des Erörterungstermins
- Zeitpunkt des Vorliegens der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG/§ 11 LUVPG
- Datum der Bekanntgabe der Entscheidung

Anhang 7 Naturschutzrechtliche Grundlagen

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg

in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 386), zuletzt geändert durch 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278)

§ 2 NatSchGBW

Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge

Grundsätze zur Verwirklichung der in § 1 genannten Ziele sind:

1. ...
2. ...
3. ...
4. Beim Abbau von Bodenbestandteilen sollen wertvolle Landschaftsteile oder Bestandteile der Landschaft erhalten und dauernde Schäden des Naturhaushalts verhütet werden; Eingriffe in Natur und Landschaft durch das Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen sowie durch Aufschüttungen sollen ausgeglichen werden.

etc.

§ 9 NatSchGBW

Landschaftspläne und Grünordnungspläne

- (1) Die Träger der Bauleitplanung haben einen Landschaftsplan und einen Grünordnungsplan auszuarbeiten, sobald und soweit es zur Aufstellung, Ergänzung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen erforderlich ist, um Maßnahmen zur Verwirklichung von Zielsetzungen nach § 7 Abs. 2 näher darzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Gebiete ihres Planungsbereiches
 1. nachhaltigen Landschaftsveränderungen ausgesetzt sind,
 2. als Erholungsgebiete vorgesehen sind oder deren Erhaltung als Erholungslandschaft besondere Entwicklungs- oder Pflegemaßnahmen erfordern,
 3. erhebliche Landschaftsschäden aufweisen oder solche zu befürchten sind,
 4. an oberirdische Gewässer angrenzen (Ufergebiete mit Erholungsschutzstreifen nach § 44),
 5. aus Gründen der Wasserversorgung unbeschadet wasserrechtlicher Vorschriften zu schützen oder zu pflegen sind,
 6. als Grünbestände, als notwendige Freiflächen oder als Mindestflur zur Sicherung der Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushalts oder der Erholung festzulegen und zu schützen sind oder
 7. vor einer weiteren Inanspruchnahme der freien Landschaft für andere Nutzungen landschafts-ökologische Untersuchungen erfordern.

Für das Verfahren gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Landschafts- und Grünordnungspläne sollen, soweit erforderlich und geeignet, in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

- (2) **Berühren Fachplanungen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und werden dabei Ausgleichs- oder Gestaltungsmaßnahmen (§ 11 Abs. 2) erforderlich, so sind diese im Fachplan in Text und Karte näher darzustellen, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Die planerische Festlegung der Ausgleichs- oder Gestaltungsmaßnahmen erfolgt im Benehmen mit der Naturschutzbehörde.**

§ 10 NatSchGBW

Eingriffe in Natur und Landschaft

- (1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Vorhaben im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 des Baugesetzbuchs), die geeignet sind, insbesondere durch
 1. Veränderungen der Bodengestalt (§ 13),
 2. Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung, Straßen und Wegen,
 3. Errichtung oder Änderung von Masten sowie Unterstützungen von Freileitungen,
 4. Ausbau von Gewässern, Anlage, Veränderung oder Beseitigung von Wasserflächen
 den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen.
- (2) Als Eingriffe gelten auch Vorhaben, die den Zugang zur freien Landschaft ausschließen oder erheblich beeinträchtigen (§§ 39, 41).
- (3) Die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Land- und Forstwirtschaft gilt nicht als Eingriff.
- (4) Die Vorschriften des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes sowie des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.

§ 11 NatSchGBW

Ausgleich von Eingriffen

- (1) Ein Eingriff ist unzulässig, wenn
 1. er mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist,
 2. vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen nicht unterlassen werden oder
 3. unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist ausgeglichen werden können und wesentliche Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder der Erholungsvorsorge entgegenstehen.
- (2) Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn nach Beendigung des Eingriffs keine oder keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neu gestaltet ist.
- (3) Ein Eingriff nach Absatz 1 Nr. 3 kann zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange, insbesondere Zielsetzungen der Raumordnung und

Landesplanung, dies erfordern. Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, den Eingriff den natürlichen Gegebenheiten so anzupassen, dass dessen Folgen soweit als möglich nach Absatz 2 landschaftsgerecht ausgeglichen werden. Die so nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen sind auf sonstige Weise auszugleichen (Absatz 4). Soweit dies nicht möglich ist, hat der Verursacher für den Natur und Landschaft zugefügten Schaden eine Entschädigung (Ausgleichsabgabe) zu entrichten (Absatz 5). Für die Erfüllung der Ausgleichspflicht haften Verursacher und Rechtsnachfolger als Gesamtschuldner.

- (4) Zum Ausgleich des Eingriffs auf sonstige Weise kann insbesondere angeordnet werden,
1. weitergehende Veränderungen der Oberflächengestalt, insbesondere Abgrabungen und Aufschüttungen, zum Zwecke einer Neugestaltung der Landschaft vorzunehmen oder
 2. ausgleichende Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchzuführen.
- (5) Eine Ausgleichsabgabe ist zu entrichten, soweit ein Eingriff nicht ausgleichbar ist. Die Ausgleichsabgabe ist mit der Gestattung des Eingriffs zumindest dem Grunde nach festzusetzen. Sie ist an den Naturschutzfonds beim Ministerium zu leisten. § 9 Abs. 2 und die §§ 19 und 20 des Landesgebührengesetzes gelten entsprechend.
- (6) Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Wirtschaftsministerium und dem Ministerium für Umwelt und Verkehr die Höhe der Ausgleichsabgabe und das Verfahren zu ihrer Erhebung. Die Höhe ist nach Dauer und Schwere des Eingriffs, Wert oder Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu bemessen. Die Schwere des Eingriffs ist bei der Berechnung der Ausgleichsabgabe in der Regel anhand der beanspruchten Fläche oder der Menge des entnommenen Materials (Entnahme) zu berücksichtigen.

§ 12 NatSchGBW Verfahren

- (1) Bedarf ein Eingriff an anderen Vorschriften einer Gestattung (Verleihung, Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung), so ergehen die Entscheidungen der für die Gestattung zuständigen Behörden im Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Die zuständige Behörde bezieht in ihre Entscheidung die Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 mit ein.
- (2) Die zuständige Behörde kann zur Vorbereitung der Entscheidung innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist die Vorlage von Nutzungs- und Abbauplänen sowie Gestaltungs- und Rekultivierungsplänen verlangen.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit sie erforderlich ist, um die Erfüllung von Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern. Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232, 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

- (4) Wird ein Eingriff ohne die erforderliche Gestattung vorgenommen, so kann die zuständige Behörde die Fortsetzung des Eingriffs untersagen, die Wiederherstellung des früheren Zustands anordnen oder andere Ausgleichsmaßnahmen treffen, wenn nicht auf andere Weise ein rechtlicher Zustand hergestellt werden kann.
- (5) Die Beendigung oder eine mehr als einjährige Unterbrechung des Eingriffs sowie der Abschluss von Ausgleichsmaßnahmen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine nur unwesentliche Weiterführung des Eingriffs steht einer Unterbrechung gleich.

§ 13 NatSchGBW Abbau, Abgrabungen und künstliche Wasserflächen

- (1) Wer beabsichtigt, im Außenbereich als selbstständiges Vorhaben
 1. Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steine oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen,
 2. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen oder Bodenvertiefungen aufzufüllen,
 3. künstliche Wasserflächen, die von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes ausgenommen sind (§ 1 Abs. 2 des Wassergesetzes), zu schaffen oder zu verändern oder die Bodenkrume auf einer Fläche von mehr als 100 qm zu entnehmen,
 bedarf einer Genehmigung durch die Naturschutzbehörde. Keiner Genehmigung bedürfen Vorhaben, die der Bergaufsicht unterliegen, und Vorhaben im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 bis 3, soweit es sich um genehmigungsfreie Vorhaben im Sinne des § 52 der Landesbauordnung handelt. Unberührt bleiben weitergehende Vorschriften in Rechtsverordnungen über geschützte Gebiete und Gegenstände.
- (2) Bedarf ein Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 nach anderen Vorschriften einer Gestattung, wird die Gestattung durch die Naturschutzbehörde im Benehmen mit der zuständigen Behörde erteilt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Dies gilt nicht für Vorhaben, die einer Planfeststellung bedürfen.
- (3) Der Antrag auf Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 ist schriftlich bei der Naturschutzbehörde einzureichen. Aus dem Antrag müssen alle für die Beurteilung des Vorhabens und des zu erwartenden Endzustandes erforderlichen Einzelheiten ersichtlich sein. § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Torfabbauvorhaben sowie andere Abbau- oder Gewinnungsvorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Abgrabungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2, die einschließlich Betriebsanlagen und -einrichtungen mehr als zehn Hektar Gesamtfläche beanspruchen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.
- (4) Der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Naturschutzbehörde bauliche oder sonstige technische Anlagen, die nach Beendigung

oder Unterbrechung des Eingriffs an Ort und Stelle belassen worden sind, zu entfernen.

- (5) § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) § 12 Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, dass bei einer mehr als einjährigen Unterbrechung ohne Anzeige die Genehmigung erlischt. Sie erlischt in jedem Falle, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit dem Vorhaben begonnen wird oder die Durchführung länger als zwei Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Verordnung des Umweltministeriums über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz - Ausgleichsabgabeverordnung (AAVO)

vom 1.12.1977 (GBl. S. 704); zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.10.1990 (GBl. S. 342)

Auf Grund von § 11 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch Artikel 49 der Verordnung des Innenministeriums vom 19. März 1985 (GBl. S. 71) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Sozialministerium, dem Wirtschaftsministerium, dem Innenministerium und dem Ministerium Ländlicher Raum verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Festsetzung der Ausgleichsabgabe, die nach § 11 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 5 NatSchG für anders nicht ausgleichbare Folgen von ausgleichspflichtigen Eingriffen in Natur und Landschaft zu entrichten ist.
- (2) Soweit sich Art oder Maß des Eingriffs oder des Ausgleichs in Teilbereichen wesentlich unterscheiden, ist die Ausgleichsabgabe für jeden Teilbereich getrennt zu ermitteln.

§ 2 Höhe der Ausgleichsabgabe

- (1) Die Ausgleichsabgabe wird nach der Fläche bemessen. Wo eine Entnahme stattfindet, wird die Ausgleichsabgabe nach der Menge des entnommenen Materials und bei selbstständigen Turmbauten sowie entsprechenden Vorhaben, bei denen die Bezugnahme auf die Fläche dem Wesen des Eingriffs nicht gerecht wird, nach der Höhe der Baukosten bemessen. Die Menge des entnommenen Materials kann der Festsetzung der Ausgleichsabgabe nur insoweit zugrunde gelegt werden, als sie für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen ursächlich ist.
- (2) Für die Ausgleichsabgabe gelten folgende Rahmensätze:
1. Bei der Festsetzung nach der Fläche 2,00 bis 10,00 DM/m²,
 2. bei der Festsetzung nach der Entnahme 0,50 bis 1,50 DM/m³,
 3. bei der Festsetzung nach den Baukosten 1,0 bis 5,0 %.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Die Höhe der Ausgleichsabgabe bemisst sich innerhalb der Rahmensätze des § 2 Abs. 2 nach Dauer und Schwere des nicht ausgleichbaren Eingriffs, Wert oder Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit.
- (2) Die Beurteilung der Dauer und Schwere des Eingriffs richtet sich nach
1. dem Zeitraum der Beeinträchtigung,
 2. dem Grad der Bodenversiegelung,
 3. dem Grad der Landschaftszerschneidung,
 4. der Größe der Fläche, auf der der Eingriff nicht oder nicht vollständig ausgleichbar ist oder für die der Zugang beschränkt wird,
 5. den Auswirkungen des Vorhabens, bezogen auf die Höhe, die Tiefe oder das Volumen und
 6. der sonstigen Belastung des Naturhaushalts oder der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.
- (3) Die Beurteilung des Wertes oder des Vorteils für den Verursacher richtet sich
1. bei Entnahme von Bodenbestandteilen nach deren Wert,
 2. bei Hoch- und Tiefbauten nach dem durch das Vorhaben zu erwartenden Umsatz oder Ertrag,
 3. bei Zugangsbeschränkung oder anderen Eingriffen nach dem wirtschaftlichen Interesse.
- (4) Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit richtet sich nach
1. den Standortbedingungen des Vorhabens,
 2. der allgemeinen Markt- und Wettbewerbslage des betreffenden Wirtschaftszweigs und
 3. den zusätzlichen standortbedingten Belastungen des Vorhabens durch besondere Auflagen des Umweltschutzes.

§ 4 Ausgleichsabgabe in besonderen Fällen

- (1) Bei besonders schwerwiegenden Eingriffen, insbesondere in geschützte Landschaftsteile, gesetzlich geschützte Biotope und Feuchtgebiete, in die Ufervegetation oder in Erholungsschutzstreifen an Gewässern, können die Rahmensätze bis zum Zweifachen erhöht werden.
- (2) Bei Vorhaben, die ausschließlich oder überwiegend dem öffentlichen Interesse dienen, können die Rahmensätze bis zur Hälfte ihrer Untergrenze unterschritten werden. Dies gilt nicht für öffentliche Unternehmungen, deren Tätigkeit auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.
- (3) Soweit eine Walderhaltungsabgabe (§ 9 Abs. 4 LWaldG) zu entrichten ist, wird sie auf die Ausgleichsabgabe angerechnet.

§ 4a Verwendung der Ausgleichsabgabe

Die Ausgleichsabgabe ist zweckgebunden für die Finanzierung von Maßnahmen zu verwenden, durch die dem zerstörten Gut entsprechende Werte oder Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Ausgleichsabgabe ist von der für die Gestaltung des Eingriffs zuständigen Behörde, in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 1 NatSchG im Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde festzusetzen. Soweit Waldflächen betroffen sind, ist die höhere Forstbehörde zu beteiligen; § 9 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt. Über die Ausgleichsabgabe ist mit der Gestattung des Eingriffs zu entscheiden. Lässt sich zum Zeitpunkt der Gestattung die Höhe der Ausgleichsabgabe nicht oder nur teilweise bestimmen, so ist die Ausgleichsabgabe insoweit dem Grunde nach vorbehaltlich der Entscheidung über die Höhe festzusetzen. Die festsetzende Behörde unterrichtet die Stiftung Naturschutzfonds.
- (2) Bei gestattungsfreien Vorhaben wird die Ausgleichsabgabe von der unteren Naturschutzbehörde festgesetzt. Dies gilt auch, soweit Vorhaben lediglich der Anzeige bedürfen.
- (3) Bei Eingriffen, die nach Abschnitten vorgenommen werden, ist die Ausgleichsabgabe für den einzelnen Abschnitt festzusetzen. Der Abgabepflichtige hat den Beginn jedes Abschnitts der festsetzenden Behörde anzuzeigen.
- (4) Kann die Ausgleichsabgabe nur dem Grunde nach festgesetzt werden, so ist über die Höhe zu entscheiden, sobald und soweit feststellbar ist, in welchem Umfang der Ausgleich nicht möglich ist.
- (5) In den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 1 NatSchG trifft die festsetzende Behörde die Entscheidungen nach § 11 Abs. 5 Satz 4 NatSchG in Verbindung mit § 20 Landesgebührengesetz im Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Ausgleichsabgabe wird mit der Zuteilung des Zahlungsbescheids, frühestens mit Beginn des Eingriffs, bei Festsetzung für Abschnitte mit Beginn des jeweiligen Abschnitts fällig.
- (2) Bei Eingriffen, die bis zu ihrem Abschluss einen Zeitraum von mehr als drei Jahren erfordern, ist die Ausgleichsabgabe in jährlichen, jeweils zum Schluss des Kalenderjahres zu entrichtenden Teilbeträgen entsprechend dem Fortgang des Vorhabens fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sicherheitsleistungen nach

§ 12 Abs. 3 NatSchGBW

(Erlass des Ministerium Ländlicher Raum Bad.-Württ. vom 10.12.1997)

Eine Umfrage bei den unteren Naturschutzbehörden über die Handhabung von Sicherheitsleistungen bei Abbauvorhaben hat ergeben, dass die Bemessung von Sicherheitsleistungen nach uneinheitlichen Maßstäben erfolgt. Da die Sicherheitsleistungen auch einen Kosten- und Wettbewerbsfaktor für die betroffenen Unternehmen darstellen, ist eine einheitlichere Handhabung geboten. Dabei ist zu beachten, dass gem. § 12 Abs. 3 NatSchG eine Sicherheitsleistung nur insoweit verlangt werden kann, als sie erforderlich ist, um die Erfüllung von Auflagen, insbesondere Rekultivierungs- und Renaturierungsaufgaben zu sichern. Eine Übersicherung ist nicht zulässig. Daraus ergeben sich folgende Leitlinien für die Bemessung von Sicherheitsleistungen:

1. Ist die Abbaufäche in mehrere Abbaubabschnitte unterteilt, für die jeweils eine förmliche Freigabe erteilt wird, ist die Sicherheitsleistung auf die zum Abbau freigegebenen und noch nicht rekultivierten bzw. renaturierten Flächen zu beschränken. Wenn die Rekultivierung bzw. Renaturierung bereits abgebauter Flächen noch nicht abgeschlossen ist, ist die Sicherheitsleistung entsprechend zu erhöhen.
2. Grundsätzlich hat sich die verlangte Sicherheitsleistung an den voraussichtlichen Rekultivierungs- bzw. Renaturierungskosten zu orientieren. Dabei kann auch eine Pauschalierung entsprechend der Erfahrungswerte bei Rekultivierungen vorgenommen werden, derartige pauschalisierte Sätze dürfen aber keine Anwendung finden, wenn der konkrete Einzelfall wesentlich vom Normalfall abweicht. Davon können insbesondere solche Vorhaben begünstigt werden, bei denen die Flächen nach Abbaueende weitgehend der natürlichen Sukzession überlassen bleiben und damit wenig Rekultivierungskosten anfallen. Dies kann gleichzeitig einen Anreiz bieten, vermehrt derartige Flächen vorzusehen.
3. Die Kosten für die Einbringung von Erdmaterial können nur dann einbezogen werden, wenn die untere Naturschutzbehörde davon ausgehen muss, dass diese Kosten bei einem Ausfall des Vorhabenträgers nicht durch Auffüllgebühren, sondern aus der Sicherheitsleistung beglichen werden müssen.
4. Infolge der langen Laufzeiten von Abbaugenehmigungen sollten die Sicherheitsleistungen regelmäßig mit Anpassungsklauseln verbunden sein. Hierbei sollte zum einen die Geldwertsituation berücksichtigt werden; zum anderen kann eine Anpassung erfolgen, wenn das Beschaffen und der Einbau von Auffüllmaterial nicht mehr durch zu erwartende Auffüllgebühren abgedeckt werden können.

5. Literatur

- ARBEITSGRUPPE EINGRIFFSREGELUNG DER LANDESANSTALTEN/-ÄMTER UND DES BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ (1992):** Empfehlungen zum Vollzug der Eingriffsregelung, Teil II. Inhaltlich-methodische Anforderungen an Erfassungen.
- DVWK - DEUTSCHER VERBAND FÜR WASSERWIRTSCHAFT UND KULTURBAU e.V. (1992):** Gestaltung und Nutzung von Baggerseen. - DVWK-Regeln 108, 4. Auflage, Verlag P. Parey, Hamburg, Berlin.
- DVWK - DEUTSCHER VERBAND FÜR WASSERWIRTSCHAFT UND KULTURBAU e.V. (1996):** Erholung und Freizeitnutzung an Seen - Voraussetzung, Planung, Gestaltung. - DVWK-Merkblätter 233, Kommissionsvertrieb Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Bonn.
- ECKERT, LUCIA (1997):** Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Speyerer Forschungsberichte 164. Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT ABFALL (LAGA 1994):** Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen, Stand 01.03.1994.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (1994 - 1996):** Methodik der Eingriffsregelung. Teil I: Synopse, Teil II: Analyse, Teil III: Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz.
- LANDKREIS KARLSRUHE - ARBEITSGEMEINSCHAFT (1998):** Handbuch Kiesabbau. Entwurf, unveröffentlicht. Der Entwurf der Broschüre des Arbeitskreises „Kiesgrube“ war eine wesentliche Arbeitsgrundlage für den vorliegenden Leitfaden „Verfahrensmanagement“.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BW (1992):** Materialien zur landschaftspflegerischen Begleitplanung in Baden-Württemberg. - Untersuchungen zur Landschaftsplanung, Band 24.
- UMWELTMINISTERIUM BW (1993):** Technische Verwertung von Bodenaushub. - Reihe „Luft Boden Abfall“, Heft 24.
- UMWELTMINISTERIUM BW (1994):** Leitfaden zum Schutz der Böden beim Auftrag von kultivierbarem Bodenaushub. - Reihe „Luft Boden Abfall“, Heft 28, bearbeitet vom Arbeitskreis Bodenschutz beim Umweltministerium BW (UM-4/94 Okt. 1994).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERKEHR BW (1997):** Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Verwendung von Antragsvordrucken (Formblättern), Hinweisen und Erläuterungen zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung und eines Verfahrensbearbeitungsbogens (VwV-Antragsunterlagen Immissionsschutz) vom 10. Juli 1997, GABI vom 27. August 1997, S. 442 - 451, Kohlhammer-Verlag, Stuttgart.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERKEHR BW (1998):** Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren - Handlungsanleitung für ein optimiertes und beschleunigtes Verwaltungsverfahren. - Leitfaden, 1. Auflage 1998
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERKEHR BW (1999):** Vollzugshinweise des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg zur unmittelbaren Anwendung der UVP-Richtlinie von 1985 in der Fassung der UVP-Änderungsrichtlinie von 1997; Runderlass vom 13. August 1999.

MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BW & LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BW (1998): Leitfaden für die Eingriffs- und Ausgleichsbewertung bei Abbauvorhaben. Fachdienst Naturschutz - Eingriffsregelung 1, 3. Auflage

SCHWAB, SIEGFRIED (1999): Immissionsschutzrecht - Anlagensicherheit und Vorsorgestrukturen [Das Immissionsschutzrecht in der Verwaltungspraxis II 1A, 58. Erg. - LfU]. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - ein rechtliches Instrument der Umweltvorsorge [Erläuterungen z. UVPG VII 1A, 61. Erg.-LfU.]; in: Alfke, Beyrau, Lehle, Schwab, Jüngling (1999): Aktuelles Handbuch der Luftreinhaltung (6 Bände)

UMWELTBERATUNG IM INDUSTRIEVERBAND STEINE UND ERDEN BADEN-WÜRTTEMBERG e.V. (1999): Naturschutz in Steinbrüchen - Naturschutz, Sukzession, Management. - Schriftenreihe der Umweltberatung, Band 1.

UMWELTBERATUNG IM INDUSTRIEVERBAND STEINE UND ERDEN BADEN-WÜRTTEMBERG e.V. (1999): Kiesgewinnung, Wasser- und Naturschutz - Pilotprojekt „Konfliktarme Baggerseen (KaBa)“. - Schriftenreihe der Umweltberatung, Band 2.

UMWELTBERATUNG IM INDUSTRIEVERBAND STEINE UND ERDEN BADEN WÜRTTEMBERG e.V. (1999): Kiesgewinnung und Wald, Arbeitskreis „Forstliche Rekultivierung von Abbaustätten“, Entwurf.



LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG